Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospekt

16. April 2026

Metzler International Investments public limited company
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler European Growth
Metzler European Smaller Companies
Metzler Global Equities
Metzler Wertsicherungsfonds 90
Metzler Wertsicherungsfonds 98
Metzler European Dividend

WICHTIGE HINWEISE

Mit diesem Verkaufsprospekt wird Anlegern angeboten, Fondsanteile an der METZLER International INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY (die „**Gesellschaft**“) zu zeichnen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Hinweises gelten die Definitionen aus dem „**Glossar**“ ab Seite 69.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft gemäß den irischen OGAW-Gesetzen und als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der mehrere separate Investmentvermögen (jedes einzelne ein „**Fonds**“) umfasst.

Fondsanteile werden ausschließlich angeboten auf der Grundlage der Informationen und Hinweise in diesem Verkaufsprospekt, einschließlich der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung. Niemand darf andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abgeben. Falls dies doch geschehen sollte, gelten solche Informationen oder Zusicherungen als nicht von der Gesellschaft, ihren Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Manager genehmigt.

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Angebot für eine Person oder für Personen in einem Rechtsgebiet, in dem die Abgabe eines solchen Angebots ungesetzlich wäre. Niemand darf diesen Prospekt als ein Angebot auffassen – es sei denn, dass dies im jeweiligen Staat ohne Einhaltung einer etwaigen Registrierung oder sonstiger Rechtsvorschriften zulässig ist. Jeder, der außerhalb Irlands auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts einen Kaufantrag abgeben will, muss sich selbst davon überzeugen, dass die Gesetze des jeweiligen Staates in diesem Zusammenhang in vollem Umfang beachtet werden, bei Bedarf behördliche oder sonstige erforderliche Genehmigungen einholen, bei Bedarf sonstige Formalitäten erfüllen oder der Entrichtung von Transfersteuern oder sonstigen Steuern nachkommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben alle Vorkehrungen getroffen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dieses Verkaufsprospektes sicherzustellen und Fehlinterpretationen oder Missverständnisse zu vermeiden.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf irischen Gesetzesvorschriften sowie der in Irland derzeit geltenden Praxis und unterliegen demnach etwaigen (gesetzlichen) Änderungen.

Nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts der Gesellschaft sollte dieser Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit dem letzten Jahresbericht und jedem danach veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft gelesen werden sowie gemeinsam mit diesen Berichten zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden – vorausgesetzt, dass die Übersetzung dieselben Informationen enthält und dieselbe Bedeutung hat wie der Verkaufsprospekt in der englischen Originalfassung. In jedem Fall ist ausschließlich die englische Version dieses Verkaufsprospekts rechtsverbindlich.

Die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte liegen am offiziellen Geschäftssitz des Managers zur Einsicht aus. Ungeachtet dessen, dass jeder Fonds so behandelt wird, dass er seine eigenen Verbindlichkeiten selbst trägt, haftet die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten für ihre Verbindlichkeiten.

Der Jahresbericht der Gesellschaft, dieser Verkaufsprospekt, die Verkaufsprospektergänzungen für die Fonds und die wesentlichen Anlegerinformationen für die Fonds sind auf folgender Website abrufbar: https://fondsfinder.universal-investment.com.

Zulassung

Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank ist weder eine Bestätigung der Gesellschaft noch eine Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank, noch ist die irische Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank ist keine Gewähr im Hinblick auf den Erfolg der Gesellschaft, und die irische Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft.

Verantwortung

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Management und Administration**“ auf Seite 5 aufgeführt sind, sind für die Informationen dieses Dokuments verantwortlich. Die Informationen in diesem Dokument zum Stand 16. April 2026 stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen

könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eigenverantwortung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass Wertpapiere in ihrem Wert sowohl steigen als auch fallen können. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder noch der Manager noch irgendeine andere in diesem Verkaufsprospekt genannte Person kann/können daher gewährleisten, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel tatsächlich erreicht. Die Preise der Fondsanteile und die hieraus erzielten Erträge können steigen oder auch fallen. Daher sollte ein Anleger nur dann investieren, wenn er einen etwaigen Verlust aus seinem Investment finanziell verkraften kann. Der Anleger sollte außerdem wissen, dass der Ausgabepreis an jedem Handelstag den Rücknahmepreis um den eventuell fällig werdenden Ausgabeaufschlag übersteigt, den der Zeichner beim Kauf zu entrichten hat. Vor dem Hintergrund desmöglichen Unterschieds zwischen Ausgabeaufschlag und Rücknahmepreis der Fondsanteile sollten Kapitalanlagen als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass eine performanceabhängige Investmentmanagementgebühr an jeden von der Gesellschaft bestellten Investmentmanager fällig werden kann, die auf den für zwölfmonatige Performancezeiträume berechneten realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten basiert. Solche Gebühren könnten für den/die jeweiligen Fonds für nicht realisierte Gewinne anfallen, die anschließend eventuell nie realisiert werden. Informationen über die gegebenenfalls anfallende performanceabhängige Investmentmanagementgebühr sind in Abschnitt 6H des Verkaufsprospekts und in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds enthalten.

Risikofaktoren

Der Anleger sollte den Abschnitt „Risikofaktoren" (Abschnitt 16 dieses Verkaufsprospektes) beachten.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel daran haben sollten, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlagevermittler, Bankbetreuer, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen professionellen Berater.

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft wurde erstmals am 23. Dezember 1994 herausgegeben.

Abschnitt	Seite
1. ÜBERSICHT	4
2. GESELLSCHAFTSKAPITAL	4
3. MANAGEMENT UND ADMINISTRATION	5
4. ANLAGEZIELE	10
5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN DER IRISCHEN OGAW-GESETZE	12
6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	17
7. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	22
8. BEWERTUNG DER FONDS	30
9. AUSSCHÜTTUNGEN (DIVIDENDEN)	34
10. INTERESSENKONFLIKTE	34
11. BESTEUERUNG	35
12. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE	41
13. AUFLÖSUNG	41
14. PREISVERÖFFENTLICHUNG	41
15. GELDKONTEN DES UMBRELLAFONDS	42
16. RISIKOFAKTOREN	43
17. KAUF	51
18. RÜCKNAHME	51
19. UMTAUSCH	51
ANHANG 1 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN	52
Anlage I	55
Anlage II	57
Anlage III	58
Anlage IV	59
ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	61
ANHANG 3 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	64
ANHANG 4 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LUXEMBURG	65
ANHANG 5 – LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN DER VERWAHRSTELLE	66
ANHANG 6 – LISTE DER INDIZES	67
GLOSSAR	69
LISTE DER PARTEIEN UND ANSCHRIFTEN	78

1. ÜBERSICHT

Details zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds enthalten die Verkaufsprospektergänzungen zu den einzelnen Fonds. Alle diese Verkaufsprospektergänzungen sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

2. GESELLSCHAFTSKAPITAL

A. Struktur

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Ihre Erstzulassung erfolgte am 23. Dezember 1994 durch die irische Zentralbank. Die Gesellschaft fällt jetzt unter die irischen OGAW-Gesetze. Mit ihrer Genehmigung übernimmt die irische Zentralbank weder eine Gewähr für die Tätigkeit der Gesellschaft, noch haftet sie für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.

Die Gesellschaft wurde am 21. Dezember 1994 in Irland als Aktiengesellschaft mit der Eintragungsnummer 226624 gegründet – entsprechend des irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften. Sie verfügt über ein anfängliches genehmigtes Kapital von 39.000 EUR, das in 30.000 Gründeraktien mit einem Nennwert von je 1,30 EUR sowie 500.000.000 Fondsanteile ohne Nennwert eingeteilt ist. Die 30.000 Gründeraktien wurden vom Manager oder von den von ihm benannten Personen in Erfüllung des irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften übernommen. Da lediglich die Eigner von Fondsanteilen an den Vermögenswerten der Fonds beteiligt sind, haben die Inhaber von Gründeraktien keinen Anspruch oder Anteil an den Fonds (für weitere Angaben zu den Gründeraktien siehe Abschnitt 2B).

Mit vorheriger Zustimmung der irischen Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlageziel und -politik in einer Verkaufsprospektergänzung dargelegt wird.

Der Manager wird die einzelnen Fonds so verwalten, dass das mit einer direkten Anlage ähnlicher Art verbundene implizite Risiko mit gebührender Sorgfalt reflektiert wird. Für jeden Fonds werden separate Bücher und Aufzeichnungen geführt. Die jedem einzelnen Fonds zugeteilten Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Auslagen werden von denen der anderen Teilfonds abgegrenzt. In jedem Fall bleibt die Gesellschaft gegenüber Dritten für die gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zuordenbar sind, haftbar.

Mit vorheriger Zustimmung der irischen Zentralbank haben die Verwaltungsratsmitglieder außerdem die Möglichkeit, unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen innerhalb eines Fonds zu emittieren. Bei der Emission solcher Klassen von Fondsanteilen können die Verwaltungsratsmitglieder Fondsanteile innerhalb eines Fonds nach verschiedenen Charakteristika differenzieren, beispielsweise im Hinblick auf Rechte, Gebührenstruktur, Währung, Ausgabe- oder Rücknahmepreis oder andere Merkmale. Für einzelne Klassen von Fondsanteilen werden innerhalb eines Fonds keine separaten Portfolios von Vermögenswerten gebildet. Die Details zu den verschiedenen Klassen von Fondsanteilen und den jeweiligen Charakteristika sind in den diesbezüglichen Verkaufsprospektergänzungen beschrieben unter Beachtung der Anforderungen der irischen Zentralbank. Die Emission verschiedener Klassen von Fondsanteilen innerhalb eines Fonds wird der irischen Zentralbank vorab mitgeteilt und mit dieser abgestimmt.

B. Gründeraktien (Subscriber Shares)

Da die Gründeraktien keine Fondsanteile sind (und als solche keine Beteiligung an einem Fonds darstellen), beziehen die Inhaber dieser Aktien keine Ausschüttungen (Dividenden). Die 30.000 Gründeraktien sind auf den Manager sowie auf seinen Vertreter ausgestellt worden, um dem irischen Gesetz über (Kapital) gesellschaften zu entsprechen. Sieben dieser Gründeraktien sind vollständig eingezahlt, die verbleibenden 29.993 Aktien jeweils in Höhe eines Viertels ihres Nennwertes, um hierdurch eine Bescheinigung des Handelsregisters über den Beginn der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erhalten (der Manager bleibt auf Verlangen zur Zahlung des offen stehenden Betrages gegenüber der Gesellschaft haftbar).

C. Fonds

Die Gesellschaft besteht aus mehreren separaten Fonds. Die zurzeit bestehenden Fonds sind:

METZLER EUROPEAN GROWTH
METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES
METZLER GLOBAL EQUITIES
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 90
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 98
METZLER EUROPEAN DIVIDEND

Für die folgenden nicht länger gehandelten Fonds wird in Kürze ein Antrag auf Widerruf der Zulassung bei der Zentralbank gestellt:

METZLER EASTERN EUROPE
METZLER EUROPEAN CONCENTRATED GROWTH
METZLER CHINA A SHARE SUSTAINABILITY FUND
METZLER FOCUS JAPAN SUSTAINABILITY
METZLER JAPANESE EQUITY SUSTAINABILITY FUND
METZLER SOVEREIGN SELECT LCR SUSTAINABILITY
METZLER LONG/SHORT VOLATILITY

Die Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere gehandelt werden, in die diese Fonds investieren, sind im Glossar unter dem Begriff „anerkannte Märkte" aufgeführt.

Die anfängliche Zeichnungsfrist und der Preis, zu dem Fondsanteile in dieser Frist angeboten werden, sind in den Verkaufsprospektergänzungen der einzelnen Fonds angegeben. Der Ausgabepreis für Fondsanteile wird gemäß Abschnitt 7 dieses Verkaufsprospekts ermittelt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Zuteilung von Fondsanteilen werden zusammen mit den jeweiligen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen dem Fonds zugewiesen, dem die Fondsanteile zuzurechnen sind. Wenn sich Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht auf einen bestimmten Fonds beziehen, werden diese grundsätzlich jedem Fonds anteilig zugerechnet – auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds am Tag der Zurechnung.

Sofern nicht abweichend in den relevanten Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, ist die Basiswährung aller Fonds der Euro.

3. MANAGEMENT UND ADMINISTRATION

A. Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind im Einzelnen:

Robert Burke war bis zum 30. Mai 2005 Partner der Firma McCann FitzGerald. Er trat 1978 in die Firma ein und wird weiterhin als Berater der Firma tätig sein. Robert Burke hat große Erfahrung in vielen Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts wie auch des Gesellschaftssteuerrechts. Er machte 1973 einen Abschluss als Steuerberater bei Price Waterhouse, wo er bis 1978 als Steuerspezialist tätig war. Er ist Mitglied der Foundation for Fiscal Studies (Irland), der International Fiscal Association, der International Tax Planning Association und der International Bar Association sowie assoziiertes Mitglied des Institute of Taxation in Irland. Robert Burke ist in Irland ansässig.

Damien Owens fungiert als COO von Universal Investment Ireland. Er kam 1999 als Verantwortlicher für die Fondsbuchhaltung zur Gesellschaft, danach leitete er den Bereich IT Services und Back Office Support und wurde schließlich Leiter der Abwicklung. Vor seiner Zeit bei der Gesellschaft war er bei der Korea Exchange Bank (Dublin) in der Fondsadministration tätig. Herr Owens hat einen Bachelor of Arts (Hons.) in Buchhaltung und Finanzwesen der Dublin City University (DCU) und ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants (FCCA). Er ist in Irland ansässig.

Philip Schätzle kam 2012 zu Metzler. 2019 übernahm der die Leitung des Bereichs Institutional Sales in der Abteilung Asset Management. Davor leitete er zwei Jahre lang das Kundensegment Institutions & VAG Investors (deutsches Versicherungsaufsichtsrecht). Von 2012 bis 2017 war er Client Relationship Manager mit Schwerpunkt auf Kirchen, Pensionsfonds und Stiftungen/Trusts. Bevor er zu Metzler kam, war Philip Schätzle von 2008 bis 2012 verantwortlich für Akquisition und Relationship Management im Bereich institutionelle Kunden in der Abteilung institutioneller Vertrieb bei Credit Suisse Division Asset Management in Frankfurt/Main, Deutschland. Davor war er

zwei Jahre bei der Berenberg Capital Management GmbH in Hamburg, Deutschland, in derselben Funktion tätig. Er begann seine Karriere 1999 bei Hauck & Aufhäuser Privatbankiers in Frankfurt/Main, wo er für die Akquisition unabhängiger Finanzberater und Family Offices in Deutschland und der Schweiz verantwortlich war. Philip Schätzle hat einen Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in Deutschland mit Schwerpunkten auf Dienstleistungsmanagement und Banking-Management/Finanzierung.

Deirdre Yaghootfam ist unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (NED) und Management Consultant mit über 32 Jahren Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung und der internationalen Fondsbranche und hat in Irland, Deutschland und Norwegen gearbeitet. Bis September 2022 war sie Vorsitzende des Verwaltungsrats und Organisational Effectiveness Director bei Universal Investment Ireland (ehemals Metzler Ireland Limited). Sie ist derzeit Aufsichtsratsmitglied bei der Metzler Asset Management GmbH (MAM) in Frankfurt am Main und unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Investmentgesellschaften in Dublin. Bevor sie 1995 zur Metzler-Gruppe kam, war Deirdre Yaghootfam in der Fondsadministration bei Commerz International Capital Management Fund Management Ltd. in Dublin (einem Unternehmen der deutschen Commerzbank-Gruppe) tätig. Während ihrer 19-jährigen Tätigkeit bei der Metzler-Gruppe hatte sie verschiedene Leitungspositionen inne, u. a. als Client Relations Manager bei MAM, Geschäftsführerin von Metzler Ireland Limited, Dublin, Irland und Direktorin der Metzler Investment GmbH, Frankfurt. Deirdre Yaghootfam absolvierte ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Michael Smurfit Graduate School of Business, University College Dublin (UCD) mit Auszeichnung. Sie hat außerdem einen Bachelor of Arts in Anglistik und Germanistik der UCD und der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Frau Yaghootfam hat die irische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz in Deutschland.

Christian Rausch, CFA, ist derzeit nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (NED) für die irischen OGAWs und AIF-Umbrellafonds von Metzler in Dublin, Irland, sowie Multi-Asset Trader Director in Frankfurt, Deutschland. Mit seinem Eintritt im Dezember 2023 brachte Christian Rausch umfassende Erfahrung in die Gesellschaft ein, untermauert durch seinen breiten Hintergrund in den Bereichen Finanzmärkte und Vermögensverwaltung. Seine Funktion als NED stärkt die Einhaltung hoher Corporate-Governance-Standards und stellt sicher, dass die Fonds im besten Interesse ihrer Anleger tätig sind. In seiner strategischen Position ist Herr Rausch in konzernweite Diskussionen involviert und bringt seinen Markt- und Branchensachverstand in die Entscheidungsprozesse ein. Seine Einblicke sind besonders wertvoll, wenn es darum geht, die Komplexitäten von Marktchancen, Compliance-Anforderungen und Risikomanagement zu bewältigen. Als Multi-Asset Trader bietet er den Portfoliomanagern effizienten Zugang zu den globalen Kapitalmärkten in den Bereichen Aktien, festverzinsliche Anlagen, Devisen, Derivate, ETFs und mehr. Sein Einsatz für die Optimierung und Automatisierung von Handelsprozessen verdeutlicht sein Engagement für operative Effizienz und innovative Lösungen. Bevor er zu Metzler kam, war Herr Rausch als Equity Derivatives Sales Vice President bei J. P. Morgan in London und Frankfurt auf den Vertrieb bei institutionellen Anlegern im deutschsprachigen Raum (DACH) spezialisiert. Außerdem war er als Derivatehändler bei der Commerzbank AG tätig. Christian Rausch hat einen Bachelor of Arts in Business Administration von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim und einen Bachelor of Arts von der The Open University. Er ist Chartered Financial Analyst® (CFA), was seinen Sachverstand und sein Engagement im Finanzbereich unterstreicht. Herr Rausch ist deutscher Staatsbürger und lebt zurzeit in Frankfurt (Hessen).

Sofern nicht anders von den Anteilseignern festgelegt, hat der Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder. Die irische Zentralbank muss der Wahl und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern ihre vorherige Zustimmung erteilen.

Robert Burke ist auch der Gesellschaftssekretär.

B. Manager

Die Gesellschaft hat Universal-Investment Ireland Fund Management Limited (firmierend unter Universal Investment Ireland) (der „**Manager**“) auf der Grundlage einer Managementvereinbarung vom 22. Dezember 1994 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) als Verantwortlichen bestellt für das gesamte

Management und die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich des Portfoliomanagements und der Bewertung des Gesellschaftsvermögens. Allerdings übertrug der Manager in Übereinstimmung mit der Managementvereinbarung einige seiner Aufgaben an die jeweiligen Investmentmanager, die Vertriebsstellen und die Register- und Transferstelle (für weitere Details siehe Anhang I und die jeweiligen Verkaufsprospektergänzungen).

Der Manager wurde am 8. August 1994 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Eintragungsnummer 220548 gemäß dem Gesetz gegründet. Er hat ein genehmigtes Aktienkapital von 600.000 EUR, unterteilt in 1.200.000 Aktien zu je 0,50 EUR. Zum Datum dieses Dokuments sind 1.200.000 Fondsanteile zu je 0,50 EUR ausgegeben, die voll eingezahlt sind und sich im Besitz der Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH befinden und auf ihren Namen oder dem der von ihr benannten Personen eingetragen sind. Überdies agiert er als Manager des OGAW-Umbrellafonds Metzler Premier Funds p.l.c. und der OGAW-ICAV Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV. Überdies agiert er als Manager des Metzler Opportunities Trust und des Metzler Global Investments Trust, beide unter einem OGAW-Umbrella strukturierte Unit-Trusts, sowie der Metzler Fund Solutions public limited company, ein **QIAIF** Umbrellafonds (Qualifiying Investor Alternative Investment Fund – Alternativer Investmentfonds für qualifizierte Anleger), ebenfalls als Umbrella strukturiert und sowie des Metzler Universal Trust, ein unter einem QIAIF-Umbrella strukturierter Unit-Trust.

Der Sekretär (Gesellschaftssekretär) des Managers ist HMP Secretarial Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind im Einzelnen:

Keith Milne: Keith Milne ist CEO der Universal Investment Ireland. Er kam 1998 zur Gesellschaft als Fund Accounting Manager, wo er später als Operations Manager tätig war. Davor war Herr Milne als Fondsbuchhalter bei der Midland Bank Trust Corporation (Cayman) Limited (Teil der HSBC-Gruppe) tätig – und zuvor als auf Investmentfonds spezialisierter Audit-Senior bei Coopers & Lybrand (Grand Cayman). Herr Milne schloss seine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei Coopers & Lybrand in Dublin ab, wo er eine Zeitlang arbeitete. Er ist in Irland ansässig.

Damien Owens (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Victor Bemmann: Victor Bemmann ist für Universal Investment seit Dezember 2019 als Head of Portfolio Management tätig und ist Mitglied der Geschäftsleitung. Er verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung im Portfoliomanagement von Multi-Asset- und Overlay-Portfolios für institutionelle Anleger. Victor Bemmann arbeitete davor als Head of Overlay Management bei DWS. Er besitzt ein Diplom in Mathematik und ist in Deutschland ansässig.

Alison Manley: Alison Manley hat über 25 Jahre Erfahrung in der Evaluierung und Entwicklung von Fonds und Finanzprodukten und ist ein erfahrenes nicht-geschäftsführendes Verwaltungsmitglied von irischen regulierten OGAWs, AIFs und Fondsmanagementgesellschaften. Frau Manley war Gründerin und Chief Executive Officer von Goodbody Fund Management, einer Super ManCo mit Spezialisierung auf Private-Equity- und Immobilienanlagen. Diese Position hatte sie bis Mai 2022 inne. In ihren 18 Jahren bei Goodbody war sie u. a. verantwortlich für die Evaluierung und Auswahl externer Fonds mit besonderem Fokus auf alternative Strategien, Entwicklung von strukturierten Produkten, Gründung und Erweiterung von Kreditgenossenschaften und Finanzplanung für vermögende Privatkunden. Während ihrer Zeit bei Goodbody war Frau Manley Mitglied des Goodbody Stockbroker's Asset Allocation Committee und Vorsitzende des Alternative Assets Committee sowie Teilnehmerin und Vorsitzende von Arbeitsgruppen für Irish Funds. Bevor sie zu Goodbody kam, hatte Frau Manley Positionen in der Produktentwicklung und im technischen Marketing bei verschiedenen Vermögensverwaltungs- und Versicherungsgesellschaften inne. Frau Manley hat einen Abschluss in internationalem Marketing und Sprachen von der Dublin City University und ist ein Certified Investment Fund Director. Frau Manley ist in Irland gebietsansässig.

Sarah Cunniff: Sarah Cunniff war zuvor Partnerin in der Anwaltskanzlei Arthur Cox LLP, wo sie sich mehr als 25 Jahre lang auf die Beratung in allen

Bereichen des Vermögensmanagements und der Investmentfonds spezialisierte. Zu ihren Aufgaben gehörten Beratungsleistungen bei der Gründung von Fondsverwaltungsgesellschaften, hinsichtlich der Betriebsmodelle von Fondsverwaltungsgesellschaften und bei der Gründung aller irischen Fondstypen. Ihr Verantwortungsbereich erstreckte sich auf die aktive Zusammenarbeit mit Kunden und der irischen Zentralbank in Bezug auf alle Tätigkeitsbereiche irischer Fonds. Sie wurde 1989 in England und Wales als Rechtsanwältin zugelassen, nachdem sie bei Linklaters ausgebildet worden war und als Unternehmensjuristin für ein irisches Flugzeug-Leasingunternehmen gearbeitet hatte. 1995 wechselte sie zu Arthur Cox, wo sie auch als Rechtsanwältin in Irland zugelassen wurde. Frau Cunniff ist eine Independent Non-Executive Director (PCF-2B).

Ronan Doyle: Ronan Doyle ist Chief Product Officer der Universal Investment Group. In dieser Funktion trägt er die Verantwortung für die strategische Entwicklung des gesamten Produktangebots von Universal Investment sowie für die tagtägliche Leitung einer Reihe von Kerngeschäftsfeldern. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und war bislang vor allem in den Bereichen Vermögensverwaltung, Fondsdienstleistungen und globale Transaktionsdienstleistungen tätig. Vor seinem Eintritt bei Universal Investment war Herr Doyle Global Head of Product bei CACEIS Investor Services und davor Managing Director & Global Head of Fund Services Product bei RBC Investor & Treasury Services. Er war zudem für Citi, die Bank of Ireland Group und Mediolanum Asset Management Ltd. tätig. Herr Doyle verfügt über einen MBA der Manchester Business School und einen BA des University College Dublin.

Im Rahmen der Managementvereinbarung ist der Manager berechtigt, Fondsanteile als Eigenhändler auf eigene Rechnung zu kaufen, sofern er an einem Geschäftstag keine Fondsanteile zu einem Preis pro Anteil erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt, der unter dem an diesem Geschäftstag gültigen Ausgabepreis liegt.

Die Gesellschaft hat in Bezug auf die Fondsanteile keine Provisionen, Preisnachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderkonditionen gewährt. Bei jeder Ausgabe von Fondsanteilen kann der Manager jedoch aus seinen eigenen Mitteln eine Provision auf Kaufanträge zahlen, die von Maklern und anderen gewerblichen Vermittlern eingehen.

Vergütungspolitik

Der Manager hat eine effektive Vergütungspolitik (die „**Vergütungspolitik**") eingeführt, die den OGAW-Gesetzen und den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (die „**Richtlinien**") entspricht.

Der Manager ist der Auffassung, dass seine Vergütungspolitik in Einklang mit der Strategie sowie den Zielen, Werten und Interessen des Managers, der Gesellschaft, der Fonds und der Anteilseigner steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einschließt.

Ferner unterliegen die Investmentmanager (d. h. die Unternehmen, an die der Manager Aufgaben des Portfoliomanagements delegiert) den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Vergütung, die ebenso wirksam sind wie die Anforderungen der Richtlinien, oder sie unterliegen geeigneten vertraglichen Vereinbarungen, mit denen gewährleistet wird, dass die in den geltenden Richtlinien festgelegten Vergütungsregelungen nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik des Managers, und insbesondere eine Beschreibung, wie Vergütung und Nebenleistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Festlegung von Vergütung und Nebenleistungen verantwortlichen Personen sind auf https://www.universal-investment.com/en/Corporate/Compliance/Ireland/ abrufbar. Auf Anfrage wird Anlegern auch ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt.

C. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zu ihrer Verwahrstelle für ihr gesamtes Vermögen gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung des gesamten Vermögens der Gesellschaft verantwortlich, das unter der Kontrolle der Verwahrstelle auf separaten Sperrkonten im Namen der Gesellschaft verwahrt wird. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle haben deren Gläubiger daher keinen Zugriff auf diese Konten.

Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft zugelassen. Die Verwahrstelle wurde gegründet, um Verwahrstellen- und Depotdienstleistungen für Organismen für gemeinschaftliche Kapitalanlage, wie zum Beispiel die Gesellschaft, zu erbringen. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle das Recht, Teile ihrer oder alle Verwahrstellenfunktionen an Unterverwahrstellen zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache eingeschränkt, dass sie befugt ist, einem Dritten einen Teil oder alle Anlagen der Gesellschaft zur Verwahrung anzuvertrauen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die irische Zentralbank verlangt, dass die Verwahrstelle, um ihre Pflichten gemäß den OGAW-Gesetzen zu erfüllen, folgende Anforderungen erfüllen muss: (i) Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Aufgaben nicht zur Umgehung der Anforderungen der OGAW-Gesetzen delegiert werden; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass es einen objektiven Grund für die Delegation gibt; (iii) die Verwahrstelle (a) lässt bei der Auswahl und Bestellung der Drittpartei angemessenen Sachverstand und angemessene Sorgfalt walten, (b) überprüft und überwacht laufend die Drittpartei und die von der Drittpartei bezüglich der Delegation getroffenen Arrangements und (c) lässt bei dieser Überprüfung und Überwachung weiterhin angemessenen Sachverstand und angemessene Sorgfalt walten; und (iv) die Anforderung von Gesetz 34A(3) der irischen OGAW-Gesetze werden erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sich in Verwahrung der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an die die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten delegiert wurde, befinden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilseignern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilseignern durch Betrug oder fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß den OGAW-Gesetzen entstehen. Die Gesellschaft hält die Verwahrstelle für sämtliche Klagen, Verfahren und Forderungen, die gegen die Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag eingereicht bzw. beantragt oder geltend gemacht werden, sowie für sämtliche daraus entstehenden Verluste, Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos.

Jede Partei kann den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei unter den im Verwahrstellenvertrag ausgeführten Umständen kündigen.

Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, die von der Verwahrstelle bestellt wurden, ist in dem Link in Anhang 5 enthalten. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle, eine Beschreibung von gegebenenfalls möglichen Interessenkonflikten sowie eine Beschreibung etwaiger Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Beschreibung von Interessenkonflikten, die möglicherweise durch diese Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

D. Register- und Transferstelle

Der Manager hat gemäß den Bedingungen der Register- und Transferstellenvereinbarung CACEIS Ireland Limited als Register- und Transferstelle in Bezug auf die Gesellschaft bestellt.

Die Register- und Transferstelle wurde in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 31. Januar 1997 gegründet. Die Register- und Transferstelle bietet unter anderem Fondsadministrationsdienste für und in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften.

Die Register- und Transferstelle ist eine Tochtergesellschaft der CACEIS Investor Services Bank S.A., einer in Luxemburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360, Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Die Register- und Transferstellenvereinbarung sieht unter anderem vor, dass:

(i) die Bestellung der Register- und Transferstelle so lange Gültigkeit hat, bis sie von einer Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schrift-

lich gekündigt wird. Die Vereinbarung kann bei Eintritt bestimmter Ereignisse mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden, unter anderem wenn einer der Beteiligten (a) in Liquidation tritt oder ein Konkursverwalter bestellt wird, (b) nicht mehr befugt ist, in seiner derzeitigen Eigenschaft zu handeln, oder (c) gegen die Vereinbarung wesentlich verstößt, ohne diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Der Manager kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn dies im besten Interesse der Anteilseigner ist.

(ii) Der Manager hält die Register- und Transferstelle bezüglich sämtlicher Forderungen, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden oder sonstige Verbindlichkeiten sowie ordnungsgemäß belegte und angemessene Kosten und Aufwendungen (einschließlich u.a. angemessener Honorare und Auslagen von Rechtsberatern), die der Register- und Transferstelle, ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung entstanden sind, aus dem Vermögen des betreffenden Fonds schadlos, etwa bei der Erfüllung von ordnungsgemäß erteilten Anweisungen und sonstigen Instruktionen, gemäß denen die Register- und Transferstelle im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung berechtigt ist zu handeln oder die sie entsprechend als Handlungsgrundlage heranziehen kann, unter der Maßgabe, dass diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind.

(iii) die Register- und Transferstelle hat für die Erbringung ihrer Dienstleistungen ein Anrecht auf die Zahlung von Gebühren und die Rückerstattung von Auslagen, wie eingehender im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ beschrieben.

E. Kurzprofil der Investmentmanager

Metzler Asset Management GmbH

Der Manager hat seine Aufgaben als Investmentmanager für bestimmte Fonds (Metzler European Smaller Companies, Metzler European Growth, Metzler Global Equities, Metzler Wertsicherungsfonds 90, Metzler, Metzler Wertsicherungsfonds 98 und Metzler European Dividend) sowie die Ausübung der Stimmrechte, die mit diesen Fondsanteilen verbunden sind, der Metzler Asset Management GmbH („**MAM**“) ausgelagert.

Die Metzler Asset Management GmbH (MAM) wurde 1987 in Frankfurt/Main, Deutschland, gegründet. MAM ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der B. Metzler seel. Sohn & Co. AG, der Muttergesellschaft der „Metzler-Gruppe“.

Fokus der MAM ist das Portfoliomanagement für Publikumsfonds und spezielle alternative Investmentfonds sowie Akquisition und Kundenbetreuung. Darüber hinaus berät das Unternehmen andere deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften („KGVs“) und managt Vermögensverwaltungsmandate. MAM ist außerdem eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht, deren Gesellschaftszweck ebenfalls die Verwaltung von Publikumsfonds und „alternativen Spezialfonds“ nach dem deutschen Investmentgesetz ist.

Insgesamt verwaltet der Bereich Asset Management große Vermögen für institutionelle Kunden, Spezialfonds und Publikumsfonds.

Per Ende Dezember 2025 betrugen die Total Assets 79,7 Mrd. EUR, darin enthalten sind Master-KVG Mandate und von MAM gemanagte Assets in den Produktstrategien Aktien, Anleihen, Balanced und Absolute Return & Wertsicherung sowie Kundenmandate. für den amerikanischen Immobilienmarkt der Metzler Real Estate.

4. ANLAGEZIELE

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Geldanlage in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, Anlegern die Möglichkeit zur Kapitalanlage in verschiedenen Fonds zu bieten, die ihrerseits investieren in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen (wie Staats- und Unternehmensanleihen, Schatzbriefe, Commercial Paper, abtretbare Schuldscheindarlehen, fest und variabel verzinsliche Papiere und Zerobonds sowie Einlagenzertifikate), die sämtlich an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, sowie ferner in offene Investmentfonds (wie in Abschnitt 5 unten beschrieben) und Optionsscheine.

Sofern nicht anders in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, dürfen Anlagen jedes Fonds in Wertpapiere, die auf russischen Märkten gehandelt werden 5 % des gesamten Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds der Gesellschaft nicht überschreiten. Solche in Russland gehandelten Wertpapiere müssen an der Moscow Exchange in Russland notiert sein oder gehandelt werden.

Sofern nicht anders in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, dürfen Anlagen jedes Fonds in andere Investmentfonds 10 % des gesamten Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Fonds kann seine Vermögenswerte auch in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Solche Anlagen werden als „Überkreuzbeteiligungen" bezeichnet. Der Fonds kann hingegen nicht in andere Teilfonds investieren, die ihrerseits Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft halten.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, unter Einhaltung der von der irischen Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Beschränkungen, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, in eine Vielzahl von derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Futures und Forwards zu investieren, Einzelheiten hierzu sind in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen enthalten.

Die einzelnen Fonds können auch für Anlagezwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, detaillierte Informationen über solche Finanzinstrumente und die entsprechenden spezifischen Strategien finden sich in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds.

„**Effizientes Portfoliomanagement**" bedeutet in diesem Zusammenhang eine Investmententscheidung, die mit Handelsgeschäften einhergeht, mit denen sich eines oder mehrere der folgenden Ziele erreichen lässt bzw. lassen:

- Risikominimierung;
- Kostensenkung; oder
- Schaffung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagemenттechniken und/oder dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des jeweiligen Fonds entgegengenommen oder bei einer Gegenpartei durch oder für den jeweiligen Fonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Stellung von Sicherheiten durch den Fonds erfolgt entsprechend der Vorschriften der Zentralbank sowie der Bedingungen in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft, die in Anlage IV von Anhang 1 dargelegt sind.

Der Manager hat sicherzustellen, dass sämtliche Erträge, die durch Transaktionen im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement entstehen, nach Abzug etwaiger direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, die durch diese Transaktionen anfallen und an die jeweilige Gegenpartei zu zahlen sind, an den jeweiligen Fonds zurückzuzahlen sind. Einzelheiten zu den jeweiligen Gegenparteien und dazu, ob diese Gegenparteien mit dem Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind, können den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnommen werden. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge und entsprechen marktüblichen Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.) und werden von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds getragen.

Die Gesellschaft verfügt über einen Risikomanagementprozess, um Risiken die mit Positionen in derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Details zu diesem Risikomanagementprozess wurden bei der irischen Zentralbank hinterlegt. Die Gesellschaft wird so lange keine Positionen in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die nicht in diesen Risikomanagementprozess eingebunden sind, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der irischen Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Auf Anfrage erhalten Anteilseigner zusätzliche Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen sowie aller neuen Entwicklungen und Ertragscharakteristika der Hauptinvestitionen des betreffenden Fonds.

Zur Messung des Marktrisikos der betreffenden Fonds wird ein differenziertes Messverfahren (Value at Risk / VaR) angewandt. Gemäß der Anforderungen der irischen Zentralbank darf der tägliche VaR eines Fonds nie das Doppelte des VaR eines vergleichbaren derivatefreien

Portfolios oder einer vergleichbaren derivatefreien Benchmark betragen.

Die Benchmarkindizes für die VaR Berechnung finden sich in Anlage III zu Anhang 1. Der Manager kann von Zeit zu Zeit, in seinem Ermessen und im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank, den Benchmarkindex eines Fonds ändern. Die Anteilseigner werden entsprechend informiert.

Die folgenden quantitativen VaR Standards finden im Zusammenhang mit der Gesellschaft Anwendung:

(i) das Konfidenzniveau muss zumindest 99 % betragen;

(ii) die Haltedauer beträgt 10 Tage;

(iii) der historische Beobachtungszeitraum darf nicht kürzer als 1 Jahr sein;

(iv) Stresstests werden monatlich durchgeführt und die Ergebnisse vom Manager überwacht. Angemessene Stresstests werden zur Messung aller potenziellen größeren Abwertungen des Fondsvermögens eingesetzt, die aus unerwarteten Veränderungen der Risikoparameter resultieren. So werden potenzielle Situationen analysiert, in denen ein Einsatz von Derivaten zu Verlusten führen könnte; und

(v) Rückvergleiche (Backtests) werden täglich durchgeführt. Hierbei wird das vom Risikomodell errechnete potenzielle Marktrisiko mit der tatsächlichen Veränderung der Fondsbewertung verglichen. Die Ergebnisse werden vom Manager überwacht.

Details zur voraussichtlichen Hebelung der einzelnen Fonds sind in den Verkaufsprospektergänzungen der entsprechenden Fonds beschrieben.

Der generelle Ansatz bei Investitionen der genannten Fonds besteht darin, im Rahmen des erlaubten Investmentuniversums Entscheidungen zu treffen zur Marktauswahl, zur optimalen Einzeltitelauswahl und zum Zeitpunkt der Investition.

Weder die materiellen Bestimmungen der Anlagepolitik noch die Anlageziele der einzelnen Fonds, wie in den Verkaufsprospektergänzungen dargestellt, lassen sich durch den Manager ohne Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung der Anteilseigner abändern. Bei Änderung der Anlagepolitik oder Anlageziele muss den Anteilseignern durch den Manager eine angemessene Benachrichtigungsfrist gewährt werden, um ihnen gegebenenfalls die Rückgabe ihrer Anteile an den Fonds vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen zu ermöglichen.

Details zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds finden sich in den betreffenden Verkaufsprospektergänzungen, die in Verbindung mit dem jeweiligen Fonds herausgegeben werden.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN DER IRISCHEN OGAW-GESETZE

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen gelten für alle Fonds. Zusätzliche Investmentrestriktionen können in den einzelnen Verkaufsprospektergänzungen zu den Fonds enthalten sein.

5.1 Die Anlagen der Gesellschaft beschränken sich auf:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse eines Mitgliedsstaates oder eines Nicht- Mitgliedsstaates notiert sind oder auf einem anderen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat oder Nicht- Mitgliedsstaat gehandelt werden, der reguliert ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist;

(b) kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;

(c) Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den Vorschriften der Zentralbank, die nicht an organisierten Märkten gehandelt werden;

(d) Anteile von OGAWs;

(e) Anteile von alternativen Investmentfonds (AIFs), wie in den Richtlinien der Zentralbank zu „Für OGAWs akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds“ beschrieben.

- Die Zentralbank erlaubt (vorbehaltlich der Vorlage der maßgeblichen Bestätigungen des Managers bei der Zentralbank) Anlagen durch OGAWs in folgenden Kategorien von AIFs:

  (i) in Guernsey aufgelegte und als Klasse A zugelassene Investmentvermögen;

(ii) in Jersey als anerkannte Fonds (Recognised Funds) aufgelegte Investmentvermögen;

(iii) auf der Isle of Man als autorisierte Fonds (Authorised Schemes) aufgelegte Investmentvermögen;

(iv) von der Zentralbank zugelassene AIFs für Privatanleger, vorausgesetzt, diese Investmentfonds erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Gesetze und der OGAW-Gesetze der Zentralbank; und

(v) AIFs, die in einem EWR-Mitgliedstaat, den USA, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassen wurden und alle grundlegenden Aspekte der Bestimmungen der OGAW-Gesetze und der OGAW-Gesetze der Zentralbank einhalten.

- „Alle grundlegenden Aspekte" umfassen unter anderem folgende Punkte:

  (i) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Verwahrstelle mit ähnlichen Aufgaben und Verpflichtungen in den beiden Bereichen Verwahrung und Überwachung;

  (ii) Anforderungen für die Verteilung von Anlagerisiken, einschließlich Konzentrationsbeschränkungen, Eigentümerbeschränkungen, Leverage- und Kreditaufnahmebeschränkungen usw.;

  (iii) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Reportinganforderungen;

  (iv) Rücknahmemöglichkeit und -häufigkeit; und

  (v) Beschränkung von Geschäften mit verbundenen Parteien (related party transactions).

- Andere Rechtsordnungen und andere Arten von AIFs können auf entsprechenden Antrag von der Zentralbank berücksichtigt werden. Bei der Prüfung solcher Anträge wird die Zentralbank folgende Aspekte berücksichtigen:

  (i) (bilaterale oder multilaterale) Absichtserklärungen (MoUs), Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation von Aufsichtsstellen oder andere Kooperationsvereinbarungen (beispielsweise in Form von Schriftwechseln), um eine zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank und der für den AIF zuständigen Behörde zu gewährleisten;

  (ii) ob die Verwaltungsgesellschaft des Ziel-AIFs, deren Regeln und deren Wahl der Verwahrstelle von der für den AIF zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden; und

  (iii) ob der AIF in einem Hoheitsgebiet der OECD zugelassen ist.

(f) Einlagen bei Kreditinstituten; und

(g) derivativen Finanzinstrumenten.

5.2 Anlagebeschränkungen

(a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere als die im Abschnitt 5.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(b) Kürzlich begebene Wertpapiere

(1) Vorbehaltlich Abs. (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapiere der Art anlegen, für die Gesetz 68(1)(d) der OGAW-Gesetze von 2011 gilt.

(2) Abs.(1) gilt nicht für eine Anlage durch eine verantwortliche Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere" bekannt sind, vorausgesetzt, dass:

(i) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert wurden, sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren;

(ii) es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, das heißt, der Fonds muss sie binnen sieben Tagen am Markt veräußern können, zu einem Preis, der dem vom Fonds festgestellten Bewertungskurs entspricht oder annähernd entspricht.

(c) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers investieren – vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern, in die der Fonds mehr als 5% investiert, weniger als 40% beträgt.

(d) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10% wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und gesetzlicher öffentlicher Aufsicht zum Schutz von Investoren dieser Papiere untersteht, auf 25% angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in solche Anleihen investiert, die von einem einzigen Aussteller sind, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht überschreiten. Dies muss zuvor von der Zentralbank genehmigt werden.

(e) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht- Mitgliedsstaat oder einer internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, ausgegeben oder garantiert werden.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Ermittlung der unter (c) festgelegten 40-%-Grenze nicht berücksichtigt.

(g) Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in Einlagen bei demselben Kreditinstitut unterhalten. Einlagen bei jedem einzelnen Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um eines der in Gesetz 7 der OGAW-Gesetze der Zentralbank aufgeführten Kreditinstitute handelt, welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen (i) 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen; oder (ii) wenn die Einlage bei der Verwahrstelle getätigt wird, 20% des Nettoinventarwerts.

(h) Der Anrechnungsbetrag eines Fonds gegenüber Gegenparteien von OTC-Derivaten darf 5% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Grenze wird im Fall von (i) einem im EWR; (ii) in einem der Unterzeichnerstaaten (ausgenommen EWR-Mitgliedsstaaten) der Baseler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 oder (iii) einem in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10% erhöht.

(i) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen (c), (g) und (h) darf eine Kombination von einem oder mehreren Wertpapier(en) oder Geschäft(en), das/die von demselben Aussteller ausgegeben bzw. mit diesem eingegangen oder abgeschlossen wird/werden, 20% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen:

(i) Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

(ii) Einlagen und/oder

(iii) Anrechnungsbeträge durch Transaktionen in OTC-Derivaten.

(j) Die unter (c), (d), (e), (g), (h) und (i) erwähnten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einem Aussteller 35% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigt.

(k) Konzerngesellschaften werden für die Zwecke der (c), (d), (e), (g), (h) und (i) als ein Aussteller betrachtet. Für Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20% des Nettoinventarwertes.

(l) Ein Fonds darf bis zu 100% des Vermögens seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Mitgliedsstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Nicht- Mitgliedsstaaten oder einer öffentlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die individuellen Aussteller sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, dass die Emissionen über ein Investmentgrade-Rating verfügen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen haben ein Investment-

Grade-Rating), die Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen haben ein Investment-Grade-Rating), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europäische Rat, Eurofima, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; die Wertpapiere jeder Emission dürfen 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

5.3 Anlagen in Investmentvermögen (OGA)

(a) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzigen Investmentfonds investieren.

(b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.

(c) Die Investmentfonds, in die der Fonds investiert, dürfen ihrerseits nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Investmentfonds anlegen.

(d) Wenn ein Fonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die direkt oder per Auslagerung vom Manager oder einer anderen mit dem Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung in Verbindung stehenden Gesellschaft verwaltet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlagen des Fonds in Anteile dieser Investmentfonds keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.

(e) Erhält ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in den Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen eines Fonds (einschließlich rückvergüteter Provisionen), so muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds gezahlt wird.

5.4 Indexfonds

(a) Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in von demselben Aussteller ausgegebene Aktien und/oder Schuldverschreibungen investieren, wenn in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehen ist, einen bestimmten Index nachzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Kriterien erfüllt und von der irischen Zentralbank anerkannt ist.

(b) Die unter (a) angeführte Beschränkung kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Aussteller angewandt werden, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5.5 Allgemeine Bestimmungen

(a) Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Ausstellers auszuüben.

(b) Ein Fonds darf höchstens:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Ausstellers;

(ii) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Ausstellers;

(iii) 25 % der Anteile an demselben Investmentfonds;

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Ausstellers erwerben.

ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktins-

trumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermitteln lässt.

(c) Die Bestimmungen zu (a) und (b) oben gelten nicht für:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedsstaat oder seine Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht- Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied ist/sind;

(iv) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht- Mitgliedsstaat, das hauptsächlich in Wertpapiere von Ausstellern investiert, die ihren Sitz in diesem Land haben, soweit nach dem dort geltenden Recht eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds ist, in Wertpapiere von Ausstellern dieses Landes zu investieren. Diese Befreiung findet nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft des Mitgliedsstaates in ihrer Anlagepolitik die unter 5.2 (c) bis 5.2 (k), 5.3 (a), 5.3 (b), 5.5 (a), 5.5 (b), 5.5 (d), 5.5 (e) und 5.5 (f) oben dargelegten Grenzen einhält, und unter der Voraussetzung, dass bei einer Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen 5.5 (e) und 5.5 (f) unten beachtet werden;

(v) die von einem Fonds gehaltenen Anteile am Kapital einer Tochtergesellschaft, die ausschließlich in deren Auftrag lediglich Verwaltungsberatung oder Marketingleistungen für den Rückkauf von Anteilen auf Anfrage des Anteilseigners in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.

(d) Fonds brauchen die hier dargelegten Anlagegrenzen nicht einzuhalten, wenn sie die aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten stammenden Bezugsrechte ausüben, die einen Teil ihres Vermögens ausmachen.

(e) Die irische Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds erlauben, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Genehmigung von den Regelungen der Abschnitte 5.2 (c) bis 5.2 (l), 5.3 (a), 5.3 (b), 5.4 (a) und 5.4 (b) oben abzuweichen – vorausgesetzt, dass sie die Prinzipien der Risikostreuung beachten.

(f) Wenn die hier dargelegten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es ein vorrangiges Ziel des Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen sein, diese Situation zu beheben, wobei der Fonds die Interessen der Anteilseigner zu wahren hat.

(g) Weder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft noch ein Fondsmanager oder ein Treuhänder einer offenen Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaften von Publikumsfonds darf/dürfen Leerverkäufe in folgenden Finanzinstrumenten ausführen:

(i) Wertpapieren;

(ii) Geldmarktinstrumenten;

(iii) Anteilen an Investmentfonds; oder

(iv) derivativen Finanzinstrumenten.

(h) Ein Fonds darf ergänzend liquide Vermögenswerte halten.

(i) Ein Fonds darf für seine Geschäftszwecke notwendige Immobilien und persönliches Eigentum erwerben.

(j) Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über Edelmetalle erwerben, jedoch kann er in. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von Gesellschaften emittiert wurden, deren Hauptgeschäftstätigkeit auf Edelmetalle ausgerichtet ist.

(k) Ein Fonds kann in Optionsscheine auf Wertpapiere investieren, die auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Jeder Fonds kann bis zu 5% seines Nettoinventarwertes in Optionsscheine investieren. Wenn ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Optionsscheine investieren sollte, so wird dies in der Verkaufsprospektergänzung des jeweili-

gen Fonds zusammen mit der entsprechenden, durch die Vorschriften der Zentralbank erforderlichen Risikowarnung offengelegt.

5.6 Derivative Finanzinstrumente („DFI")

(a) Das Gesamtengagement eines Fonds in derivative Finanzinstrumente darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.

(b) Das Engagement in Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich solcher, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf, in Kombination mit Positionen in direkten Investitionen, die in den Vorschriften der Zentralbank definierten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Fall von Indexderivaten, wenn der Index die in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt).

(c) Fonds können in außerbörslich gehandelte (OTC-Derivate) investieren – vorausgesetzt, dass die Gegenparteien solcher Transaktionen Kategorien angehören, die von der irischen Zentralbank genehmigt sind und die Tätigkeit dieser Gegenparteien von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird.

(d) Anlagen in derivative Finanzinstrumente unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

5.7 Kreditaufnahme

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank kann ein Fonds Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen – unter der Bedingung, dass solche Geschäfte temporär sind. Die Verwahrstelle kann das Fondsvermögen belasten, um die Kreditgeschäfte abzusichern.

6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

A. Managementvergütung

Die Managementgebühren von bis zu 2% p.a. des Nettoinventarwertes eines jeden Fonds sind an den Manager für jede Klasse von Fondsanteilen zahlbar. Für die einzelnen Klassen von Fondsanteilen kann es unterschiedliche Managementgebühren geben. Details zu diesen Gebühren sind in der Verkaufsprospektergänzung des jeweiligen Fonds enthalten. Die Managementgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds errechnet, fällt täglich zum Bewertungszeitpunkt an und wird vierteljährlich rückwirkend ausgezahlt. Der Manager hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die in Ausübung seiner Pflichten als Manager anfallen, aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Der Manager kann von Zeit zu Zeit einen Teil seiner Managementvergütung in seinem Ermessen rückvergüten, und zwar auf Grundlage bestimmter Kriterien wie insbesondere die strategische Bedeutung des Anteilseigners (z. B. Seed-Investor) oder die Höhe ihrer Anlagen in vom Manager verwalteten Fonds.

B. Investmentmanagervergütung

Der Manager zahlt an den Investmentmanager jährliche Vergütung und Auslagen; sie sind aus den Gebühreneinnahmen des Managers zu entrichten.

Der Investmentmanager kann ferner Anspruch auf eine Performancegebühr haben, die aus dem Fondsvermögen des betreffenden Fonds gezahlt wird.

C. Verwahrstellengebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt von Verwahrstellengebühren zwischen 0,0045% und 0,6% des Marktwertes der Fondsinvestitionen auf den betreffenden Märkten. Diese Gebühren werden monatlich rückwirkend ausgezahlt. Zusätzlich zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle eine Treuhändergebühr, die 0,03% p.a. des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Spesen (einschließlich Gebühren, Spesen der Unterverwahrstelle und marktübliche Transaktionskosten) aus dem Vermögen der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verwahrstellenfunktion und ihren Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

D. Gebühren der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle für die Gesellschaft, die aus den an den Manager zu zahlenden Managementgebühren zu zahlen sind. Die Transaktionskosten (berechnet zu handelsüblichen Sätzen) beruhen auf den von jedem Fonds durchgeführten Transaktionen, der Anzahl der von der Register- und Transferstelle bearbeiteten Anteilszeichnungen, -rücknahmen, -umtäusche und

-übertragungen und sind aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu zahlen.

E. Verwaltungsratsvergütungen

Den Verwaltungsratsmitgliedern steht eine Vergütung als Entgelt für ihre Dienstleistungen zu. Die Höhe dieser Vergütung wird jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Gesamtvergütung für die Verwaltungsratsmitglieder soll jedoch 150.000 EUR p.a. nicht übersteigen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden außerdem für Auslagen entschädigt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, können die Verwaltungsratsmitglieder ein zusätzliches Entgelt für spezielle Dienstleistungen erhalten, die sie gegenüber der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft erbringen. Solche Vergütungen und Auslagen werden von der Gesellschaft gezahlt.

F. Verschiedenes

Die Brokerprovisionen werden zusammen mit den Verwahrstellenvergütung sowie den Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Steuerberatung von der Gesellschaft getragen.

Eine Kapitalsteuer auf die Ausgabe von Fondsanteilen wird nicht erhoben.

Alle weiteren normalen Geschäfts- und Verwaltungskosten wie Clearing- und Börsengebühren, Kosten für die Abschlussprüfung und Rechtsberatung sowie Börsennotierungskosten, Brokerprovisionen, Wertpapier- und Fondsanteilabwicklungsgebühren, Transfersteuern, Übersetzungs- und Druckkosten sowie Kosten in Verbindung mit der Ausübung von Stimmrechten, die die Gesellschaft durch ihre Vermögenswerte erhält, werden von der Gesellschaft getragen.

Die Gesellschaft hat ferner für sämtliche Gebühren und Aufwendungen aufzukommen, die der Gesellschaft, dem Manager und/oder seinen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing und der Werbekampagnen der Gesellschaft entstehen, sowie für alle anderen Gebühren oder Aufwendungen, die vom Manager oder der Gesellschaft und jedem anderen Diensteanbieter an den Manager oder die Gesellschaft zu entrichten sind (inklusive allfälliger Mehrwertsteuer), wie zwischen dem Manager oder der Gesellschaft und dem jeweiligen Diensteanbieter vereinbart. Derlei Aufwendungen können sich unter anderem auf sämtliche Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern erstrecken, beispielsweise die Versicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte.

Ebenso werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Registrierung zur Genehmigung oder Ermöglichung des Vertriebs von Fondsanteilen in einem Rechtsgebiet entstehen, von der Gesellschaft getragen. Die Gesellschaft trägt die Kosten für an Regulierungsbehörden in einem anderen Land oder Territorium zahlbare Gebühren und sämtliche derartigen marktüblichen Kosten und Auslagen (einschließlich Anwalts- und Gerichts-, Steuerberatungs-, Berichts-, Buchhaltungs- und sonstiger Kosten für Fachdienstleistungen), die im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und sonstigen Anforderungen einer solchen Aufsichtsbehörde entstehen, sowie die Gebühren und Auslagen lokaler Vertretungen, Zahlstellen oder Fazilitätsstellen in jedem solchem anderem Land oder Territorium. Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten für lokale Steuern im Zusammenhang mit einer solchen Registrierung in anderen Rechtsgebieten.

G. Gebühren für Investmentrecherchen

Nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („MiFID II"), muss der Investmentmanager des betreffenden Fonds ein Konto für Recherchezahlungen (Research Payment Account, „**RPA**") unterhalten, d.h. der betreffende Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen.

Details zu diesen Gebühren sind in der Verkaufsprospektergänzung des jeweiligen Fonds enthalten. Eine an Broker zu zahlende Gebühr für Investmentrecherchen wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds errechnet und fällt täglich zum Bewertungszeitpunkt an. Nach Rechnungseingang wird die Gebühr auf ein Konto für Recherchezahlungen (RPA) gezahlt, das von dem für den betreffenden Fonds bestellten Investmentmanager geführt wird.

H. Performancegebühr

Gemäß der nachstehenden Tabelle hat der Investmentmanager ferner Anspruch auf eine Performancegebühr (die „**Performance Fee**"). Eine solche Performancegebühr, auch „**Outperformance-Gebühr**" genannt, ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum (wie nachstehend definiert) zahlbar, wenn die Performance des jeweiligen Fonds (oder die Performance der jeweiligen Anteilklasse eines Fonds) die Performance der für diesen Fonds (oder für diese Anteilklasse) festgelegten Benchmark („**Benchmark**") relativübertroffen hat. Einzelheiten zur festgelegten Benchmark enthält die nachfolgende Tabelle, worin eine solche relative, in Prozenten ausgedrückte Outperformance als „**Outperformance**" bezeichnet wird. Die Zahlung/das Auflaufen von Performancegebühren unterliegt bzw. unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

Benchmark

Soweit nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, kann die Benchmark ein allgemein anerkannter Index sein (z. B. ein Marktindex, Marktindizes oder eine Kombination daraus) („**Index-Benchmark**"), der im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Die Benchmark für jeden Fonds im Performancezeitraum ist in der nachstehenden Tabelle angegeben und wird vom Manager, der Gesellschaft und/oder dem zuständigen Investmentmanager von Zeit zu Zeit überprüft:

Name des Fonds	Benchmark	Maximal zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
Metzler European Growth (nur Anteilklasse A)	MSCI Europe Growth net (NDUGE15)	20 %	15 %
Metzler European Smaller Companies (nur Anteilklasse A)	STOXX Small 200 NR Index (SCXR)	20 %	15 %

Zahlbare Performancegebührbeträge und/oder die Komponenten eines Fondsportfolios können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Indexkombination berechnet oder anderweitig bestimmt werden. Jeder solche Index kann einen Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die „**Referenzwerte-Verordnung**") darstellen. Stellt ein solcher Index einen solchen Referenzwert dar, so gibt die Verkaufsprospektergänzung für den Fonds an, ob der Referenzwert von einem in dem Register der Administratoren und Referenzwerte erfassten Administrator bereitgestellt wird, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird, oder nicht.

Übergangsbestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Referenzwerts zum Datum der Verkaufsprospektergänzung für den Fonds nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sein muss.

Der Manager stellt einen robusten schriftlichen Plan auf, in dem er die Maßnahmen darlegt, die ergriffen werden, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem schriftlichen Plan werden ein oder mehrere alternative Referenzwerte benannt, die anstelle der nicht mehr bereitgestellten Referenzwerte verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde.

Performancezeitraum
Der Performancezeitraum ist ein Zeitraum, in dem die Performance eines Fonds (oder einer Anteilklasse) („**Fondsperformance**") an der Performance seiner jeweiligen Benchmark („**Benchmark-Performance**"). Der Performancezeitraum ist ein zwölfmonatiger Zeitraum jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September eines Jahres analog zum Geschäftsjahr der Gesellschaft. Zur Klarstellung wird des Weiteren festgehalten, dass ein Performancezeitraum automatisch am Ende des Geschäftsjahres endet und ein neuer Performancezeitraum (falls relevant/zutreffend) am Anfang des neuen Geschäftsjahres beginnt (vorausgesetzt der Performancezeitraum beträgt nicht weniger als 12 Monate). Im Falle der Auflösung des betreffenden Fonds kann der Performancezeitraum jedoch kürzer sein als das Geschäftsjahr.

Wenn der Manager, die Gesellschaft und/oder der zuständige Investmentmanager einen Wechsel der jeweiligen Benchmark während des Jahres vereinbaren, werden die Anteilseigner über einen solchen Wechsel der Benchmark sowie über das Datum des Inkrafttretens des Benchmarkwechsels informiert.

Aus technischen Gründen basiert die Performancemessung auf dem Nettoinventarwert (NIW) pro Anteil des betreffenden Fonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- und Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. In Bezug auf neu aufgelegte Fonds wird der Erstausgabepreis pro Anteil der Berechnung als anfänglicher Preis (Wert) zugrunde gelegt.

Berechnung von Outperformance
Die Outperformance des jeweiligen Fonds wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Fondsperformance und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\text{Relative Outperformance} = \frac{[(\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index}[t_0])]} - 100$$

t_n = Tag der Feststellung des NIW/der Benchmark
t_0 = NIW/Benchmark am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums.

a. Fondsperformance
Die Fondsperformance innerhalb eines Performancezeitraums ist die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds am Anfang des Performancezeitraums und dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds am Ende des jeweiligen Performancezeitraums (ggf. bereinigt um die aufgelaufene Performancegebühr, sodass sich im Performancezeitraum aufgelaufene Performancegebühren nicht auf die Berechnung der Fondsperformance auswirken).

Der um die aufgelaufenen Performancegebühr des jeweiligen Fonds am Ende des Performancezeitraums bereinigte Nettoinventarwert pro Anteil wird ferner bereinigt um gegebenenfalls an die Anteilseigner während des Performancezeitraums ausgeschüttete Dividenden.

b. Benchmark-Performance
In Bezug auf einen Performancezeitraum wird die Benchmark-Performance wie folgt bestimmt:

Benchmark-Index bedeutet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Stand der Benchmark am Anfang des Performancezeitraums und am Ende des Performancezeitraums.

Underperformance
Keine Performancegebühr wird fällig, wenn die Fondsperformance in einem Performancezeitraum unter der Benchmark-Performance liegt („**Underperformance**"). Die Underperformance wird durch die negative, relative Outperformance ermittelt, die gemäß dem Abschnitt „**Berechnung von Outperformance**" berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt wird. Neben der oben aufgeführten Methodik werden für den Fall, dass der Fonds für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr eine High Water Mark verwendet, weitere Einzelheiten zu dieser High Water Mark in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performancegebühr in einem künftigen Performancezeitraum an, bis der Fonds eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Im Fall eines Wechsels der Benchmark, werden die gesamte (kumulierte und nicht wieder ausgeglichene) Underperformance zum Zeitpunkt des Benchmarkwechsels auf den folgenden Performancezeitraum des jeweiligen Fonds vorgetragen.

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr
Die Grundlage für die Berechnung der zahlbaren Performancegebühr ist der vom Manager berechnete arithmetische Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Fonds im jeweiligen Performancezeitraum.

Die Performancegebühr ist in der Basiswährung des relevanten Fonds zahlbar.

Partizipationsrate
Dies ist der Höchstprozentsatz der Outperformance, auf den eine Performancegebühr an den Investmentmanager für einen bestimmten Fonds (siehe Tabelle oben) gezahlt wird.

Performancegebühr
Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die Performancegebühr versteht sich exklusive einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Performancemessung basiert auf dem NIW pro Anteil des jeweiligen Fonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- oder Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. Die Performancegebühr ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum jährlich nachträglich zahlbar, nachdem die Berechnung der Performancegebühr nach Beendigung des Geschäftsjahres von der Verwahrstelle überprüft wurde.

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an. Das Performancegebührenmodell ist so strukturiert, dass keine Manipulationsmöglichkeiten bestehen. Eine Reihe von Beispielen zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Performancegebührenmodells finden Sie in der Verkaufsprospektergänzung für jeden betreffenden Fonds, für den eine Performancegebühr fällig werden kann.

Neuer Fonds
Wenn ein neuer Fonds, für den eine solche Performancegebühr anfällt, aufgelegt wird, erfolgt die Berechnung dieser Performancegebühr wie im vorliegenden Abschnitt 6G beschrieben, sofern die Verkaufsprospektergänzung für diesen Fonds keine ausdrücklichen anderweitigen Bestimmungen enthält.

I. Ausgabeaufschlag
Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags wird in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung genannt.

J. Rücknahmegebühren
Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist für keinen der Fonds eine Rücknahmegebühr zahlbar. Genauere Informationen zu eventuellen zukünftigen Rücknahmegebühren für einen Fonds sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen.

K. Aufwands- und Ertragsausgleich
Für alle auf Fonds anfallenden Gebühren wird täglich der Aufwandsausgleich berechnet. Dieser Ausgleich sorgt dafür, dass im Laufe des Steuerjahres die Erträge eines Fonds je Fondsanteil nicht durch die Ausgabe neuer Anteile verwässert oder durch Rücknahmen erhöht werden. Ein Teil der Ausgabe-/Rücknahmeerlöse, der den bereits vom Fonds erwirtschafteten Nettoerträgen pro Fondsanteil entspricht, wird mit einem sogenannten Ausgleichskonto für Nettoerträge verrechnet. Im Fall von Rücknahmen enthalten Rücknahmeerlöse sowohl den Anteil des Anteilseigners an den vom Fonds erwirtschafteten Gesamtnettoerträgen als auch seinen Anteil am Fondsvermögen.

L. Vertriebspartnergebühren
Jeder Vertriebspartner hat Anspruch auf den gesamten Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung von Fondsanteilen der Gesellschaft an den Manager zahlbar ist. Dieser Anspruch besteht nur in Bezug auf Anleger, die der Vertriebspartner an die Gesellschaft als Kunde vermittelt. Der Vertriebspartner kann vom Manager

auch einen Teil der Managementgebühren erhalten; der entsprechende Betrag wird von Zeit zu Zeit von den Parteien festgelegt.

M. Keine doppelten Gebühren

Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen Investmentfonds investiert, der:

(a) er/sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder

(b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der er/sie verbunden ist durch:

(i) eine gemeinsame Verwaltung,

(ii) Beherrschung, oder

(iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen.

Der Manager reduziert den Teil der Managementgebühr, auf die der Manager in Bezug auf diesen Teil des Fondsvermögens, das im Investmentfonds investiert ist, Anspruch hätte. Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühr erhoben.

In Bezug auf Cross-Investments wird der Manager den Teil der Verwaltungsvergütung nicht berechnen, der dem Investmentmanager für den Anteil des Fondsvermögens zustehen würde, der in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert ist.

Bei Cross-Investments nimmt der Manager keine Berechnung des Teils der Managementgebühr vor, auf die der Manager in Bezug auf diesen Teil des Fondsvermögens, das in anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert ist, Anspruch hätte.

7. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

A. Form der Fondsanteile

Fondsanteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Eine schriftliche Bestätigung der Eintragung ins Anteilseignerregister wird an den im Zeichnungsformular genannten Anteilseigner oder im Falle mehrerer gemeinsamer Anteilseigner an den an erster Stelle im Anteilseignerregister genannten Anteilseigner gesandt. Urkunden über Fondsanteile werden nicht ausgestellt.

B. Ausgabe von Fondsanteilen

Die Fondsanteile jedes Fonds können an jedem Handelstag gezeichnet werden, außer während der Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme.

Alle Anleger, die Anteile an einem bestimmten Fonds zeichnen möchten, müssen ein Antragsformular bei der Register- und Transferstelle einreichen, und zwar entweder:

- direkt; oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle).

Um Anteile eines Fonds zu zeichnen, müssen die Antragsteller zunächst ein Konto bei der Register- und Transferstelle eröffnen. Dazu müssen sie das Antragsformular für Erstzeichnungen (erhältlich bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager) ausfüllen und unverzüglich per Post, Kurierdienst oder Fax an die Register- und Transferstelle senden (wobei das unterzeichnete Originalformular und die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche umgehend folgen müssen). Die Erstzeichnung eines Antragstellers wird am nächsten Handelstag, der auf die Eröffnung des Anlegerkontos bei der Register- und Transferstelle folgt, durchgeführt.

Nach der Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger muss jeder Anteilseigner für Folgezeichnungen von Anteilen ein weiteres Zeichnungsformular ausfüllen (erhältlich bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager) und dieses unverzüglich per Post, Kurierdienst oder Fax (wobei das unterzeichnete Originalformular und im Bedarfsfall die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche umgehend nachzureichen sind) an die Register- und Transferstelle übermitteln, damit es dort spätestens zum Handelsschluss eingeht.

Alternativ können Folgezeichnungen von Anteilen auch auf elektronischem Wege, etwa über SWIFT (ein „**elektronischer Antrag**"), gestellt werden, ohne dass Originalunterlagen eingereicht werden müssen, und vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit der Register- und Transferstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang ungesicherte oder als ungesichert geltende Medien wie E-Mail. Elektronische Anträge haben bei der Register- und Transferstelle bis

zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag, wie in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung angegeben, einzugehen. Die Anleger sind nicht dazu verpflichtet, ihre Anträge auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Register- und Transferstelle oder der Manager behalten sich das Recht vor, Kommunikationsmittel abzulehnen, die sie im Hinblick auf ihre Sicherheit oder technische Machbarkeit nicht für ausreichend sicher bzw. machbar halten. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur nach Erhalt der Originaldokumente oder einer entsprechend sicheren, auf elektronischem Wege übermittelten Anweisung vorgenommen.

Anträge, die nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt zu den oben genannten Zeitpunkten bei der Register- und Transferstelle eintreffen, werden automatisch zurückgehalten. Ihnen wird stattdessen am nächstfolgenden gültigen Handelstag oder bis zum Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars bei der Register- und Transferstelle an dem Tag stattgegeben, an dem dieses bearbeitet wird. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Manager Anträge auf Anteile für einen Handelstag nach dem Handelsschluss annehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen. Der Manager ist befugt darüber zu entscheiden, ob es sich um außergewöhnliche Umstände handelt, und er wird die Gründe für seine Entscheiden dokumentieren.

Zeichnungsgelder haben bei der Register- und Transferstelle zugunsten des betreffenden Fonds spätestens (a) im Falle einer Zeichnung während des Erstausgabezeitraums in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse an dem Tag einzugehen, an dem der Erstausgabezeitraum endet, und (b) danach, sobald der Erstausgabezeitraum für die betreffende Anteilklasse beendet ist, binnen drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelsschluss (oder innerhalb eines längeren, nach Ermessen des Managers festgelegten Zeitraums). Weitere Angaben zum Erstausgabezeitraum und zum Handelsschluss für jeden Fonds werden in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung gemacht.

Wenn die vollständige Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingegangen ist, können die Gesellschaft und/oder der Manager die Zuteilung von Anteilen rückgängig machen. In diesem Fall hat der Anteilseigner die Gesellschaft, den Manager, den Investmentmanager, den Verwaltungsrat, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle für sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die diesen infolge der nicht rechtzeitigen Zahlung von Zeichnungsgeldern seitens des Anteilseigners entstehen. Sollten der Manager und/oder die Gesellschaft diese Beträge von dem zahlungspflichtigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem jeweiligen Fonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich die Anteilseigner unter Umständen haften.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz nicht in Irland hat oder ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, eine Erklärung in einem von den Revenue Commissioners of Ireland (irische Finanzverwaltung) vorgeschriebenen Formular abgeben. Diese Erklärung wird in das Antragsformular mit aufgenommen, das bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager erhältlich ist.

Die Anteilseigner sind dazu verpflichtet, die Register- und Transferstelle unverzüglich über etwaige Änderungen an ihren Angaben oder ihrem Status in Bezug auf die hierin und im Antragsformular dargelegten Voraussetzungen für eine Eignung als Anleger zu informieren und ferner der Register- und Transferstelle alle von ihr angeforderten zusätzlichen Unterlagen in Bezug auf derlei Änderungen bereitzustellen.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. An die Gesellschaft gezahlte Beträge für abgelehnte Zeichnungsanträge (bzw. bei nicht vollständig angenommenen Anträgen der gezahlte Saldobetrag) werden dem Antragsteller vorbehaltlich geltender rechtlicher Bestimmungen auf eigenes Risiko und eigene Kosten ohne Zinsen zurückerstattet.

Durch die Vorlage eines Antragsformulars bei der Register- und Transferstelle unterbreitet ein Anleger ein Angebot zur Zeichnung von Anteilen, das nach Annahme die Wirkung eines verbindlichen Vertrags

hat. Mit der Ausgabe von Anteilen wird ein potenzieller Anleger zu einem Anteilseigner. Das Antragsformular unterliegt gemäß seinen Bedingungen irischem Recht und wird entsprechend diesem ausgelegt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil zuzüglich des eventuellen, in Abschnitt 6I genannten Ausgabeaufschlages, wobei der Gesamtwert, zu dem Fondsanteile an einem Geschäftstag zugeteilt werden, um nicht mehr als 1 % aufgerundet werden darf.

Der eventuell für bestimmte Anteilklassen gültige Mindesterstzeichnungsbetrag ist in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds ausgewiesen. Ein solcher Mindesterstzeichnungsbetrag ist nicht anwendbar auf Investitionen, die vom Manager, dem Investmentmanager oder seinen Konzerngesellschaften getätigt werden, oder von Investmentfonds, die vom Manager, dem Investmentmanager oder seinen Konzerngesellschaften gemanagt werden.

Hierbei ist derjenige Nettoinventarwert je Fondsanteil maßgeblich, der vom Manager zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ermittelt wird.

Wenn der Manager und die Verwahrstelle davon überzeugt sind, dass die Bedingungen eines Tausches von Fondanteilen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Anteilseigner führen werden, steht es im Ermessen des Managers, Fondsanteile zuzuteilen, für welche im Gegenzug der Verwahrstelle, im Namen der Gesellschaft, jede Art von Wertpapieren, Anleihen oder andere Vermögenswerte (unabhängig davon, wo diese verwahrt werden) übertragen werden, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den irischen OGAW-Gesetzen, den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie aller Anlagebeschränkungen der Fonds, wie von Zeit zu Zeit vom Manager festgelegt, erworben werden dürfen. Der Gegenwert solcher Wertpapiere, die an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen werden sollen, wird vom Manager nach Richtlinien der Gesellschaftssatzung zur Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds bestimmt. Nach Artikel 15(6)(a) der Gesellschaftssatzung wird bei der Bestimmung der Anzahl der auszugebenden Fondsanteile im Gegenzug zum Übertrag von Aktien, Anleihen oder anderen Vermögenswerten der Zeichnungspreis für solche Fondsanteile im Einklang mit den generellen Bestimmungen zur Ermittlung des Zeichnungspreises errechnet. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zuzuteilenden Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwertes ausgegeben worden wäre.

Wenn die Zeichnungsgelder kein genaues Vielfaches des Ausgabepreises pro Fondsanteil des gezeichneten Fonds ergeben, ist die Register- und Transferstelle berechtigt, nach ihrem freien Ermessen Bruchteile eines Fondsanteils auszugeben.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann unter den in Abschnitt 7F dieses Verkaufsprospektes genannten Umständen ausgesetzt werden.

Jeglicher Bezug auf die eingetragene Adresse eines Anteilseigners erfolgt in diesem Prospekt in Anbetracht der eingetragenen Adresse des Anteilseigners im Anteilseignerregister der Gesellschaft bzw. – im Fall von mehreren Anteilseignern – der Adresse des jeweils zuerst aufgeführten Anteilseigners.

Ausgabepreise werden – wie in Abschnitt 14 beschrieben – veröffentlicht und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die vom Manager festgestellten Ausgabepreise sind bindend, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die vor dem maßgeblichen Handelstag eingehen, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile an den Anleger ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Zeichnungsgelder.

Zeichnungen über anerkannte Clearingsysteme
Dieser Abschnitt ist relevant für Anleger, die ein anerkanntes Clearingsystem zur Zeichnung der Anteile nutzen möchten.

Ein anerkanntes Clearingsystem kann Nomineeservices für Anleger anbieten. Anleger können so über das Clearingsystem Anteile erwerben bzw. kann das Clearingsystem die erworbenen Anteile auch zu Gunsten und im Namen von Anteilseignern halten.

Wenn ein Anleger oder ein Dritter Nominee ein vom Manager anerkanntes und akzeptiertes Clearingsystem dazu beauftragt, können Anteile an das Clearingsystem (oder dessen Nominee) auf dessen Namen ausgegeben und registriert werden.

Detaillierte Anweisungen zur Zeichnung über anerkannte Clearingsysteme (Zeichnungs- und Zahlungsabläufe) sind beim anerkannten Clearingsystem erhältlich. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die ihre Anteile über ein anerkanntes Clearingsystem beziehen, den Bestimmungen des Verkaufsprospekts unterliegen.

C. Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zurückgenommen werden, ausgenommen während einer von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesprochenen temporären Aussetzung der Rücknahmen.

Rücknahmeanträge der Anteilseigner müssen bei der Register- und Transferstelle bis zum Handelsschluss vorliegen und werden eingereicht entweder:

- direkt; oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle).

Rücknahmeanträge können per Post, per Kurierdienst oder per Fax (mit dem Original, das umgehend nachgereicht wird) eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse werden allerdings erst dann überwiesen, wenn die Register- und Transferstelle das Original des zur Erstzeichnung verwendeten Antragsformulars und alle begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche erhalten hat. Rücknahmeanträge können auch auf elektronischem Wege gestellt werden, ohne dass Originalunterlagen eingereicht werden müssen, und vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit der Register- und Transferstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang ungesicherte oder als ungesichert geltende Medien wie E-Mail.

Rücknahmeanträge müssen vor dem jeweiligen Handelsschluss eingegangen sein. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgehalten und am darauffolgenden anwendbaren Handelstag ausgeführt. Der Manager kann unter außergewöhnlichen Umständen Rücknahmeanträge nach dem betreffenden Handelsschluss annehmen, sofern ein solcher Antrag vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags für den betreffenden Fonds eingeht. Der Manager ist befugt darüber zu entscheiden, ob es sich um außergewöhnliche Umstände handelt, und er wird die Gründe für seine Entscheiden dokumentieren.

Ein Antrag auf die teilweise Rücknahme von Anteilen wird abgelehnt. Stattdessen kann der Bestand vollständig zurückgenommen werden, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der vom Anteilseigner gehaltenen Anteile unter den geltenden Mindestbestand fallen würde.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt in der Regel mittels Geldüberweisung oder durch eine andere Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilseigners (auf dessen Risiko) binnen zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelsschluss, sofern die Register- und Transferstelle die korrekten Rücknahmedokumente, darunter sämtliche relevanten Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, erhalten hat. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen.

Die Rücknahmeerlöse werden nur ausgezahlt, wenn der Anteilseigner zuvor das originale unterzeichnete Antragsformular und ggf. andere zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderliche Unterlagen im Original vorgelegt hat. Der Rücknahmeerlös kann aus diesem Bestand erst nach Erhalt der originalen unterzeichneten Antragsformulare sowie aller von der Register- und Transferstelle angeforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumentation im Zusammenhang mit den Verfahren zur Geldwäscheprävention) und nach Abschluss der Anti-Geldwäsche-Prüfung ausgezahlt werden. Rücknahmeanträgen wird nur nach Erhalt einer per Fax erteilten Anweisung stattgegeben, wenn Zahlungen auf ein in den Unterlagen eingetragenes Bankkonto erfolgen sollen. Soll die Zahlung auf ein nicht in den Unterlagen vermerktes Bankkonto erfolgen, wird der Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle angenommen, solange der Rücknahmeantrag von einem Zeichnungsberechtigten des Anteilseigners unterzeichnet ist. Der Rücknahmeerlös wird jedoch erst dann dem Anteilseigner ausbezahlt, wenn das eingetragene Bankkonto formell abgeändert wurde. Sämtliche Änderungen an

den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können ausschließlich nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen werden. Darüber hinaus können die Register- und Transferstelle oder der Verwaltungsrat sich weigern, einen Rücknahmeantrag zu bearbeiten, solange die ordnungsgemäßen Informationen nicht bereitgestellt wurden. Die Register- und Transferstelle und der Verwaltungsrat werden vom Antragsteller bezüglich sämtlicher Verluste infolge einer solchen Weigerung schadlos gehalten. Sämtliche Änderungen an den Registrierungsdaten eines Anteilseigners oder dessen Zahlungsanweisungen werden ausschließlich nach Eingang der Originaldokumente bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Zur Bearbeitung eines Rücknahmeantrags durch die Register- und Transferstelle muss ein Anteilseigner in seinem Antrag auf Rücknahme sein Verständnis dahingehend erklären, dass per Fax erteilte Anweisungen auf eigenes Risiko erfolgen und weder die Gesellschaft (für den betreffenden Fonds und in dessen Namen) noch eine ihrer Vertreter (einschließlich des Investmentmanagers und der Register- und Transferstelle) dazu verpflichtet sind, die Authentizität von per Fax erteilten Handlungsanweisungen zu überprüfen. Der Anteilseigner ist verpflichtet, die Gesellschaft (für den betreffenden Fonds und in dessen Namen) und ihre Vertreter (einschließlich des Investmentmanagers und der Register- und Transferstelle) bezüglich sämtlicher Verluste, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Klagen, Verfahren und Ansprüche schadlos zu halten, die diesen Personen oder Unternehmen entstehen, wenn sie aufgrund eines solchen Faxes handeln, bei dem sie vernünftigerweise davon ausgingen, dass es sich um eine gültige Anweisung handelte.

Die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle sind verpflichtet, Steuern auf Rücknahmeerlöse zu den anwendbaren Sätzen einzubehalten, sofern sie vom Anteilseigner keine Erklärung über dessen Status und Wohnsitz in einer von der irischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form erhalten haben, in der bestätigt wird, dass der Anteilseigner entweder (i) nicht in Irland ansässig oder (ii) in Irland ansässig aber steuerbefreit ist, in welchem Falle jeweils kein Steuerabzug erforderlich ist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil abzüglich einer eventuellen, in Abschnitt 6J genannten Rücknahmegebühr, wobei der Rücknahmepreis, zu dem Fondsanteile an dem Geschäftstag zurückgenommen werden, um nicht mehr als 1 % abgerundet werden darf.

Hierbei ist derjenige Nettoinventarwert je Fondsanteil maßgeblich, der vom Manager zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ermittelt wird.

Der Manager ist nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzunehmen. Wenn die zugegangenen Anträge diese Summe überschreiten, können diese Anträge entsprechend proportional herabgesetzt werden. Anträge auf Rücknahme, die am ersten anwendbaren Handelstag nach Erhalt durch die Register- und Transferstelle nicht vollständig ausgeführt werden konnten, werden auf jeden weiteren darauffolgenden Handelstag vorgetragen und anteilsmäßig in Bezug auf die danach erhaltenen Anträge behandelt. (d. h. die Gesellschaft behandelt solche Anträge so, als wären sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden).

Wenn ein Anteilseigner die teilweise Rücknahme seiner Fondsanteile in einem der Fonds beantragt und eine solche Rücknahme die Anzahl der Fondsanteile des Anteilseigners unter den für diesen Fonds festgesetzten Mindestbestand fallen lassen würde, so liegt es im Ermessen des Managers, die gesamten Anteile des Anteilseigners an diesem Fonds zurückzunehmen.

Der Rücknahmepreis solcher Fondsanteile kann von der Gesellschaft durch Barzahlung beglichen werden oder – vorausgesetzt, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager davon überzeugt haben, dass die Bedingungen eines Umtauschs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der verbleibenden Anteilseigner führen werden – mit Zustimmung des betreffenden Anteilseigners durch eine Sachauskehrung von Wertpapieren im Gegenwert des Gesamtrücknahmepreises zu den Bedingungen und Konditionen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Manager festgelegt werden (oder auch zusammen mit einer Barauszahlung in einer Höhe, die zusam-

men mit dem Wert der ausgekehrten Wertpapiere dem Rücknahmepreis entspricht). Wenn die Rücknahme der Fondsanteile durch eine Sachauskehrung von Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, beglichen wird, hat die Verwahrstelle diese Wertpapiere nach den Anweisungen des Managers oder seiner bevollmächtigten Vertreter so bald wie möglich nach dem betreffenden Handelstag auf den Anteilseigner zu übertragen. Sämtliche Kosten und Risiken einer solchen Übertragung tragen diese Anteilseigner. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zugeteilten Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwertes zu Grunde gelegt worden wäre.

In Bezug auf Rücknahmeerlöse, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse an den Anleger ausgezahlt worden sind, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Rücknahmeerlöse.

Die Rücknahmepreise werden – wie in Abschnitt 14 beschrieben – veröffentlicht und sind auf Antrag beim Manager erhältlich. Die vom Manager festgestellten Rücknahmepreise sind bindend, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Rücknahmen über anerkannte Clearingsysteme
Detaillierte Anweisungen zur Rücknahme über ein anerkanntes Clearingsystem (Rücknahme- und Zahlungsabläufe) sind beim anerkannten Clearingsystem erhältlich.

D. Zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen
Fondsanteile können unter den folgenden Bedingungen zwangsweise zurückgenommen oder übertragen werden:

(i) Eine zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen kann vorgenommen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder erfahren, dass diese Fondsanteile von einer Person gehalten werden, die

(A) sich im Konflikt befindet mit der Gesetzgebung oder den Anforderungen irgendeines Landes oder einer Regierungsbehörde; oder

(B) einer von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Personengruppe angehört;

oder, wenn Umstände eintreten, durch die der Status, das Ansehen oder der steuerliche Sitz der Gesellschaft oder des Fonds gefährdet sind oder werden könnten, oder durch die der Gesellschaft oder dem Fonds finanzielle Nachteile entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären.

(ii) Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteile eines jeden Fonds, sofern diese unter den festgelegten Mindestbestand fallen, zwangsweise zurücknehmen.

(iii) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Fonds durch schriftliche Mitteilung an die Anteilseigner des Fonds (oder einer Anteilsklasse) mit einer Frist von 30 Tagen an jedem Handelstag zu schließen, (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf ein Niveau sinkt, auf dem nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats der Fonds (bzw. die Anteilsklasse) nicht mehr wirtschaftlich ist oder (ii) aus anderen Gründen, wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass es im besten Interesse der Anteilseigner eines bestimmten Fonds (oder einer Anteilsklasse) insgesamt ist. Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, den Fonds (bzw. die Anteilsklasse) per Sonderbeschluss der Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds (bzw. der betreffenden Anteilsklasse) zu schließen.

E. Umtausch von Fondsanteilen
Anteilseigner können an jedem Handelstag sämtliche oder einen Teil ihrer Fondsanteile einer Klasse („**ursprüngliche Klasse**") in Fondsanteile einer anderen Klasse umtauschen („**neue Klasse**"), indem sie bis spätestens zum Handelsschluss, der für die zurückzunehmenden Anteile gilt, bei der Register- und Transferstelle in der von der Register- und Transferstelle vorgeschriebenen Form einen Antrag stellen. Umtauschanträgen wird nur dann stattgegeben, wenn für die ursprünglichen Zeichnungen frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Antragsformulare (einschließlich aller im Zusammenhang mit den Verfahren zur Geldwäscheprävention erforderlichen Dokumente) eingegangen sind.

Ein Anteilseigner muss im Zusammenhang mit einem Umtausch keinen neuen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen vorlegen.

Der Umtausch erfolgt unter Beachtung der nachstehenden Formel:

$$ANK = \frac{AUF \times RP}{AP}$$

wobei gilt:

ANK = Anzahl der Fondsanteile der neuen Klasse
AUF = Die im Umtauschantrag spezifizierte Anzahl von Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse
RP = Der Rücknahmepreis der Fondsanteile der ursprünglichen Klasse
AP = Der Ausgabepreis der Fondsanteile der neuen Klasse.

Das Umtauschrecht kann in den in Abschnitt 7F genannten Fällen ausgesetzt werden und steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft über ausreichende nicht ausgegebene Fondsanteile (Aktienkapital) verfügt, um den Umtausch in der von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgesehenen Form zu ermöglichen.

Wenn die Ausführung eines Umtauschantrags für einen Teil der Fondsanteile die Gesamtanzahl der Fondsanteile eines Anteilseigners unter den für die ursprüngliche Klasse oder die neue Klasse festgelegten Mindestbestand fallen lassen würde, liegt es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, einen solchen Umtauschantrag abzulehnen oder ihn auf die gesamten Fondsanteile der ursprünglichen Klasse zu beziehen.

Wenn sich ein Anteilseigner entscheidet, Anteile eines Fonds in die eines anderen umzutauschen, und wenn die Anteile des neuen Fonds in verschiedene Klassen unterteilt sind, so werden die Anteile des neuen Fonds als Anteile der jeweils entsprechenden Klassen ausgegeben (unabhängig davon, ob die Fondsanteile des Ursprungsfonds ebenfalls in verschiedene Klassen unterteilt waren). Wenn die Anteile des Ursprungsfonds in verschiedenen Klassen aufgelegt sind und der Anteilseigner einen neuen Fonds auswählt, der nicht in verschiedene Klassen unterteilt ist, werden die neuen Anteile in der einzigen im Fonds verfügbaren Anteilklasse ausgestellt.

Die Gesellschaft erhebt gegenüber dem Anteilseigner keine Gebühren für den Umtausch aller oder eines Teils von Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse in Fondsanteile einer anderen Klasse.

F. Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

In den nachstehenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen einer oder mehrerer Klasse(n) von Fondsanteilen vorübergehend aussetzen:

(a) in einem Zeitraum, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Anteil des relevanten Fonds quotiert oder notiert ist oder sonst wie gehandelt wird, aus anderen Gründen als an normalen Feiertagen geschlossen ist;

(b) in einem Zeitraum, in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(c) in einem Zeitraum, in dem es aufgrund von bestimmten Umständen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht möglich ist, die Vermögenswerte oder die sonstigen Vermögenswerte des betreffenden Fonds in der üblichen Weise zu veräußern oder ohne damit die Interessen der Inhaber dieser Klasse von Fondsanteilen schwer zu beeinträchtigen;

(d) bei Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds eingesetzt werden, oder wenn sich der Wert eines Vermögenswerts des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und genau ermitteln lässt; oder

(e) in einem Zeitraum, in dem die Verwahrstelle die Mittel, die zur Leistung der bei Rücknahme von Fondsanteilen fälligen Zahlungen benötigt werden, nicht zurückführen kann oder in dem die Realisierung von Geschäften oder die Veräußerung von Vermögenswerten oder der zu dieser Rücknahme benötigte Mitteltransfer nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Unmittelbar nach Beginn einer Aussetzung sollen die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich, in jedem Fall jedoch am selben Geschäftstag, die irische Zentralbank und die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten, in denen die Fondsanteile der Gesellschaft vertrieben werden, schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass eine solche Aussetzung vorgenommen wurde.

Jede Mitteilung über die Aussetzung einer Klasse von Fondsanteilen wird den Anteilseignern hinsichtlich ihrer zur Rücknahme angebotenen Fondsanteile mitgeteilt und wird nach Möglichkeit in den von der Gesellschaft in den vergangenen sechs Monaten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise genutzten Publikationen veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Mitteilung über die Aufhebung der Aussetzung.

Rücknahme- und Umtauschanträge, die nicht zurückgezogen werden, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung einer Aussetzung berücksichtigt.

G. Verwässerungsschutzgebühr

Ein Fonds kann infolge der beim Handel seiner zugrunde liegenden Anlagen anfallenden Kosten und einer eventuellen Spanne zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis solcher Anlagen eine Wertminderung verzeichnen, auch bekannt als „Verwässerung". Um dem entgegenzuwirken und die Interessen aller (einschließlich potenzieller) Anteilseigner des betreffenden Fonds zu schützen, kann eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben werden, die dem betreffenden Fonds zugutekommt.

In Phasen, in denen Nettozeichnungen für einen Fonds vorliegen, kann nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf den Zeichnungserlös erhoben werden, um die mit dem Kauf von Beteiligungen an den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds verbundenen Handelskosten zu decken. Die Gebühr soll bisherige und verbleibende Anteilseigner vor der Verwässerung des Werts ihrer Anlage aufgrund dieser Kosten schützen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds erhalten.

In Phasen, in denen Nettorücknahmen für einen Fonds vorliegen, kann der Rücknahmeerlös nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder um eine Gebühr in Bezug auf den betreffenden Fonds vermindert werden, um die mit der Rücknahme von Beteiligungen an den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds verbundenen Handelskosten zu decken. Die Gebühr soll bisherige und verbleibende Anteilseigner vor der Verwässerung des Werts ihrer Anlage aufgrund dieser Kosten schützen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds erhalten.

Eine solche Verwässerungsschutzgebühr beläuft sich auf höchstens 5 % des Zeichnungs- beziehungsweise des Rücknahmebetrags.

H. Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Euroclear/Clearstream, Luxemburg

Jede in Abschnitt 7 genannte Transaktion in Fondsanteilen kann durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg abgewickelt werden – vorausgesetzt, dass eine solche Transaktion den dann geltenden Bestimmungen und Verfahrensvorschriften von Euroclear oder Clearstream, Luxemburg entspricht.

I. Geldwäscheprävention

Im Rahmen der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention muss ein Antragsteller der Register- und Transferstelle einen Identitätsnachweis, einen Adressnachweis und einen Nachweis über die Herkunft der Mittel vorlegen.

Die Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, derlei Informationen je nach Bedarfsfall anzufordern, um die Identität, Adresse und Herkunft der Mittel eines Antragstellers zu bestätigen. Zu diesen Informationen können auch Angaben über den Steuerwohnsitz eines Antragstellers und damit verbundene Dokumente als Nachweis zählen. Abhängig von den Umständen, unter denen ein Antrag gestellt wird, kann von einer detaillierten Überprüfung der Herkunft der Mittel abgesehen werden, wenn (i) der Anleger die Zahlung von einem auf seinen Namen lautenden Konto bei einer anerkannten Finanzinstitution aus tätigt oder wenn (ii) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahmen haben nur dann Gültigkeit, wenn die obengenannte Finanzinstitution oder der betreffende Vermittler in einem Land ansässig ist, das eine von Irland als solche anerkannte äquivalente Gesetzgebung zur Geldwäscheprävention hat oder anderen geltenden Bedingungen genüge leistet. Wenn der Antragsteller

die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht oder verspätet beibringen sollte, kann die Register- und Transferstelle den Antrag und sämtliche Zahlungen von Zeichnungsgeldern ablehnen. Die Register- und Transferstelle kann sich außerdem weigern, einem Antrag auf Rücknahme stattzugeben oder Rücknahmeerlöse auszuzahlen, wenn die angeforderten Informationen nicht im Original erhalten wurden.

Die Register- und Transferstelle wird die Antragsteller darüber in Kenntnis setzen, wenn zusätzliche Identitätsnachweise erforderlich sind. So kann zum Beispiel eine Person dazu angehalten sein, eine Kopie eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises (mit Unterschrift und Geburtsdatum des Antragstellers) zusammen mit einem Nachweis über die Adresse des Antragstellers, etwa in Form einer Kopie von einer Strom- oder Gasrechnung oder eines Bankauszugs (nicht älter als sechs Monate), vorzulegen. Antragsteller, bei denen es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, sind diesbezüglich unter Umständen angehalten, sämtliche ihrer Unterlagen vorzulegen, einschließlich der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags (oder eines gleichwertigen Dokuments) in Form von Kopien und einer Liste der Zeichnungsberechtigten sowie der Namen, Berufe, Wohn- und Geschäftsadressen und Geburtsdaten aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer. Ebenso kann eine detaillierte Überprüfung der Identität und Anschrift der Geschäftsführer und der wesentlichen wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sein.

Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Register- und Transferstelle sämtliche Informationen und Unterlagen (einschließlich aller Bestätigungen zur Geldwäscheprävention), die sie vom Antragsteller erhalten hat, zur Kenntnis genommen hat. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, der auf denjenigen folgt, an dem ein Antragsteller ursprünglich die Anteile ausgestellt haben wollte. Ferner wird anerkannt, dass der Antragsteller die Register- und Transferstelle bezüglich sämtlicher Verluste schadlos hält, die entstehen, wenn ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Rücknahmeerlöse nicht ausgezahlt werden, sollte der Antragsteller die von der Register- und Transferstelle verlangten Informationen nicht vorgelegt haben. Abgesehen davon wird die Register- und Transferstelle die Rücknahmeerlöse erst dann auszahlen, wenn das Original des bei der Erstzeichnung verwendeten Antragsformulars und alle anderen von der Register- und Transferstelle verlangten Unterlagen, einschließlich aller Unterlagen zur Geldwäscheprävention, von der Register- und Transferstelle erhalten und sämtliche Verfahren zur Geldwäscheprävention abgeschlossen wurden. All diese Unterlagen haben bei der Register- und Transferstelle umgehend einzugehen.

8. BEWERTUNG DER FONDS

Der Manager ermittelt den Nettoinventarwert der Anteile jedes Fonds (oder jeder Anteilklasse eines Fonds, wenn es sich um einen Anteilklassenfonds handelt) in der für diesen Fonds (oder für diese Anteilklasse) festgelegten Währung zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag, entsprechend der Satzung der Gesellschaft und wie unten zusammengefasst dargestellt. Um den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen, wird der Wert sämtlicher in dem relevanten Fonds gehaltener Wertpapiere und anderer Vermögenswerte unter Berücksichtigung angesammelter Erträge, abzüglich sämtlicher dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und Passiva, dividiert durch die Gesamtzahl der zum Bewertungszeitpunkt in dieser Anteilklasse ausgegebenen Fondsanteile.

(1) Die Nettoinventarwerte für jeden Fonds (beziehungsweise für jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) werden gesondert unter Bezugnahme auf den Fonds der entsprechenden Anteilklasse ermittelt. Für jede solche Ermittlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zu jedem Handelstag wird der Nettoinventarwert eines jeden Fonds (und aller Anteilklassen innerhalb eines Fonds) ermittelt. Er entspricht dem Wert aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag. Der Nettoinventarwert, der den einzelnen Klassen von Fondsanteilen zuzuordnen ist, wird durch die Anzahl der für eine solche Anteilklasseausgestellten Fondsanteile geteilt und so der Nettoinventarwert des einzelnen Fondsanteils dieser Anteilklasse in diesem Fonds ermittelt.

(3) Zum Vermögen eines Fonds gehören:

(a) alle Barmittel, Bankguthaben und Sichteinlagen einschließlich der darauf angewachsenen Zinsen;

(b) alle Wechsel, Forderungspapiere, Schuldscheine und Forderungen;

(c) alle Anleihen, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und anderen Anlagen sowie andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz des Fonds und auf die Anspruch besteht (jedoch keine von der Gesellschaft ausgegebenen Rechte und Wertpapiere);

(d) alle Gratisaktien, Bardividenden und Barausschüttungen, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder von der Gesellschaft für den Fonds zwar vereinnahmt werden, jedoch noch nicht eingegangen sind. Solche Dividenden müssen vor dem Bewertungsdatum vom Emittenten als zahlbar an eingetragene Aktionäre erklärt worden sein;

(e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die zum Fonds gehören; und

(f) alle im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf diese Fonds beziehen, und ein Anteil an jeglichen im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf die Gesellschaft im Allgemeinen beziehen, wobei solche im Voraus gezahlten Aufwendungen von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bewerten und zu definieren sind.

(4) Im Einklang mit dem irischen Gesetzkönnen alle Ausgaben oder Verpflichtungen der Gesellschaft über einen vom Manager (mit Einverständnis der Wirtschaftsprüfer) festgelegten Zeitraum amortisiert werden (der Manager kann jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer einen solchen Zeitraum verlängern oder verkürzen). Nicht amortisierte Beträge werden als Vermögen der Gesellschaft angesehen.

(5) Vermögenswerte sind vom Manager wie folgt zu bewerten:

(a) Bareinlagen werden zum Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum relevanten Bewertungszeitpunkt) bewertet, außer es sind nach dem Ermessen des Managers Anpassungen erforderlich, um ihren fairen Marktwert wiederzugeben;

(b) sofern nicht anders in diesem Verkaufsprospekt festgelegt, sind Wertpapiere, die an anerkannten Märkten gelistet oder notiert sind oder gehandelt werden, (i) im Fall von Anleihen zum Closing-Bid-Price, und (ii) im Fall von Aktien zum offiziellen Schlusskurs (Closing Price) oder falls der offizielle Schlusskurs nicht verfügbar ist, zum zuletzt gehandelten Kurs jeweils an dem anerkannten Markt zu bewerten, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, (wobei es sich entweder um den einzigen anerkannten Markt handeln oder – nach alleiniger Auffassung des Managers – um den wichtigsten anerkannten Markt handeln muss, auf dem die betreffenden Anlagen gelistet oder notiert sind oder gehandelt werden). Werden solche Wertpapiere auf mehr als einem anerkannten Markt gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt derjenige, der nach alleiniger Auffassung des Managers der anerkannte Hauptmarkt ist, auf dem die besagten Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, beziehungsweise der anerkannte Markt, der nach Feststellung des Managers die angemessensten Wertkriterien für das betreffende Wertpapier bietet. Ist der zum Bewertungszeitpunkt berechnete Handelspreis für die Wertpapiere nach alleiniger Auffassung des Managers nicht verfügbar oder nicht repräsentativ für den Wert der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren oder Wertpapieren die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, so wird der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der vom Manager oder einer/mehreren kompetenten Person(en), die vom Manager bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurden, mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wurde.

Um jegliche Zweifel zu vermeiden, ist, im Fall einer Geschäftstätigkeit auf einem anerkannten Markt, auf dem (wie vom Manager festgestellt) grundlegende Vermögenswerte eines bestimmten Fonds notiert sind oder gehandelt werden, an einem oder mehreren Wochentag(en) zwischen dem Handelsschluss und dem entsprechenden Handelstag, zur Ermittlung des Nettoinventarwerts solcher Vermögenswerte der Closing-Mid-Market-Price/offizielle Schlusskurs

beziehungsweise, falls dieser nicht verfügbar ist, der zuletzt gehandelte Kurs heranzuziehen, der zum Bewertungszeitpunkt am ersten Wochentag nach dem Handelsschluss gültig ist, an dem auf dem betreffenden anerkannten Markt Geschäftstätigkeit registriert wurde.

(c) Devisentermingeschäfte werden wie in Absatz (f) unten beschrieben bewertet oder, alternativ, auf der Basis von frei verfügbaren Marktkursen. Wenn solche frei verfügbaren Marktkurse verwendet werden, bestehen keine Anforderungen diese Kurse einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen oder sie monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abzugleichen. Eine Absicherung mit Devisen kann zum Vorteil einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingesetzt werden, die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten und/oder der Gewinn hieraus schlagen sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse nieder.

(d) Börsengehandelte Futures und Optionskontrakte (einschließlich Indexfutures) werden zum Schlusskurs des jeweiligen Marktes bewertet. Falls ein solcher Börsenpreis nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert als Bewertungskurs angesetzt. Dieser ist mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen – entweder vom Manager oder einer anderen kompetenten, vom Manager ernannten Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat;

(e) derivative Finanzinstrumente, die auf Märkten gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs eben dieses Marktes bewertet, vorausgesetzt, dass dieser Wert, wenn es auf diesem Markt nicht üblich ist einen Abrechnungskurs zu stellen oder ein solcher Kurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dem wahrscheinlichen Realisierungswert entspricht, der vom Manager oder einer anderen kompetenten Person geschätzt wurde, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat;

(f) nicht börsengehandelte Derivate sind von der Gegenpartei täglich zu bewerten. Die Bewertung muss einmal die Woche durch eine von der Gegenpartei unabhängige dritte Partei, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle benötigt, gebilligt oder verifiziert werden. Gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank können solche Kontrakte auch mittels alternativer Bewertung bewertet werden, beispielsweise durch eine von der Gesellschaft oder durch eine von der Gesellschaft beauftragte kompetente Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstellte hat, ermittelte Bewertung. Wenn Kontrakte auf diese Weise alternativ evaluiert werden, gelten folgende Bedingungen:

(i) die alternative Bewertung wird täglich erstellt;

(ii) der Manager hält sich an die internationale Markt Praxis („Best Practice“) und an die Grundlagen zur Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie der IOSCO (Vereinigung Internationaler Wertpapieraufseher) und der AIMA ausgegeben wurden;

(iii) die alternative Bewertung wird von einer vom Managerbenannten und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle bestätigten kompetenten Person erstellt, oder die Bewertung wird anders erstellt, vorausgesetzt der ermittelte Wert wird von der Verwahrstelle anerkannt; und

(iv) die alternative Bewertung muss mit der Bewertung der Gegenpartei zumindest auf monatlicher Basis abgeglichen werden. Sollten sich nennenswerte Differenzen ergeben, müssen diese umgehend untersucht und geklärt werden.

(g) falls Preise in Bezug auf gelistete, notierte oder an einem anerkannten Markt gehandelte Vermögenswerte an den Märkten, an denen diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich entweder um den einzigen anerkannten Markt oder – nach Auffassung des Managers – um den wichtigsten anerkannten Markt handelt), nicht verfügbar sind, wird der Wert der Vermögenswerte auf Basis des wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswertes ermittelt, der von einer vom Managerbestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;

(h) alle Anlagen oder Vermögenswerte, die nicht an einem anerkannten Markt gelistet, notiert oder dort gehandelt werden, sind zu dem wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswert zu schätzen, der nach bestem Wissen und Gewissen von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person geschätzt wird;

(i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt gelistet sind oder gehandelt werden, jedoch mit Agio oder Abschlag außerhalb des relevanten Marktes erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe des Agios oder Abschlages mit Zustimmung einer von der Verwahrstelle anerkannten kompetenten Person bewertet werden. Die kompetente Person (mit Billigung der Verwahrstelle für diesen Zweck) hat sicherzustellen, dass ein solches Vorgehen im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts eines Wertpapiers gerechtfertigt ist;

(j) der Wert von Units oder Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an einem Investmentfonds ist zum letzten Rücknahmepreis oder, wenn nicht verfügbar, zum letzten von dem Investmentfonds bekanntgemachten Nettoinventarwert pro Anteil anzusetzen;

(k) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Manager für einen Vermögenswerte eine andere Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung sind, dass eine solche Bewertung den Marktwert der Anlage besser widerspiegelt. Die Verwahrstelle muss diese andere Methode billigen;

(l) der Manager kann den Wert einer Anlage anpassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, um im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Transaktionskosten und/oder anderen einschlägigen Überlegungen den Marktwert solcher Anlagen widerzuspiegeln.

(6) Devisen oder Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds werden zu einem Wechselkurs, den der Manager nach Absprache mit der Verwahrstelle oder nach einer von der Verwahrstelle befürworteten Methode unter den jeweiligen Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.

(7) Zum Zwecke der vorstehend beschriebenen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft kann sich der Manager auf Personen stützen, die ihnen als geeignet erscheinen, die Vermögenswerte zu bewerten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder wegen ihrer Erfahrung in einem relevanten Markt. So eingesetzte Personen müssen die Zustimmung der Verwahrstelle haben.

(8) Als Verbindlichkeiten eines Fonds gelten alle Verbindlichkeiten – einschließlich der Gebühren beim Erwerb und bei der Veräußerung von Vermögensanlagen und solche betrieblichen Aufwendungen wie in Artikel 20 (5) (c) der Satzung der Gesellschaft beschrieben, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, sowie desjenigen Betrages, den der Manager für bedingte Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur bestimmt mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, die die Fondsanteile des Managers darstellen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu ermitteln, berechnen die Verwaltungsratsmitglieder bei Bedarf alle Verbindlichkeiten anhand eines Schätzbetrages für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus und verteilen diesen zu gleichen Teilen über einen jeden solchen Zeitraum. Wenn der Manager innerhalb eines Fonds verschiedene Anteilklassen mit unterschiedlichen Gebührenniveaus emittiert hat (Details hierzu finden sich in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung), wird der Nettoinventarwert so angepasst, dass er die unterschiedlichen zahlbaren Gebühren der einzelnen Anteilklassenwiderspiegelt.

(9) Wenn innerhalb eines Fonds auf andere Währungen lautende Anteilklassen aufgelegt werden und Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden, sind solche Geschäfte klar der betreffenden Anteilklasse zuordenbar und alle Kosten bzw. Gewinne/Verluste aus solchen Sicherungsgeschäften werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugeschrieben. Es kann zu unbeabsichtigten über- oder untergesicherten Positionen kommen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Managers liegen. Sollte dies eintreten wird die Gesellschaft Positionen genau beobachten und sicherstellen, dass die Hebelung in Bezug auf den betreffenden Fonds nicht die in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung festgelegten Beschränkungen verletzt. Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass materiell über- oder untergesicherte Positionen nicht von Monat zu

Monat vorgetragen werden. Diese Strategie kann grundsätzlich den Gewinn von Anteilseignern einer Klasse begrenzen, wenn die Währung dieser Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder gegenüber der Währung der Vermögenswerte des Fonds fällt.

(10) Der Nettoinventarwert jedes Fonds, der gemäß der Satzung der Gesellschaft errechnet worden ist, kann vom Manager der Gesellschaft bestätigt werden – oder einer anderen, vom Manager zur Abgabe einer solchen Bestätigung ermächtigten Person. Jede derart abgegebene Bestätigung ist, sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt, bindend und endgültig in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds.

9. AUSSCHÜTTUNGEN (DIVIDENDEN)

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Sobald der Jahresabschluss zum jeweiligen Bilanzstichtag festgestellt ist, entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder, ob und in welcher Höhe Dividenden für die jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und unterbreitet entsprechende Vorschläge auf der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind außerdem nach der Satzung der Gesellschaft befugt, Zwischenausschüttungen zu erklären. Um Zweifelsfälle zu vermeiden und unter der Voraussetzung, dass ausschüttbare Gewinne verfügbar sind, können sich erklärte und vom Fonds auszuzahlende Zwischenausschüttungen auf vorangegangene Geschäftsjahre beziehen.

Die Ausschüttung für jede bestimmte Anteilklasse eines Fonds wird entrichtet aus den für diesen Fonds ausschüttbaren Gewinnen, die den ausschüttenden Anteilklassen zugeteilt werden können. Gewinne können zu diesem Zweck die Nettoerträge (Erträge abzüglich Aufwendungen) sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) beinhalten, die den entsprechenden Anteilklassen zuordenbar sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch beschließen, Ausschüttungen nur aus den Nettoerträgen vorzunehmen und Nettogewinne nicht zu berücksichtigen, wenn sie die auszuschüttenden Dividenden festlegen. Erträge beinhalten in diesem Zusammenhang, ohne Einschränkung, Zinserträge und Dividendenerträge und alle anderen Beträge, die als Erträge behandelt werden im Einklang mit den Bilanzierungsgrundsätzen der Gesellschaft, wie sie von Zeit zu Zeit festgehalten werden.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine Ausschüttung beschlossen haben, so ist diese für die ausschüttenden Anteilklassen eines Fonds zahlbar.

Wenn Ausschüttungen beschlossen worden sind, werden sie innerhalb von vier Monaten nach dem entsprechenden Bilanzstichtag durch Banküberweisung an die Anteilseigner ausgezahlt. Jede Ausschüttung, die innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie erstmals auszuzahlen war, nicht angefordert wurde, verfällt automatisch und fließt in den entsprechenden Fonds zurück, ohne dass die Gesellschaft weitere Erklärungen abgeben oder sonstige Handlungen vornehmen muss.

In Bezug auf Dividenden, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dividendenbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt worden sind, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft bzw. des betreffenden Fonds in Bezug auf diesen Dividendenbetrag.

10. INTERESSENKONFLIKTE

Der Manager, die Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die mit ihnen verbundenen Unternehmen, ihre leitenden Angestellten und Anteilseigner (insgesamt die „**Beteiligten**") sind oder können in andere finanzielle Investitionen und berufliche Tätigkeiten involviert sein, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung dieser Gesellschaft führen können. Dies umfasst die Verwaltung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Anlageberatung, Brokerleistungen und Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder bevollmächtigte Vertreter anderer Fonds oder anderer Unternehmen, einschließlich Unternehmen, in die die Gesellschaft möglicherweise investiert. Es ist insbesondere möglich, dass der Manager und die Investmentmanager in die Verwaltung und/oder Beratung anderer Anlagefonds und Anlagekonten involviert sind, deren Anlageziele ähnlich den Anlagezielen der Gesellschaft sind oder sich mit diesen überschneiden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Investmentmanager bei Bedarf Bewertungen einzelner Vermögenswerte bereitstellen, um den Nettoinventarwert zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die an die Investmentmanager zahlbaren Vergütungen bei Anstieg des Wertes der Gesellschaft steigen werden. Jeder Beteiligte und jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft müssen deshalb sicherstellen, dass die Ausübung ihrer

jeweiligen Pflichten durch eine solche mögliche Involvierung nicht beeinträchtigt wird und dass alle Konflikte, einschließlich der Nutzung von Anlagemöglichkeiten, gerecht gelöst werden.

Alle Geschäfte werden vom Manager, den Investmentmanagern, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und/oder von mit diesen verbundenen Gruppenunternehmen mit der Gesellschaft so ausgeführt, als wären sie unter gewöhnlichen Handelsbedingungen mit fremden Dritten ausgeführt worden. Geschäfte werden im besten Interesse der Anteilseigner ausgeführt.

Erlaubte Transaktionen unterliegen:

(a) einer zu bescheinigenden Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachverständig anerkannte Person; oder

(b) der Ausführung unter den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Anlagemärkten gemäß deren Regeln; oder

(c) der Ausführung unter Bedingungen, von denen sich die Verwahrstelle überzeugt hat, dass sie mit dem im vorherigen Absatz dargelegten Grundsatz übereinstimmen – wenn (a) und (b) nicht durchführbar sind.

Die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) einhält. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Abs. (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat) den Grund dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion den im vorstehenden Abs. (c) genannten Grundsätzen entsprochen hat.

11. BESTEUERUNG

Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung irischer Steuerangelegenheiten, die für Anleger relevant sind, die Anteile an der Gesellschaft zeichnen, kaufen, halten, umtauschen oder veräußern. Die basiert auf den zu dem Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts geltenden irischen Gesetzen und den veröffentlichten Gepflogenheiten der irischen Finanzverwaltung (Irish Revenue Commissioners). Darin sind keinesfalls alle Aspekte der Besteuerung berücksichtigt, die aufgrund der spezifischen Umstände eines potenziellen Anlegers relevant sein könnten. Die Informationen stellen auch keine Rechts- oder Steuerberatung dar, weswegen potenzielle Anleger ihre eigenen Fachberater hinzuziehen sollten, um die Auswirkungen von Zeichnung und Ankauf, Besitz, Umtausch oder Rückgabe ihrer Fondsanteile unter den für sie relevanten rechtlichen und steuerlichen Bedingungen zu beurteilen.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft – solange die Gesellschaft im steuerlichen Sinn ihren Sitz in Irland hat – steuerlich wie folgt behandelt wird:

Ansässigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als mit Sitz in Irland angesehen, wenn sie ihre Hauptgeschäftstätigkeit und das tatsächliche Management und ihre Kontrollfunktionen in Irland ausübt. Die Verwaltungsratsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat.

Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer

Abgesehen von den unten beschriebenen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gewinnen aus steuerpflichtigen Ereignissen unterliegt die Gesellschaft als Investmentvermögen nicht der irischen Steuer auf der Gesellschaft entstehenden Einkünfte oder Kapitalerträge.

Steuer aus steuerpflichtigen Ereignissen

Besteuerungspflicht kann bei Eintreten eines „**steuerpflichtigen Ereignisses**“ in Bezug auf die Gesellschaft entstehen. Zu den steuerpflichtigen Ereignissen gehören die Durchführung von Zahlungen auf Anteile an Anteilseigner durch die Gesellschaft in Bezug auf Ausschüttungen, Auszahlungen, Rücknahmen oder Rückkäufe, die Aneignung oder Auflösung von Anteilen eines Anteilseigners seitens der Gesellschaft, die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilseigner oder das Ende eines relevanten Zeitraums in Bezug auf von einem Anteilseigner gehaltene Anteile.

Ein steuerpflichtiges Ereignis schließt nicht ein:

- den Umtausch von Anteilen der Gesellschaft zu Bedingungen, wie sie unter unabhängigen Dritten üblich sind, in andere Fondsanteile der Gesellschaft;

- einen Umtausch von Anteilen eines Fonds eines Anteilseigners in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilseigner erfolgt;
- jede Art von Transaktion (die andernfalls als steuerpflichtiges Ereignis angesehen werden könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Den Übertrag des Anspruchs auf Anteile seitens des Anteilseigners, wenn dieser Übertrag zwischen Ehepartnern bzw. Lebenspartnern (civil partners) oder ehemaligen Ehepartnern bzw. ehemaligen Lebenspartnern (civil partners) und unter bestimmten Bedingungen erfolgt;
- die Annullierung von Anteilen aufgrund des Zusammenschlusses oder der Reorganisation der Gesellschaft oder anderer Investmentvermögen im Sinne von Abschnitt 739H(1) des irischen Steuergesetzes oder aufgrund des Zusammenschlusses oder der Reorganisation der Gesellschaft oder anderer Investmentvermögen im Sinne von 739HA(1) des irischen Steuergesetzes, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis zieht keine steuerliche Verpflichtung für die Gesellschaft nach sich, wenn:

(i) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Zusammenschluss ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8C) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;

(ii) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Transfer und Zusammenschluss ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8D) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; oder

(iii) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Transfer ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8E) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;

(iv) das steuerpflichtige Ereignis in Bezug auf einen Anteilseigner entsteht, der:

(A) ein steuerbefreiter gebietsfremder Anleger ist; oder

(B) ein steuerbefreiter irischer Anleger ist,

und zwar im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses;

(v) das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines relevanten Zeitraums ist und:

(A) unmittelbar vor Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses der Wert der Anzahl der Anteile an der Gesellschaft, für die Gewinne anfallen, die als ein für die Gesellschaft anfallender Gewinn behandelt werden würden, bei Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses weniger als 10% des Werts der Gesamtanzahl von Anteilen an der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausmacht; und

(B) die Gesellschaft der irischen Finanzverwaltung schriftlich ihre Wahl mitgeteilt hat, dass sie der irischen Finanzverwaltung für jedes Bemessungsjahreine von ihr geprüfte Erklärung in elektronischer Form übermitteln wird (einschließlich einer Erklärung über einen Nullbetrag, wenn der vorab beschriebene Fall eintritt). Eine solche Erklärung wird am oder vor dem 31. März des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres eingereicht und enthält folgende Daten zu jedem Anteilseigner:

(1) Name und Adresse des Anteilseigners;

(2) der Anteilswert am Ende des Bemessungsjahres, der dem Anteilseigner zu diesem Zeitpunkt zusteht; und

(3) alle anderen Informationen, die die irische Finanzverwaltung einfordern könnte.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betroffenen Anteilseigner schriftlich über eine solche Wahl zu informieren. Wenn ein Anteilseigner eine solche Mitteilung erhält, gilt er gemäß den Abschnitten 951 und 1084 des irischen Steuergesetzes als steuerpflichtige Person und ist als solche verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung eine Einkommensteuererklärung an oder vor dem erklärten Datum für die jeweilige

Bemessungsperiode vorzulegen. Die Erklärung muss folgende Daten enthalten:

(i) Name und Adresse der Gesellschaft; und

(ii) die aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Gewinne.

Finden keine der oben genannten Freistellungsbestimmungen Anwendung, unterliegt die Gesellschaft wie folgt irischen Steuern für Gewinne aus steuerpflichtigen Ereignissen;

(i) zu einem irischen Steuersatz von 25 %, wenn sich das steuerpflichtige Ereignis auf einen von einem Anteilseigner gehaltenen Anteil bezieht, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, und dieses Unternehmen der Gesellschaft eine Erklärung vorgelegt hat, die bescheinigt, dass es ein Unternehmen ist, und die die irische Körperschaftssteuernummer der Gesellschaft enthält; und

(ii) wenn der obige Absatz (i) nicht gilt, sind irische Steuern zu einem Steuersatz von 41 % zahlbar.

Soweit Steuern auf Kapitalerträge aus einem steuerpflichtigen Ereignis, dass allein aufgrund des Endes eines relevanten Zeitraums eintritt, gezahlt werden, können solche Steuern gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739E des irischen Steuergesetzes als Steuerguthaben angerechnet oder von der Gesellschaft an den Anteilseigner bei Eintritt eines nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses im Zusammenhang mit den relevanten Anteilen gezahlt werden.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses verpflichtet sein sollte, Steuern abzuführen, so hat die Gesellschaft das Recht, vom zahlbaren Betrag, der das steuerpflichtige Ereignis ausgelöst hat, den der Besteuerung entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder die dem Steuerbetrag entsprechende Anzahl von Anteilen eines Anteilseigners oder wirtschaftlichen Eigentümers zurückzunehmen oder sich anzueignen oder zu stornieren. Wenn kein solcher Abzug, keine Aneignung oder Stornierung von Anteilen erfolgt, haftet der betroffene Anteilseigner der Gesellschaft für den ihr aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Verlust und hat sie schadlos zu halten.

Der Abschnitt „**Besteuerung der Anteilseigner**“ enthält weitere Informationen zu den steuerlichen Konsequenzen für Anteilseigner im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf:

(a) Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben; und

(b) Anteilseigner, die entweder ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben.

Quellensteuer auf Dividenden

Dividenden, die die Gesellschaft von Unternehmen erhält, die ihren Sitz in Irland haben, können dem Abzug von irischer Quellensteuer auf Dividenden (der aktuell gültige Prozentsatz ist in Anlage II dieses Teilprospekts genannt) unterliegen. Als Investmentvermögen kann die Gesellschaft dem Zahler der Dividenden jedoch eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form abgeben, sodass er eine Befreiung von dieser Quellensteuer erhält.

Als Investmentvermögen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, von Dividendenzahlungen an Anteilseigner Quellensteuer auf Dividenden abzuziehen.

Dividenden, die die Gesellschaft auf Anteile erhält, die von Unternehmen ausgegeben wurden, welche nicht ihren Sitz in Irland haben, können dem Abzug von ausländischer Quellensteuer unterliegen. Wenngleich der Verwaltungsrat der Gesellschaft alle Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat und die Gesellschaft deshalb für die Zwecke bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen, bei denen Irland Vertragspartei ist, als steueransässig in Irland angesehen wird, kann keine Gewähr abgegeben werden, dass der Gesellschaft Vergünstigungen zuerkannt werden, um sie von ausländischen Steuern zu befreien oder freizustellen.

Wenn sich die Position in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes in einer Steuerrückzahlung zugunsten der Gesellschaft resultieren sollte, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und die zum Zeitpunkt der Rückzahlung eingetragenen Anteilseigner erhalten eine anteilige Gutschrift.

Stempelsteuer
Im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Rücknahme, dem Verkauf, Umtausch oder der Neuausgabe von Anteilen entsteht der Gesellschaft als Investmentvermögen keine Stempelsteuerpflicht (Stamp-Duty) in Irland. Wenn Käufe oder Rücknahmen von Anteilen durch Sachauskehrung oder -einlagen irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögenswerte ausgeführt werden, kann der Übertrag solcher Wertpapiere oder Vermögenswerte irischer Stempelsteuerpflicht unterliegen.

Grundsätzlich entsteht keine Stempelsteuerpflicht in Irland für die Gesellschaft bei Überschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren unter der Bedingung, dass diese nicht von einer in Irland gegründeten Gesellschaft emittiert worden sind und die Überschreibung oder die Übertragung in keinem Bezug steht zu Immobilienbesitz in Irland oder zu irgendeinem Anrecht an solchem oder auf solchen Besitz oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer in Irland gegründeten Gesellschaft (die nicht als Investmentvermögen definiert werden kann oder keine qualifizierte Gesellschaft ist).

B. Besteuerung der Anteilseigner

Kapitalerwerbsteuer
Eine Verfügung von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbsteuer unterliegen. Da die Gesellschaft ein Investmentvermögen ist, fällt eine Verfügung von Anteilen durch einen Anteilseigner jedoch nicht unter die Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Beschenkte oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat; (b) zum Datum der Verfügung der über die Anteile verfügende Anteilseigner weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat oder aber die Verfügung nicht der irischen Gesetzgebung untersteht; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungsdatum Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Ein Beschenkter oder Veräußerer ohne Sitz in Irland gilt zum maßgeblichen Datum nicht als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer, es sei denn, diese Person hatte ihren Wohnsitz in Irland in fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, die dem Jahr der Veranlagung unmittelbar vorangehen, in das das Datum der Schenkung oder Erbschaft fällt, und diese Person hat an diesem Datum entweder ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben
Für steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anteilseigner, die steuerbefreite gebietsfremde Anleger sind, entsteht für die Gesellschaft keine Steuerpflicht.

Wenn ein Anteilseigner als Vermittler im Auftrag von Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, agiert, unterliegt die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses keiner Pflicht zum Steuerabzug unter der Bedingung, dass der Vermittler eine diesbezügliche Erklärung vorgelegt hat und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die vermuten ließen, die in einer solchen Erklärung enthaltenen Informationen könnten nicht mehr korrekt sein.

Anteilseigner, die steuerbefreite gebietsfremder Anleger sind, unterliegen grundsätzlich keinen irischen Steuern auf Einkünften aus ihren Anteilen und Kapitalerträgen aus der Veräußerung ihrer Anteile. Ein Anteilseigner, der ein Unternehmen ist, das Anteile im Zusammenhang mit einer Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilseigners in Irland hält, unterliegt jedoch gegebenenfalls bezüglich der Einkünfte aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kapitalerträgen der irischen Körperschaftsteuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, zum Beispiel weil die Anteilseigner keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht haben, sieht die irische Gesetzgebung nur in den folgenden Umständen eine Steuererstattung an Anteilseigner vor:

(a) die Gesellschaft erhält innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung die relevante Erklärung und kann zur Zufriedenheit der irischen Finanzverwaltung nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten; oder

(b) die Erstattung der irischen Steuer wird gemäß den Abschnitten 189, 189A und 192 des irischen Steuergesetzes geltend gemacht (Freistellungsbestimmung bezüglich geschäftsunfähiger Personen, damit verbundener Treuhandvermögen und Personen, die aufgrund der Einnahme von Medikamenten mit dem Wirkstoff Thalidomid (Contergan) geschäftsunfähig sind).

Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben

Steuerbefreite irische Anleger
Für steuerpflichtige Ereignisse muss die Gesellschaft keine Steuern in Bezug auf einen Anteilseigner, der ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, abführen (sofern die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise nahelegen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind).

Anteilseigner, die steuerbefreite irische Anleger sind, unterliegen keinen irischen Steuern auf Einkünften aus ihren Anteilen oder Kapitalerträgen aus der Veräußerung ihrer Anteile.

Gerichtliche Institutionen
Zusätzlich werden im Fall von Zahlungen auf von gerichtlichen Institutionen gehaltene Anteile keine Steuern abgezogen. Die Steuerzahlungen werden von den gerichtlichen Institutionen zu dem Zeitpunkt geleistet, zu dem die von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümern weitergeleitet werden.

Anleger, die weder steuerbefreite gebietsfremde Anleger noch steuerbefreite irische Anleger sind
Für steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anteilseigner, die weder steuerbefreite gebietsfremde Anleger noch steuerbefreite irische Anleger sind, entsteht für die Gesellschaft eine Steuerpflicht.

Erhält ein Anteilseigner eine Zahlung, von der ein entsprechender Steuerbetrag abgezogen wurde, und ist diese Zahlung korrekt in der Steuererklärung des Anteilseigners enthalten, sind keine weiteren Steuern fällig.

Wenn ein Anteilseigner kein Unternehmen ist, seinen Wohnsitz in Irland hat und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte mit einem Satz von 41 Prozent zu versteuern, vorausgesetzt, diese sind in der Steuererklärung dieses Anteilseigners korrekt ausgewiesen.

Wenn ein Anteilseigner kein Unternehmen ist, keinen Wohnsitz, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte steuerpflichtig und in diesem Fall mit einem Satz von 41 Prozent zu versteuern, vorausgesetzt, diese sind in der Steuererklärung dieses Anteilseigners korrekt ausgewiesen.

Wenn ein Anteilseigner ein Unternehmen ist, das seinen Sitz in Irland hat und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte mit einem Satz von 25 Prozent zu versteuern.

Allerdings gilt,

(a) wenn ein Anteilseigner die Einkünfte im Zuge eines Handelsgeschäfts in Irland erzielt, ist der Anteilseigner in Bezug auf diese Einkünfte oder Kapitalerträge aus diesem Handelsgeschäft mit einem Satz von derzeit 12,5 Prozent steuerpflichtig, wobei die von der Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der Körperschaftsteuer dieses Anteilseigners verrechnet werden können; und

(b) wenn ein Anteilseigner die Einkünfte im Zuge seiner Geschäftstätigkeit als qualifizierte Gesellschaft erzielt, ist der Anteilseigner mit diesen Einkünften aus dieser Geschäftstätigkeit mit einem Satz von derzeit 25 Prozent steuerpflichtig, wobei die von der Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der Körperschaftsteuer dieses Anteilseigners verrechnet werden können.

Wenn ein Anteilseigner durch Veräußerung seiner Anteile Währungsgewinne erzielt, ist er unter Umständen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragssteuerpflichtig.

C. Erteilung von Informationen über Anteilseigner
Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 891C des irischen Steuergesetzes und gemäß den Return of

Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung bestimmte Informationen über Anteilseigner, die nicht „befreite Anteilseigner" im Sinne der relevanten Vorschriften sind („**befreite Anteilseigner**"), zur Verfügung zu stellen.

Die an die irische Finanzverwaltung bereitzustellenden Informationen beziehen sich allein auf Anteilseigner, bei denen es sich nicht um befreite Anteilseigner handelt, und beinhalten:

(a) Name, eingetragene Adresse, Kontaktangaben und Steuernummer der Gesellschaft;

(b) Name, Adresse, Steuernummer und (ggf.) Geburtsdatum jedes Anteilseigners, der kein befreiter Anteilseigner ist; und

(c) die Investment-Nummer und der Wert der Anlage, die von jedem Anteilseigner gehalten wird, der kein befreiter Anteilseigner ist.

Steuerbefreite irische Anleger und steuerbefreite gebietsfremde Anleger wären für diese Zwecke befreite Anteilseigner.

Automatischer Austausch von Informationen für Steuerzwecke

Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates) („**DAC2**") sieht die Implementierung des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (und bestimmten Drittstaaten, mit denen Vereinbarungen über den Informationsaustausch getroffen wurden) in Bezug auf verschiedene Kategorien von Erträgen und Kapital vor und schließt weitgehend den von der OECD als neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder vorgeschlagenen gemeinsamen Berichtsstandard (Common Reporting Standard – „**CRS**") ein.

Unter dem CRS sind die Regierungen der teilnehmenden Länder verpflichtet, detaillierte Informationen zu erheben, die jährlich an andere Länder weitergegeben werden.

Der CRS wird in Irland gemäß den „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, S. I. 583 of 2015" unter Section 891F des Taxes Act implementiert.

DAC2 wird in Irland gemäß den „Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations of 2015, S. I. No. 609 of 2015" unter Section 891G des Taxes Act implementiert.

Unter diesen Gesetzen ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle nicht irischen und nicht US-amerikanischen Kontoinhaber in Bezug auf ihre Anteile bestimmte Konteninformationen und andere Informationen zu erheben und einmal jährlich der irischen Finanzverwaltung zu melden. Diese Erklärungen müssen der irischen Finanzverwaltung in Bezug auf ein Kalenderjahr spätestens am folgenden 30. Juni vorgelegt werden. Die Informationen beinhalten unter anderem Angaben wie Namen, Adresse, Steuernummer, Wohnort und bei natürlichen Personen Geburtsdatum und -ort sowie Details zu Zahlungen an die Kontoinhaber und zu deren Depotbeständen. Diese Informationen können an die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten und von Ländern, die den CRS implementieren, weitergegeben werden.

Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in Irland

Die FATCA Bestimmungen des Hire Act (Hiring Incentives to Restore Employment Act) wurden geschaffen, um US Bürger zu identifizieren, die entweder direkt außerhalb der USA investieren oder über ausländische Entitäten indirekt Einkünfte innerhalb oder außerhalb der USA beziehen.

Die FATCA-Verpflichtungen der irischen Finanzinstitute sind in den Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Irland und den USA (Ireland/US Intergovernmental Agreement – kurz „**IGA**") sowie in den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, in der jeweils geltenden Fassung (die „**Regulations**"), geregelt. Im Rahmen des IGA und der Regulations sind irische Finanzinstitute, die nach Definition des IGA als irische Finanzinstitute bezeichnet werden, verpflichtet, jährlich an die irische Finanzverwaltung Details über ihre US-amerikanischen Kontoinhaber zu melden, einschließlich Namen, Adresse und Steuernummer sowie bestimmte andere Details. Die Gesellschaft ist

bestrebt sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen des IGA und der Regulations eingehalten werden, wenn erforderlich wird sie dazu die Unterstützung ihrer Dienstleister einholen.

Die Möglichkeit der Gesellschaft ihre in den Regulations festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, hängt von jedem Anteilseigner der Gesellschaft ab, der ihr Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer solcher Anteilseigner, die aus Sicht der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten erforderlich sind. Jeder Anteilseigner erklärt im Zeichnungsformular sein Einverständnis, solche Informationen auf Nachfrage der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Wenn die Gesellschaft ihre in den Regulations festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann sie in bestimmten Fällen von den US-Steuerbehörden als nicht kooperationswilliges Finanzinstitut behandelt werden und würde somit einer Quellensteuer von 30% unterliegen auf ihr in den USA erzieltes Einkommen sowie auf alle Erlöse aus dem Verkauf von Eigentum, der in den USA erzieltes Einkommen zur Folge haben könnte. Anteilseigner sind angehalten ihre Steuerberater hinsichtlich der möglichen Implikationen von FATCA auf ihre Anteile an der Gesellschaft zu konsultieren.

12. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Inhaber von Fondsanteilen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort abzustimmen. Die Jahreshauptversammlung wird normalerweise in Irland innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten. Weitere Hauptversammlungen finden unter Umständen an den von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Orten und Zeitpunkten statt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Kopien des Jahresberichts mit dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorhergehende Rechnungsjahr werden normalerweise mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung an die eingetragene Adresse eines jeden Inhabers von Fondsanteilen versandt. Auf Wunsch stehen jedem Anteilseigner auch ungeprüfte Halbjahresberichte für den Zeitraum bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Verfügung.

Der Jahresabschluss wird bei der irischen Zentralbank innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, eingereicht. Halbjahresabschlüsse werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Geschäftsperiode eingereicht, auf die sie sich beziehen.

Jeder Inhaber von Fondsanteilen, der entweder persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten wird, hat bei Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme. Bei Abstimmung durch Auszählung hat jeder Inhaber von Fondsanteilen, der persönlich anwesend ist oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten wird, eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Fondsanteil.

13. AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft kann durch einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst wird, aufgelöst werden. Ein Sonderbeschluss erfordert mindestens 75% der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses. Für die Auflösung gelten die anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften. Die für die Verteilung unter den Inhabern der Fondsanteile zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden bei einer Auflösung gemäß deren jeweiliger Beteiligung an den betreffenden Fonds verteilt. Der Liquidator kann auf der Grundlage der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss das gesamte oder Teile des Gesellschaftsvermögen(s) als Sachauskehrung an die Anteilseigner verteilen. Zur Klarstellung: Falls der vorstehend beschriebene Sonderbeschluss gefasst wird, ist jeder Anteilseigner berechtigt, bei Auflösung zu wählen, ob er eine Ausschüttung in bar oder eine Sachauskehrung wünscht. Falls der Anteilseigner bei Auflösung eine solche Wahl zur Entgegennahme einer Sachauskehrung jedoch nicht trifft, erhält der Anteilseigner seine anteilige Ausschüttung in bar in Übereinstimmung mit seiner Anteilsquote am betreffenden Fonds.

14. PREISVERÖFFENTLICHUNG

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Handelstag im Internet unter https://fondsfinder.universal-investment.com abgefragt werden. Darüber hinaus werden sie in Reuters oder Bloomberg, auf www.Fundinfo.com in der Schweiz oder anderen Publikationen bzw. elektronischen Medien veröffentlicht, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und vorab den Anteilseignern mitteilt, und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die

Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Fondsanteile seitens des Managers gilt als verbindlich, ausgenommen bei offenkundigen Fehlern.

Nähere Informationen zu den genutzten elektronischen Medien geben bei Bedarf der Manager oder sein bevollmächtigter Vertreter. Wenn Zeichnungs- und Rücknahmepreise über elektronische Medien veröffentlicht werden, werden diese regelmäßig aktualisiert.

15. GELDKONTEN DES UMBRELLAFONDS

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen oder anderen relevanten Zahlungen an oder von Anleger(n) oder Anteilseigner(n) kann die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ein oder mehrere Geldkonto/Geldkonten des Umbrellafonds eröffnen oder führen. Etwaige Salden dieser Konten sind das Eigentum der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds und werden nicht in treuhänderischer Funktion im Namen eines Anlegers oder Anteilseigners oder einer anderen Person gehalten.

Barzeichnungen, die vor dem betreffenden Handelstag eingehen, werden bis zum betreffenden Handelstag, nach dem die Anteile ausgegeben werden und der Anleger zu einem Anteilseigner des betreffenden Fonds wird, als Barvermögen des betreffenden Fonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten. In Bezug auf solche Zeichnungsgelder, die vor dem maßgeblichen Handelstag eingehen, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile an den Anleger ein allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Zeichnungsgelder.

Sollte die Gesellschaft an einen Anleger, der den erforderlichen Zeichnungsbetrag an die Gesellschaft bereits gezahlt hat, aber der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle noch nicht alle erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Überprüfung seiner Identität vorgelegt hat, keine Anteile ausgeben können, stellt die Verwahrstelle sicher, dass sie die nicht verwendbaren Zeichnungserlöse innerhalb von fünf Arbeitstagen an den betreffenden Anleger rückerstattet.

Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Beschränkungen zur Kreditaufnahme durch einen Fonds, vorübergehend einen Betrag in Höhe eines Zeichnungsbetrags aufnehmen und diesen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Zeichnungsgelder erhalten wurden, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittel aufwenden. Im Falle einer Verzögerung bei der Abrechnung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Anteilseigner Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. Erstattet der Anteilseigner der Gesellschaft diese Kosten nicht, ist sie berechtigt, alle oder einen Teil der Fondsanteile des Anlegers zu verkaufen, um diese Kosten zu decken und/oder den Anteilseigner für diese Kosten in Regress zu nehmen.

Erklärte und einem Anteilseigner zustehende Ausschüttungen, die aus einem beliebigen Grund nicht ausgezahlt werden können, etwa wenn der betreffende Anteilseigner nicht die erforderlichen Informationen oder Unterlagen bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle vorgelegt hat, werden als Barvermögen des betreffenden Fonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten. Dieses verbleibt auf dem Konto, bis der Grund zur Nichtzahlung des Ausschüttungsbetrags an den betreffenden Anteilseigner behoben wurde, woraufhin die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle umgehend den Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner auszahlt. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, aus dem die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle nicht in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag an den betreffenden Anteilseigner auszuzahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf solche Ausschüttungen, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt worden ist, ein allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft bzw. des betreffenden Fonds in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag.

Die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle kann sich bei Rücknahmeanträgen weigern, die Rücknahmeerlöse auszuzahlen, bis der Anteilseigner der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorgelegt hat, wie von der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit festgelegt. Unter solchen Umständen wird die Register- und Transferstelle den vom Anteilseigner erhaltenen Rücknahmeantrag bearbeiten, wodurch der Anteilseigner ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Anteilseigener

des betreffenden Fonds gilt, und die Erlöse aus dieser Rücknahme werden als Barvermögen des betreffenden Fonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten, bis die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle alle erforderlichen Informationen oder Unterlagen erhalten und die Identität des Anteilseigners zu ihrer Zufriedenheit bestätigt hat, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, infolgedessen die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle nicht in der Lage sind, die Rücknahmeerlöse an den betreffenden Anteilseigner auszuzahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf Rücknahmeerlöse, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse an den Anleger ausgezahlt worden sind, ein allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Rücknahmeerlöse.

Weitere Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds finden Sie unter *„Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds“* im nachstehenden Abschnitt *„Risikofaktoren“.*

16. RISIKOFAKTOREN

Allgemein

Die Vermögensanlagen der Fonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie anderen, wertpapierspezifischen Risiken. Der Wert der Vermögensanlagen sowie deren Erträge und somit der Wert und die Erträge der Fondsanteile können steigen und auch fallen, und der Anleger kann unter Umständen den von ihm investierten Betrag nicht zurückerhalten. Darüber hinaus kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit zurückgibt, den ursprünglichen Anlagebetrag wegen der bei Emission oder Rücknahme anfallenden Ausgabe- oder Rücknahmegebühren unter Umständen nicht realisieren; demzufolge sollte die Kapitalanlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Wechselkursrisiken

Das Vermögen jedes Fonds kann, falls nicht anders angegeben, in Wertpapieren investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten; und jegliche Erträge, die dieser Fonds aus seinen Anlagen vereinnahmt, werden in der Währung der Anlagen eingenommen und können im Wert gegenüber der Basiswährung des Fonds fallen. Die Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Fonds sowie anfallende Ausschüttungen werden in der Basiswährung der Fondsanteile bzw. Anteilklassevorgenommen, wobei Wechselkursrisiken auftreten können, die den Wert der Fondsanteile in dem Ausmaß beeinflussen können, in dem der Fonds in andere Währungen investiert als in der Basiswährung des Fonds.

Ausfallrisiken

Anlagen in festverzinslichen Wertpapiere (insbesondere solche, die über kein Investmentgrade Rating verfügen) unterliegen dem Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und dass der Fonds daher durch solche Anlagen Verluste erleiden kann. Es wird in jedem Fonds versucht, solche Risiken durch gründliche Kreditanalysen und sorgfältige Titelauswahl zu vermindern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds keine Wertpapiere erwirbt, deren Emittent später ausfällt.

Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating als Investmentgrade sind spekulativ und haben ein höheres Ausfall- und Preisänderungsrisiko aufgrund von Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Ausstellers. Marktpreise solcher Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von Papieren mit einem Investmentgrade-Rating und können in Phasen allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten beträchtlich fallen.

Der Wert des Fondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführungsbeschränkungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes, in dem der Fonds Vermögensanlagen getätigt hat. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Risiken durch Derivate

Ein Fonds kann verschiedene Anlagetechniken wie Futures, Forwards und Optionen, (zusammen „**Derivate**“) zur Absicherung von Kapital oder zur Steigerung von Anlageresultaten einsetzen. Positionen in Derivaten können entweder an der Börse oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Die damit verbundenen Hauptrisiken sind (i) die Unmöglichkeit, die Richtung von Marktbewegungen genau vorherzusehen, und (ii) Marktrisiken, beispielsweise der Mangel an Liquidität oder die fehlende Korrelation zwischen der Wertänderung des zugrunde liegenden Basiswerts und derjenigen des Wertes der

Derivate im Fonds, sowie (iii) Kreditrisiken, die im Verhältnis zum Volumen der Fondsanlagen in OTC-Derivaten in Bezug auf die Gegenparteien solcher Transaktionen und deren Ausfallrisiken auftreten können. Diese Techniken sind nicht immer möglich oder geeignet, um die Gewinne zu steigern und die Risiken zu reduzieren.

Die Anlagen eines Fonds in OTC-Derivate unterliegen dem Ausfallrisiko seitens der Gegenpartei. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind. Die Anlagen eines Fonds in Derivaten können ferner einem Rechtsrisiko unterliegen. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Ferner sollten sich Anleger der folgenden spezifischen Risiken bewusst sein, die sich aus der Anlagepolitik des Fonds in Bezug auf den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergeben:

Gegenparteirisiko
Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen in Bezug auf einen Fonds durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der relevante Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn ein Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Ein Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Optionen
Ein Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des relevanten Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie.

Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Handel mit Futures

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Ein Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Termingeschäfte (Forward-Kontrakte)

Ein Fonds kann auf dem Interbanken-Devisenmarkt Termingeschäfte tätigen. Solche Termingeschäfte werden nicht an Börsen gehandelt. Stattdessen agieren auf diesen Märkten Banken und Händler als Eigenhändler und handeln jede Transaktion individuell aus.

Generell wird der Handel mit Termingeschäften nicht behördlich reguliert, und es gibt keine Begrenzung für tägliche Kursbewegungen und spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die auf den Terminmärkten handeln, müssen für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe nicht kontinuierlich als Marktmacher fungieren. Diese Märkte können zwischenzeitlich und manchmal auch längerfristig illiquide sein. Phasenweise haben sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu stellen oder haben Quotierungen mit ungewöhnlich hohen Spreads zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis gestellt. Auf jedem Markt, auf dem der Fonds handelt, kann es aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder sonstiger Faktoren zu Störungen kommen. Die Anordnung von Kontrollen durch Behörden kann den Terminhandel ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken als vom Investmentmanager eigentlich empfohlen, was für den Fonds nachteilig sein kann. Illiquidität oder

Störungen des Marktes könnten zu größeren Verlusten für den Fonds führen.

Hochvolatile derivative Instrumente
Die Kurse derivativer Instrumente, Optionen eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Termingeschäften und anderen derivativen Kontrakten, in die das Vermögen eines Fonds investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solche zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für Währungen und Optionen auf Finanzinstrumente. Der relevante Fonds unterliegt darüber hinaus dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

Leverage-Risiken (Hebelung)
Der Einsatz von Leverage und Derivaten kann gewisse zusätzliche Risiken mit sich bringen. Gehebelte Anlagen können naturgemäß den potenziellen Verlust des Anlegers erhöhen, der aus einer Wertminderung solcher Anlagen resultiert. Folglich kann das gehebelte Finanzinstrument durch eine relativ geringe Preisvariation des dem Vermögenswert zugrunde liegenden Basiswerts zu einem beträchtlichen Verlust für den Fonds führen.

Liquiditätsrisiken
Es ist wahrscheinlich, dass Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investmentgrade weniger liquide sind als Wertpapiere mit einem Investmentgrade-Rating. Daher ist es möglich, dass es keinen funktionsfähigen Markt für kurzfristig vorzunehmende Liquidationen von bestimmten Vermögensanlagen des Fonds in diesen Instrumenten gibt.

Rendite- und Marktrisiken
Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere können bestimmte Risiken mit sich bringen, wie nachteilige Einkommensschwankungen in Abhängigkeit von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, die den Markt für Wertpapiere mit festem Ertrag beeinflussen können, und nachteilige Änderungen der Zinssätze sowie Schwankungen der Renditen. Bei fallenden Zinssätzen kann der Marktwert der Wertpapiere mit festem Ertrag des Fonds steigen. Umgekehrt kann der Marktwert der Wertpapiere mit festem Ertrag des Fonds bei steigenden Zinssätzen fallen.

Gegenseitige Haftung von Teilfonds
Die Gesellschaft ist als Gesellschaft mit getrennten Teilfonds aufgestellt. Nach irischem Recht haften die Teilfonds mit ihren Vermögenswerten nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen. Die Gesellschaft ist jedoch eine eigene juristische Person, die im eigenen Namen agieren oder Vermögenswerte halten könnte bzw. in anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereichen, die eine solche Trennung nicht notwendigerweise anerkennen, Adressat von Forderungen sein könnte. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Gerichte eines anderen Gerichtsstandes außerhalb von Irland die mit einer Gesellschaft mit getrennten Teilfonds verbundenen Haftungsbeschränkungen anerkennen, noch besteht eine Gewähr dafür, dass Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen, ihre Forderungen gegenüber einem anderen Teilfonds geltend zu machen.

Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds
Geldkonten werden in Bezug auf die Gesellschaft und nicht den betreffenden Fonds geführt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten anderer als dem betreffenden Fonds, auf den sich die Anlegergelder beziehen, hängt unter anderem davon ab, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Fonds zuzuordnen sind, von der Gesellschaft bzw. in ihrem Namen korrekt verbucht wurden.

Im Falle der Insolvenz eines Fonds besteht keinerlei Garantie, dass dieser über ausreichende Mittel verfügen wird, um Verbindlichkeiten gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern (einschließlich der Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) vollumfassend zu erfüllen.

In den Geldkonten des Umbrellafonds werden außerdem Gelder gehalten, die anderen Fonds zuzuordnen sind. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „**insolventer Fonds**“) unterliegt die Beitreibung von Geldern, die einem anderen Fonds zustehen (der „**begünstigte Fonds**“), die jedoch infolge der Führung des Geldkontos des Umbrellafonds unter Umständen fälschlicherweise auf den insolventen Fonds übertragen wurden, anwendbaren Gesetzen sowie den Verfahren zur Kontoführung in Bezug auf das Geldkonto des Umbrellafonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung und/oder zu Streitigkeiten bezüglich der Beitreibung solcher Beträge kommen, und möglicherweise verfügt der insolvente Fonds nicht über ausrei-

chende Mittel, um die dem begünstigten Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Versäumt es ein Anleger, die Zeichnungsgelder und alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem Zeichnungsantrag innerhalb des in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung festgelegten Zeitrahmens zu übermitteln, ist der Anleger verpflichtet, den Fonds für die Verbindlichkeiten, die dem Fonds möglicherweise entstehen, schadlos zu halten. Der Verwaltungsrat kann Anteile, die bereits an den Anleger ausgegeben wurden, wieder stornieren und dem Anleger Zinsen und sonstige dem betreffenden Fonds entstandene Kosten in Rechnung stellen. Sollte die Gesellschaft diese Beträge von dem säumigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem jeweiligen Fonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich seine Anteilseigner unter Umständen haften.

Es ist nicht davon auszugehen, dass auf die in einem Geldkonto des Umbrellafonds gehaltenen Gelder Zinsen gezahlt werden. Etwaige aufgelaufene Zinsen auf Gelder in einem Geldkonto des Umbrellafonds kommen dem jeweiligen Fonds zugute und werden in regelmäßigen Zeitabständen zugunsten der Anteilseigner zum Zuteilungszeitpunkt zugrechnet.

Cybersicherheitsrisiko

Es können Verletzungen der Cybersicherheit eintreten, wodurch Unbefugte Zugang zu Vermögenswerten der Fonds, den Daten von Anteilseignern oder vertraulichen Informationen erhalten können oder Daten der Gesellschaft, des Investmentmanagers, der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle beschädigt oder deren operative Funktionen beeinträchtigt werden können.

Die Fonds können zum Ziel vorsätzlicher Cybersicherheitsverstöße werden, beispielsweise durch nicht autorisierten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z. B. durch „Hacking"), Infektion mit Computerviren oder anderen Schadprogrammen und Angriffe, die den Betrieb, Geschäftsprozesse oder den Zugang zu Webseiten oder deren Funktion zum Erliegen bringen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Zudem können nicht beabsichtigte Vorfälle auftreten, wie die unbeabsichtigte Offenlegung von vertraulichen Informationen (was möglicherweise zum Verstoß gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze führt). Ein Verstoß gegen die Cybersicherheit könnte zum Verlust oder Diebstahl von Daten von Anteilseignern (u. a. auch von personenbezogenen Daten) oder Geldern führen, zur Unfähigkeit, auf elektronische Systeme zuzugreifen, zum Verlust oder Diebstahl von urheberrechtlich geschützten Daten oder Unternehmensdaten, zu physischen Schäden an einem Computer oder Netzwerksystem oder zu Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur des Systems. Solche Vorfälle könnten dazu führen, dass die Gesellschaft, der Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle oder andere Dienstleister regulatorische Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Compliance-Kosten oder finanzielle Verluste erleiden. Somit können solche Vorfälle erhebliche negative Auswirkungen für einen Fonds haben. Darüber hinaus können solche Vorfälle Emittenten betreffen, in die ein Fonds investiert, und damit einen Wertverlust der Anlagen eines Fonds verursachen, so dass Anleger, einschließlich des betreffenden Fonds und seiner Anteilseigner, möglicherweise ihre Anlage in diesem Emittenten ganz oder teilweise verlieren können.

Datenschutzrisiko

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen das Datenschutzrecht verstoßende Verarbeitung sollten der Manager, die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle, sofern sie als „Verantwortlicher" agieren, die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau — auch hinsichtlich der Vertraulichkeit — gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten beachten, dass durch die Verarbeitung personenbezogener Daten gewisse Datensicherheitsrisiken entstehen können wie etwa — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte. In manchen Fällen können Verarbeitungsvorgänge durch den Manager, die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten potenzieller Anleger oder Anteilseigner mit sich bringen. Der betreffende Datenverantwortliche ist jedoch verantwortlich für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und

Schwere dieses Risikos evaluiert werden. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann — wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird — einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für potenzielle Anleger oder Anteilseigner nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person und/oder die Gesellschaft.

MiFID II

Das am 3. Januar 2018 in Kraft getretene Paket der Europäischen Union zu den Reformen der Marktinfrastrukturen, bekannt als „MiFID II" (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU), erhöht den Regulierungsumfang für Handelsplattformen und Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, unter anderem die Investmentmanager.

Neben vielen Reformen hat die MiFID II erhebliche Veränderungen der vor- und nachbörslichen Transparenzverpflichtungen in Bezug auf Finanzinstrumente mit sich gebracht, die an Handelsplätzen in der EU zum Handel zugelassen sind. Dazu zählen neue Transparenzregeln für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, eine Verpflichtung, Transaktionen mit Aktien und Derivaten auf geregelten Handelsplätzen auszuführen, sowie ein neuer Schwerpunkt auf der Regulierung von algorithmischen und hochfrequenten Handelstechniken. Diese Reformen könnten bei bestimmten Finanzinstrumenten zu einer Reduzierung der Liquidität führen, da manche Liquiditätsquellen aus europäischen Märkten aussteigen, sowie zu einer Erhöhung der Transaktionskosten. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Investmentmanager auswirken, das Anlageprogramm effektiv umzusetzen.

Neue Regeln verlangen die Entbündelung der Kosten für die Investmentrecherche und andere Dienstleistungen von Handelsprovisionen. Außerdem könnten weitere Einschränkungen der Fähigkeit des Investmentmanagers, bestimmte Arten von Gütern und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten, zu einem Anstieg der anlagenbezogenen Ausgaben der Gesellschaft führen und/oder sich negativ auf die Fähigkeit des Investmentmanagers, auf Wertpapieranalyse zurückzugreifen, auswirken.

RISIKEN AN MÄRKTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Die Gesellschaft macht auf folgende Risikofaktoren in Verbindung mit Vermögensanlagen auf Schwellenländermärkten aufmerksam.

A. Politische Risiken

Anlagen der Gesellschaft in Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch erforderliche Genehmigungen, die entweder verzögert oder verweigert werden können, durch Restriktionen in Bezug auf Investitionen und die Rückführung von Investitionserlösen sowie durch Änderungen in der Regierungspolitik, im Gesetzgebungsverfahren und bei der Besteuerung.

B. Risiken durch Reglementierung und Berichtswesen

Die Reglementierung und Beaufsichtigung der Börsen, Makler und börsennotierten Unternehmen durch die Aufsichtsbehörden ist in manchen Schwellenländern nicht so umfassend wie in den Ländern der führenden Wertpapiermärkte der Welt. Darüber hinaus sind die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsnormen, Praktiken und Offenlegungspflichten in diesen Ländern nicht vergleichbar mit solchen in Ländern der führenden Wertpapiermärkte der Welt.

C. Währungsrisiken

Anlagen in Schwellenländern können in verschiedenen Währungen vorgenommen werden, während der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausschließlich in Euro berechnet wird. Daher kann der Wert dieser Anlagen sowohl günstig als auch ungünstig durch Wechselkurse und Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Die Gesellschaft ist jedoch bestrebt, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf ein Minimum zu reduzieren, sofern dies möglich ist.

D. Marktrisiken

Das Handelsvolumen in Schwellenländern kann bedeutend geringer sein als an den führenden Wertpapiermärkten der Welt. Zudem sind die Abwicklungs- und Verwahrpraktiken in diesen Märkten unter Umständen nicht mit denen an den führenden Wertpapiermärkten der Welt vergleichbar, was zu Wertschwankungen der Fondsanteile der Gesellschaft führen kann. Darüber hinaus kann die Liquidität der Märkte geringer sein als an den führenden Wertpapiermärkten der Welt, was zu möglichen Ver-

zögerungen beim Kauf oder Verkauf einiger Anlagen oder zur Ausführung solcher Geschäfte zu ungünstigen Preisen führen kann.

E. Liquiditätsrisiken

Es ist unwahrscheinlich, dass Schwellenländer in absehbarer Zukunft die gleiche Liquidität aufweisen wie die weiter entwickelten Wertpapiermärkte. Daher kann es sein, dass es keinen leicht verfügbaren Markt für kurzfristig vorzunehmende Liquidationen von Vermögensanlagen der Gesellschaft gibt.

F. Abwicklungsrisiken

Die Gesellschaft ist mit ihren Handelspartnern in Schwellenländern einem Kreditrisiko ausgesetzt. Hinsichtlich der Durchführung und Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsabwicklungen, Geldverrechnungen und der Registrierung von Handelsgeschäften in Schwellenländern gibt es keine Garantie. Dort, wo organisierte Aktienmärkte, Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, gibt es oft Grund zur Besorgnis bezüglich Abwicklung, Clearing und Registrierung von Wertpapiertransaktionen, die nicht als Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus gibt es wegen der örtlichen Post- und Banksysteme keine Garantie, dass alle Ansprüche (einschließlich Dividendenansprüche) aus den von der Gesellschaft erworbenen notierten oder im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren realisiert werden können.

G. Verwahrungsrisiken

Da die Gesellschaft unter Umständen in Märkte investiert, die bezüglich Verwahrstellen- oder Abwicklungssystemen nicht vollständig entwickelt sein können, kann das Vermögen der Gesellschaft, das in solchen Märkten gehandelt und erforderlichenfalls Unterverwahrstellen anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden kann. Die Verwahrstelle unterhält in allen Ländern, die unter der Definition „**Anerkannte Märkte**" aufgeführt sind, ein Netzwerk von Unterverwahrstellen. Die Gesellschaft hat sich daher bereit erklärt, nicht in Wertpapiere oder Unternehmen in anderen sogenannten Schwellenländern zu investieren, bis die Verwahrstelle in diesen Ländern entsprechend zufriedenstellende Vereinbarungen mit Unterverwahrstellen getroffen hat. Soweit die Verwahrstelle neue Unterverwahrstellenvereinbarungen trifft, werden diese Länder in einem überarbeiteten Verkaufsprospekt bekanntgemacht.

H. Auslandsinvestitionsrisiken

Obwohl die Gesellschaft darauf bedacht ist, nur in Märkte zu investieren, die frei von Verstaatlichung und Enteignung sind, kann diese Freiheit unerwartet durch Regierungswechsel oder durch Verstaatlichung oder Enteignung im öffentlichen Interesse beeinträchtigt werden. In solchen Fällen wird die Gesellschaft versuchen, eine angemessene Entschädigung zu erlangen.

RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN UND RUSSISCHEN MÄRKTEN

Die Gesellschaft weist ausdrücklich auf die mit Sanktionen und einer Anlage in russischen Märkten verbundenen Risikofaktoren hin. Diese könnten die Investitionen des Managers in diesen Märkten negativ beeinflussen.

Sanktionen

Alle von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union verhängten finanziellen Sanktionen sind verpflichtend einzuhalten. Finanzielle Sanktionen können sich negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, bestimmte betroffene Wertpapiere oder andere Anlageinstrumente zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten, zu liefern oder anderweitig damit Geschäfte zu tätigen. In Situationen, in denen gegen Länder Sanktionen verhängt werden, können etwaige Gegenmaßnahmen des sanktionierten Landes und/oder Maßnahmen, die in Zukunft als Reaktion auf die Verhängung dieser Sanktionen ergriffen werden könnten, den Wert und die Liquidität von Wertpapieren weiter beeinträchtigen. Solche Sanktionen, die damit verbundenen Gegenmaßnahmen und die daraus resultierende Störung der wirtschaftlichen und politischen Landschaft können zu Volatilität auf anderen regionalen und globalen Märkten führen und sich negativ auf die Performance verschiedener Sektoren und Branchen auswirken, was wiederum negative Folgen für die Performance eines Fonds haben könnte, selbst wenn ein Fonds kein direktes Engagement in sanktionierten Ländern hat.

Der Umfang und das Ausmaß der Sanktionen sowie die von der Zentralbank verhängten Maßnahmen in Bezug auf Beschränkungen unterliegenden Fonds-

vermögen und Fondsanleger, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft sind, können erweitert oder anderweitig in einer Weise geändert werden, die negative Auswirkungen auf einen Fonds hat. Diese Maßnahmen, sogar deren Androhung, können zur Schwächung der Währung eines sanktionierten Landes, zur Herabstufung des Kreditratings einer solchen Organisation oder eines solchen Landes, zum sofortigen Einfrieren von Vermögenswerten, Wertpapieren und/oder Geldern, die in verbotene Vermögenswerte investiert sind, zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität seiner Wertpapiere, seines Eigentums oder seiner Beteiligungen und/oder zu anderen nachteiligen Folgen für die Wirtschaft des sanktionierten Landes führen.

Risiken an russischen Märkten

In Bezug auf die russischen Märkte sind auch Umstände zu bedenken, die üblicherweise nicht mit Investitionen in Wertpapieren von Emittenten entwickelter Kapitalmärkte in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen auf den russischen Märkten können von denen der westlichen Märkte abweichen; zudem sind die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrscheinlich als weniger stabil als die in westlichen Industrieländern. So gab es bis vor relativ kurzer Zeit keine Anzeichen dafür, dass sich Russland in Richtung geordneter Kapitalmarktstrukturen oder freier Marktwirtschaft bewegen würde, was bedeutet, dass Investitionen in Russland größeren Risiken unterliegen als solche in westlichen Märkten.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann von Unsicherheitsfaktoren beeinträchtigt werden. Darunter fallen politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale Instabilität und religiöse Differenzen, Veränderungen der Regierungspolitik, des Steuersystems, des Wechselkurs- und Währungsrückführungssystems sowie Veränderungen anderer politischer und wirtschaftlicher Parameter wie der Gesetzgebung an den russischen Märkten und, im Besonderen, Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Übernahme von Vermögenswerten, Schuldaufschüben und/oder Zahlungsausfällen sowie solche Veränderungen in der Gesetzgebung, mit denen ausländische Investitionen in bestimmte Wirtschaftssektoren begrenzt werden.

Daneben sind Anlagen in Russland noch mit weiteren Risiken verbunden. Zu diesen Risiken zählen unter anderem ein möglicherweise geringes Maß an Anlegerschutz, schlechte oder intransparente Unternehmensführung (Corporate Governance), gesetzgeberische Risiken (Gesetze können rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden) und politische Risiken (die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen kann geändert werden, was nachteilige Auswirkungen für einen Fonds haben kann, der in russische Märkte investiert).

Da Investitionen in Russland ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, eignet sich die Anlage in Fonds, die in russische Märkte investieren, nur für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind. Vor allem sollte bedacht werden, dass sich Gesetzgebung, Regelungen, Wechselkurskontrollen und Steuergesetze auch auf Anleger mit Investments in russischen Wertpapieren beziehen und dass sich deren Auslegung und Anwendung seitens der zuständigen Behörden noch in der Entwicklung befindet und sich in Zukunft ändern kann. Zudem könnte es eher zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität kommen mit möglichen weitreichenden Auswirkungen auf die russische Wirtschaft und auf die russischen Märkte. Eine nachteilige Regierungs- und Steuerpolitik, die Einschränkung ausländischer Investitionen sowie die Beschränkung von Währungskonvertibilität und -rückführung, Währungsschwankungen und andere Faktoren wie Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögen könnten für einen in Russland investierten Fonds auch zu Verlusten führen.

Im Vergleich zu den weiter entwickelten Finanzmärkten sind die russischen kleiner, weniger liquide und volatiler. Darüber hinaus können die Abwicklungs-, Abrechnungs- und Zulassungsmodalitäten unterentwickelt sein, was das Risiko für Fehler, Betrug und/oder Zahlungsverzug erhöht. Die Rechtsgrundlagen der russischen Märkte sowie die Standards für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Berichtswesen könnten nicht dasselbe Niveau von Anlegerinformation oder -schutz bieten, das üblicherweise auf großen Märkten zu finden ist.

Angesichts der oben angeführten Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keine Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung der einzelnen Fonds geben.

17. KAUF

Antragsteller für Fondsanteile werden darauf hingewiesen, dass Anträge nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Zeichnungsformular und der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft geprüft und Fondsanteile entsprechend dieser Bedingungen und Bestimmungen ausgegeben werden.

Um Fondsanteile zu zeichnen, muss ein Antragsteller ein Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Zeichnungsformulare müssen der von Zeit zu Zeit vom Manager oder seinem Vertreter vorgeschriebenen Form entsprechen und sind auf Anfragebei der Register- und Transferstelle, beim Manager oder dessen Vertreter erhältlich.

Falls ein Antrag nicht angenommen wird, wird der bei Antragstellung gezahlte Betrag zurückerstattet; falls ein Antrag für weniger als die beantragte Anzahl angenommen wird, wird der überschüssige Betrag zurückerstattet. Jede Rückerstattung erfolgt ohne Verzinsung und wird auf Gefahr des Antragstellers zurückgesandt.

Innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt eines schriftlichen Auftrags erhält der Anteilseigner oder sein benannter Vertreter per Post auf sein Risiko eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Anteilseignerregister (Aktionärsregister).

18. RÜCKNAHME

Zur Rücknahme der gesamten oder eines Teils seiner Fondsanteile muss ein Anteilseigner bei der Register- und Transferstelle einen Rücknahmeantrag stellen – wie unter Abschnitt 7 C dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

19. UMTAUSCH

Zum Umtausch der gesamten oder eines Teils seiner Fondsanteile muss ein Anteilseigner bei der Register- und Transferstelle einen Umtauschantrag stellen – wie unter Abschnitt 7 E dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Gesellschaft nicht in einen Rechtsstreit oder in ein Schiedsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht bekannt, dass ein Rechtsstreit oder eine Klage gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht ist.

2. Dienstleistungsverträge zwischen irgendeinem der Verwaltungsratsmitglieder und der Gesellschaft bestehen nicht und sind nicht vorgesehen, aber die Verwaltungsratsmitglieder können gemäß der Satzung der Gesellschaft eine Vergütung erhalten.

3. Die nachfolgenden Verträge, in denen die Zahlung bestimmter Vergütungen und Ausgaben vorgesehen ist und die wesentlich sind oder sein können, sind außerhalb des laufenden Geschäfts abgeschlossen worden:

   (a) Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 22. Dezember 1994 (und nachfolgende Änderungen) wodurch sich der Manager verpflichtet hat, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Die Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten von jeder Seite kündbar.

   (b) Der geänderte und berichtigte Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 13. Oktober 2016, wodurch Brown Brothers and Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde.

   (c) Die Register- und Transferstellenvereinbarung vom 29. Oktober 2021 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Register- und Transferstelle, der zufolge die Register- und Transferstelle sich einverstanden erklärt, Register- und Transferstellendienste in Bezug auf die Gesellschaft zu erbringen.

   (d) Investmentmanagementvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH (in diesem Absatz der „**Investmentmanager**“) vom 31. Mai 2021, mit dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat, Vermögensverwaltungsleistungen für den Manager auszuführen. Die Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von nicht weniger als neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Gesellschaft hält den Investmentmanager (und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Manager, leitenden Mitarbeiter, Beschäftigten und Vertreter) aus dem Vermögen der betreffenden Fonds schad- und klaglos bezüglich aller Forderungen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten und -auslagen), die dem Investmentmanager direkt in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten und/oder der Ausübung seiner vertraglichen Befugnisse entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, ausgenommen bei Betrug, Fahrlässigkeit, Absicht oder Vorsatz bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Investmentmanagers.

   (e) „Vertriebsvereinbarung vom 31. Mai 2021 zwischen dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH (für die Zwecke dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) in Bezug auf die Vermarktung und den Vertrieb bestimmter Fonds in bestimmten Ländern. Die Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von nicht weniger als neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Manager hält gemäß dieser Vereinbarung die Vertriebsstelle, ihre Beschäftigten, Vertreter, leitenden Mitarbeiter oder Partner bezüglich aller Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Vermögenswerte, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich Rechts- und Beratungsgebühren und -auslagen, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen), die gegen die Vertriebsstelle gemacht oder erhoben oder ihr direkt in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, schad- und klaglos, sofern kein Verstoß gegen diese Vereinbarung oder keinerlei Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Unredlichkeit oder Betrug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Vertriebsstelle vorliegt.

   (f) Vertriebsvereinbarung vom 13. Oktober 2022 zwischen dem Manager und der McStrew Group GmbH („**McStrew**“), wonach der Manager McStrew beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit CACEIS Investor Services bestimmte in der Vereinbarung aufgeführte Teilfonds an bestimmte nicht qualifizierte und qualifizierte Anleger (wie

in der Vereinbarung beschrieben) zu vertreiben und dem Manager Vertriebsdienstleistungen zu erbringen.

(g) Vertriebsvereinbarung vom 27. Mai 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) zwischen CACEIS Investor Services Bank S. A. Esch-sur-Alzette („**CACEIS Investor Services**"), dem Manager und der MAM, wonach der Manager MAM beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit CACEIS Investor Services bestimmte in der Vereinbarung aufgeführte Teilfonds an qualifizierte Anleger (wie in der Vereinbarung beschrieben) zu vertreiben und dem Manager Vertriebsdienstleistungen zu erbringen.

(h) Vertretungsvereinbarung vom 1. Mai 2025 zwischen der Gesellschaft, 1741 Fund Solutions Ltd und dem Manager, wonach 1741 Fund Solutions Ltd sich verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen an in der Schweiz ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen, und im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft von der Schweiz aus als Vertreterin der Gesellschaft zu agieren. Gemäß der Vertretungsvereinbarung wird die Gesellschaft die Vertreterin aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für Ansprüche freistellen, die gegen 1741 Fund Solutions Ltd geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug seitens der Gesellschaft und Verstößen gegen geltende Gesetze der Schweiz, den jeweiligen Prospekt oder die Satzung oder die Vertretungsvereinbarung beruhen.

(i) Zahlstellenvereinbarung vom 1. Mai 2025 zwischen der Gesellschaft, Tellco Bank Ltd und dem Manager, mit der sich Tellco Bank Ltd verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen an in der Schweiz ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen, und im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft von der Schweiz aus als Zahlstelle der Gesellschaft zu agieren. Gemäß der Zahlstellenvereinbarung wird die Gesellschaft die Zahlstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für Ansprüche freistellen, die gegen Tellco Bank Ltd geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug seitens der Zahlstelle beruhen.

(j) Fazilitätsstellenvereinbarung vom 26. Februar 2011 zwischen der Gesellschaft und der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien („Erste Bank") (in der jeweils gültigen Fassung), mit der sich die Erste Bank verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft an in Österreich ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen, als Repräsentant der Gesellschaft zu agieren. Im Rahmen der Fazilitätsstellenvereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft, die Erste Bank aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos zu halten bezüglich aller von Dritten vorgebrachten Forderungen im Zusammenhang mit der Funktion und der Tätigkeiten der Erste Bank als steuerlicher Vertreter – unter der Bedingung, dass diese Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den Bestimmungen der Fazilitätsstellenvereinbarung erfüllt werden und ausgenommen den Fall, dass solche Verluste, Forderungen oder Kosten durch Fahrlässigkeit, Absicht oder Vorsatz seitens der Erste Bank entstehen. Die Fazilitätsstellenvereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(k) Europäische Fazilitätsstellenvereinbarung vom 30. September 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd (**„Zeidler"**), mit der sich Zeidler verpflichtet hat, in bestimmten EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Fonds zum Vertrieb registriert sind, als europäische Fazilitätsstelle der Gesellschaft zu fungieren und die Aufgaben auszuüben, die in Artikel 92 der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind. Gemäß der europäischen Fazilitätsstellenvereinbarung haftet Zeidler für Fahrlässigkeit, Vorsatz und Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und entschädigt in solchen Fällen die Gesellschaft für etwaige ihr entstehende Verluste. Zeidler wird von der Gesellschaft schadlos gehalten für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen durch Zeidler aufgrund von Anweisungen oder anderweitig im Rahmen ihrer Aufgaben als Fazilitätsstelle, soweit Schäden oder Haftungen aus

Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben seitens der Gesellschaft resultieren. Die europäische Fazilitätsstellenvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, die im Vertrag festgelegt sind, fristlos, u. a. dann, wenn eine der Parteien in Liquidation eintritt oder eine der Parteien nach anwendbaren Gesetzen keine Zulassung mehr hat, um in ihrer aktuellen Eigenschaft tätig zu sein.

4. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

5. Kopien der oben erwähnten Vereinbarungen, zusammen mit einer Kopie der Satyung der Gesellschaft, der Jahres- und Halbjahresberichte, dem irischen Gesetz über Gesellschaften und den irischen OGAW-Gesetzen, können kostenfrei eingesehen werden während der üblichen Geschäftsstunden an Geschäftstagen in der Geschäftsstelle des Managers unter der auf Seite 78 angegebenen Anschrift.

Erklärung der in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe, deren Bedeutung sich zukünftig ändern kann

Die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind zurzeit:

- Die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wie unten aufgeführt
- Norwegen
- Island und
- Liechtenstein.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

1. Belgien
2. Bulgarien
3. Dänemark
4. Deutschland
5. Estland
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Irland
10. Italien
11. Kroatien
12. Lettland
13. Litauen
14. Luxemburg
15. Malta
16. Niederlande
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Slowakei
23. Slowenien
24. Spanien
25. Tschechische Republik
26. Ungarn
27. Zypern

Investmentmanager

Metzler Asset Management GmbH wurde zum Investmentmanager für die Verwaltung aller Fonds der Gesellschaft bestellt

Vertriebsstellen

Die unten genannten Vertriebsstellen wurden zur Verwaltung der folgenden Fonds bestellt:

McStrew Group GmbH ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds:

- Metzler European Smaller Companies
- Metzler European Growth
- Metzler Wertsicherungsfonds 90
- Metzler Wertsicherungsfonds 98
- Metzler European Dividend

Metzler Asset Management GmbH ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds:

- Metzler European Smaller Companies
- Metzler European Growth
- Metzler Global Equities
- Metzler Wertsicherungsfonds 90
- Metzler Wertsicherungsfonds 98
- Metzler European Dividend

ICMA

Die Liste der Vollmitglieder der International Capital Market Association ist unter http://www.icma-group.org/ zu finden.

OECD-Mitgliedsstaaten

1. Australien;
2. Belgien;
3. Chile;
4. Costa Rica;
5. Dänemark;
6. Deutschland;
7. Estland
8. Finnland;
9. Frankreich;
10. Griechenland;
11. Irland;
12. Island;
13. Israel;
14. Italien;
15. Japan;
16. Kanada;
17. Kolumbien;
18. Korea;
19. Lettland
20. Litauen;
21. Luxemburg;
22. Mexiko;
23. Neuseeland;
24. Niederlande;
25. Norwegen;
26. Österreich;
27. Polen;
28. Portugal;
29. Schweden;
30. Schweiz;
31. Slowakei;
32. Slowenien
33. Spanien;
34. Tschechische Republik;
35. Türkei;
36. Ungarn;
37. USA; und
38. Vereinigtes Königreich.

Gültige Steuersätze in Irland

Steuer	Gültiger Prozentsatz
Quellensteuer auf Dividenden	25 %
Einkommensteuer (Standardsteuersatz)	20 %
Kapitalertragsteuer	33 %
Kapitalerwerbsteuer	33 %

Benchmark Indices zur VaR Berechnung

Name des Fonds	Referenz Benchmark	Erklärung
Metzler European Smaller Companies	100 % STOXX Europe Small 200 Price Return Index (SCXP)	Dieser feste Index repräsentiert europäische Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Der Index ist abgeleitet vom STOXX Europe 600 Index.
Metzler European Growth	100 % MSCI Europe Growth Net TR Index	Der MSCI Europe Growth Net TR Index ist ein free-floatgewichteter Aktienindex, der europäische Wachstumsunternehmen repräsentiert.
Metzler Global Equities	100 % MSCI World Net TR Index	Siehe oben.
Metzler Wertsicherungsfonds 90	100 % MSCI World Net TR Index	Siehe oben.
Metzler Wertsicherungsfonds 98	20 % MSCI World Net TR Index	Siehe oben.
	80 % ICE BofA Pan-Europe Government Index	Der ICE BofA Pan-Europe Government Index ist eine Teilmenge des ICE BofA Global Government Index und umfasst alle Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, die mit der geografischen Region Europa in Zusammenhang stehen. Der ICE BofA Global Government Index bildet die Performance von in der Landeswährung des Emittenten denominierten öffentlich emittierten Staatsanleihen mit Investmentgrade-Rating ab.
Metzler European Dividend	100 % MSCI Europe Net TR Index	Der MSCI Europe Net TR Index ist ein free-float adjustierter Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance entwickelter europäischer Märkte.

SICHERHEITENPOLITIK

Zu den für einen Fonds zulässigen Formen von Sicherheiten zählen insbesondere: (i) Barmittel; (ii) Wertpapiere, die von Staaten oder anderen öffentlichen Stellen emittiert sind; (iii) von relevanten Instituten emittierte Einlagenzertifikate; (iv) von relevanten Instituten oder Nichtbanken emittierte Anleihen/Commercial Papers und (v) an bestimmten Börsen gehandelte Anteilspapiere.

Die Gesellschaft oder ihr Vertreter steht mit der Verwahrstelle (und/oder einem anderen Sicherheitenmanagement-Dienstleister, der jeweils beauftragt werden kann) in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Gegenparteien zu steuern. Gebühren, die von einem Sicherheitenmanagement-Dienstleister berechnet werden, werden aus dem Vermögen des relevanten Fonds gezahlt und zu handelsüblichen Sätzen erhoben. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gemindert werden.

Sicherheiten – Vom Fonds entgegengenommen

Von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds hinterlegte Sicherheiten können als Minderung des Risikos gegenüber dieser Gegenpartei berücksichtigt werden. Der Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die in den irischen OGAW-Gesetzen oder den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Grenzen des Gegenparteirisikos nicht überschritten werden. Das Gegenparteirisiko kann um einen Betrag reduziert werden, der nach Berücksichtigung angemessener Abschläge dem Wert der erhaltenen Sicherheiten entspricht.

Erhält der jeweilige Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, etabliert er eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Sicherstellung, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der jeweilige Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditäts-Stresstests muss mindestens folgende Vorgaben enthalten:

(i) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

(ii) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;

(iii) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und

(iv) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Sachsicherheiten

Entgegengenommene Sachsicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

(ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

(iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, und das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einer einzelnen Gegenpartei zu berechnen.

(vi) Unverzüglich verfügbar: Entgegengenommene Sicherheiten sollten vom Fonds jederzeit ohne Bezug-

nahme auf oder Genehmigung von der Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.

(vii) Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, sollten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

(viii) Bewertungsabschläge (Haircuts): Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) wendet für den Fonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Die Gesellschaft hat festgelegt, dass falls die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht von sehr hoher Qualität ist oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität einhergehen, ein konservativer Abschlag gemäß der Haircut-Richtlinie der Gesellschaft anzuwenden ist. Die Anwendung eines solchen Abschlags wird jedoch fallweise entschieden. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen bestimmte Sicherheiten akzeptieren, bei denen entsprechend ihrer Haircut-Richtlinie ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Abschlag erfolgte.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barmittel, die als Sicherheit von einem Fonds entgegengenommen wurden, dürfen nur wie folgt investiert werden:

(i) Einlagen bei relevanten Instituten;

(ii) erstklassige Staatsanleihen;

(iii) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10 – 049).

Sicherheiten – Vom Fonds hinterlegt

Bei einer Gegenpartei durch oder für den Fonds hinterlegte Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten und von dieser Gegenpartei erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich geltend machen kann.

Zwecks Bereitstellung von Margeneinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Fonds dem Fonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anforderungen übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sachsicherheiten dürfen durch die Gegenpartei nicht verwendet, verpfändet oder reinvestiert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die folgenden zusätzlichen Informationen richten sich an potenzielle Anleger der Gesellschaft in Deutschland. Diese Informationen konkretisieren und vervollständigen den Verkaufsprospekt soweit der Vertrieb in Deutschland betroffen ist.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland („**deutsche Zahlstelle**") für die Fonds der Gesellschaft ist die:

B. Metzler seel. Sohn & Co. AG
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel. (+49 69) 21 04 – 11 11
Fax (+49 69) 21 04 – 11 79

Folgende Teilfonds der Gesellschaft sind in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

1. Metzler Global Equities
2. Metzler European Smaller Companies
3. Metzler European Growth
4. Metzler Wertsicherungsfonds 90
5. Metzler Wertsicherungsfonds 98
6. Metzler European Dividend

Die Vergütungen und Auslagen der Zahlstelle in Deutschland entsprechen den üblichen Marktbedingungen.

Da Fondsanteile in eingetragener Form ausgegeben werden und die Gesellschaft keine individuellen Urkunden ausstellt, sollten. Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile der Gesellschaft an die depotführende Stelle des Anteilseigners, die die Fondsanteile der Gesellschaft im Namen des Kunden hält, gesendet werden. Diese Anträge können entsprechend bei der Zahlstelle in Deutschland, bei dem depotführenden Kreditinstitut des Kunden oder direkt bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Alle Zahlungen, Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und andere Zahlungen an den Kunden werden ebenfalls über die Zahlstelle in Deutschland, das depotführende Kreditinstitut des Kunden oder direkt über das Bankkonto des Kunden bei seiner Hausbank abgewickelt.

Bei der Zahlstelle in Deutschland sind folgende Unterlagen zu den normalen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich: der Verkaufsprospekt (einschließlich der Verkaufsprospektergänzungen), das Basisinformationsblatt (das „**KID**"), die Verfassung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft und die Preise für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen. Außerdem können dort die in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts genannten Unterlagen von den Anteilseignern eingesehen werden.

Kopien der folgenden Unterlagen sind kostenfrei in den Büros der deutschen Zahlstelle erhältlich:

(i) die Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 22. Dezember 1994 (und nachfolgende Änderungen);

(ii) geänderter und berichtigter Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und Brown Brother Harriman Trustee Services (Ireland) Limited vom 13. Oktober 2016;

(iii) die Investmentmanagementvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH vom 31. Mai 2021 (in der jeweils gültigen Fassung);

(iv) die Zahlstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der deutschen Zahlstelle vom 14. November 2006 (in der jeweils gültigen Fassung);

(v) Vertriebsvereinbarung zwischen dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH vom 31. Mai 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) über bestimmte Vertriebsleistungen;

(vi) Vertretungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, 1741 Fund Solutions Ltd und dem Manager vom 1. Mai 2025;

(vii) Zahlstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Tellco Bank AG und dem Manager vom 1. Mai 2025;

(viii) Fazilitätsstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien, vom 26. Februar 2011 (in der jeweils gültigen Fassung);

(ix) die Register- und Transferstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Register- und Transferstelle vom 29. Oktober 2021;

(x) Vorschriften der Zentralbank und OGAW-Vorschriften; und
die Irischen Gesetze über (Kapital) Gesellschaften von 2014 und jedes Gesetz oder jede andere gesetzliche Bestimmung, durch die diese geändert, erweitert oder novelliert werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass folgende Unterlagen Bestandteil des Verkaufsprospektes sind:

1. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler Global Equities vom 16. April 2026;
2. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler European Smaller Companies vom 4. März 2026;
3. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler European Growth vom 21. Mai 2025;
4. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler Wertsicherungsfonds 90 vom 31. Juli 2024;
5. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler Wertsicherungsfonds 98 vom 31. Juli 2024; und
6. Verkaufsprospektergänzung für den Teilfonds Metzler European Dividend vom 16. April 2026.

Anteilseigner werden auch darauf hingewiesen, dass die folgenden Fonds der Gesellschaft so verwaltet werden, dass sichergestellt wird, dass sich jeder dieser Fonds fortlaufend als „Aktienfonds" gemäß Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) („**InvStG 2018**") qualifiziert.

1. Metzler Global Equities;
2. Metzler European Smaller Companies;
3. Metzler European Growth; und
4. Metzler European Dividend.

Jeder der oben genannten Fonds investiert zu diesem Zweck fortlaufend mehr als 50 % seines „Aktivvermögens" direkt oder indirekt über andere Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) in Kapitalbeteiligungen (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum öffentlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen und notiert sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds handelt. Zu diesen Zwecken ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird und der deshalb die Anforderungen von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) erfüllt;
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihren Anlagebedingungen zufolge eine fortlaufende Mindestanlage von 25 % oder einem höheren Prozentsatz in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2, Abs. 8 des InvStG in der Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes vorsehen.

Das „Aktivvermögen" gemäß Definition in § 2, Abs. 9a des InvStG wird durch den Wert des Vermögens des Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 2 des InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten ermittelt. Im Fall einer indirekten Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds legt der Fonds/Teilfonds in Bezug auf die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote die tatsächlichen, von diesen Investmentfonds an jedem Bewertungstermin veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten zugrunde. Eine indirekte Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds erfordert, dass diese Investmentfonds mindestens wöchentlich eine Bewertung durchführen.

Die Kapitalbeteiligungsquoten der Fonds werden an jedem Handelstag auf www.wmdaten.de veröffentlicht und können auf www.fondsfinder.universal-investment.com und in den sonstigen Publikationen oder elektronischen Medien veröffentlicht werden, die der Manager jeweils für geeignet hält.

Da sich die Rechtslage und/oder die Auffassung der deutschen Steuerbehörden in dem Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und einer Anlageentscheidung eines im steuerlichen Sinne in Deutschland ansässigen Anlegers möglicherweise auch rückwirkend ändern können, sollte der deutsche Anleger die finanziellen Folgen derartiger Veränderungen auf eine Anlage im Fonds beachten und gegebenenfalls vor einer Anlage in die Anteile des Fonds einen qualifizierten Steuerfachmann zurate ziehen. Diese Informationen sind nicht erschöpfend

und stellen weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung dar.

Allgemeiner Risikohinweis:
Änderungen der Steuervorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Fonds Vermögenswerte hält, im Wohnsitzland der Anteilseigner und im Sitzland des jeweiligen Fonds können sich nachteilig auf die steuerliche Situation des jeweiligen Fonds oder seiner Anteilseigner auswirken.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Geldern kann sich auf unvorhersehbare Weise ändern, die nicht beeinflusst werden kann.

Den Anteilseignern wird empfohlen, sich über alle rechtlichen oder steuerlichen Folgen beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen relevant sein können.

Bestimmte in Deutschland erzielte Einkünfte (insbesondere Einkünfte aus Dividenden, Mieteinnahmen und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien) müssen auf Fondsebene besteuert werden. Ausnahmen von dieser Besteuerung auf Fondsebene sind nur möglich, wenn die Fondsanteile von bestimmten steuerbegünstigten Anlegern gehalten werden oder im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester- bzw. Rürup-Rente) gehalten werden. Außerdem können ab 2018 die Quellensteuern auf die vom Fonds erwirtschafteten Erträge auf Anlegerebene nicht mehr abgezogen werden.

Insbesondere sind die Anleger ab 2018 nicht mehr von der Steuer auf Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen befreit, und die auf die Erträge des Fonds erhobenen Quellensteuern werden auf Anlegerebene nicht mehr abgezogen.

Als Ausgleich für steuerliche Vorbelastungen können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erhalt eines steuerfreien Pauschalbetrags eines Teils der Erträge des Fonds haben (sog. „Teilentlastung“). Da diese Teilentlastung jedoch pauschal gewährt wird, ist nicht gewährleistet, dass dieser Mechanismus die genannten Belastungen in allen Fällen vollständig ausgleicht.

Ändert sich die anwendbare Regelung für eine Teilfreistellung oder fallen die diesbezüglichen Voraussetzungen weg, so gilt der Investmentanteil als verkauft.

Darüber hinaus kann eine unterschiedliche Beurteilung der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung durch die Finanzbehörden dazu führen, dass eine Teilfreistellung grundsätzlich abgelehnt wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zurzeit folgende Teilfonds hat:

1. Metzler European Smaller Companies;
2. Metzler Global Equities;
3. Metzler European Growth;
4. Metzler Wertsicherungsfonds 90;
5. Metzler Wertsicherungsfonds 98; und
6. Metzler European Dividend.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Handelstag im Internet unter https://fondsfinder.universal-investment.com abgefragt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland in Reuters oder Bloomberg oder in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung oder anderen Publikationen bzw. Medien veröffentlicht, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und vorab den Anteilseignern mitteilt, und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Fondsanteile seitens des Managers gilt als verbindlich, ausgenommen bei offenkundigen Fehlern. Die Veröffentlichung etwaiger Mitteilungen an die Anteilseigner erfolgt über die Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers; die Mitteilungen sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen richten sich an potentielle Anleger der Gesellschaft in Österreich. Die Informationen ergänzen und vervollständigen den Verkaufsprospekt hinsichtlich der Vertriebstätigkeit in Österreich.

Fazilitätsstelle in Österreich

Fazilitätsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien/Österreich
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile der Gesellschaft können bei der Fazilitätsstelle in Österreich oder über ein anerkanntes Clearingsystem eingereicht werden. Alle Zahlungen, Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anteilseigner können per Banküberweisung über die Fazilitätsstelle in Österreich abgewickelt werden.

Bei der Informationsstelle in Österreich sind folgende Unterlagen kostenlos erhältlich bzw. können dort in den Büros von den Anteilseignern eingesehen werden:

- das Basisinformationsblatt (das „**KID**“)
- Verkaufsprospekt
- Verfassung
- geprüfte Jahresberichte
- ungeprüfte Halbjahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Sonstige Angaben und Unterlagen.

Folgende Teilfonds der Metzler International Investments public limited company sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Metzler European Smaller Companies,
  Anteilklassen A, B, C und BN
- Metzler European Growth,
  Anteilklassen A, B, C und BN
- Metzler Global Equities
  Anteilklassen A, BN und C
- Metzler Wertsicherungsfonds 90
  Anteilklassen B und C
- Metzler Wertsicherungsfonds 98
- Metzler European Dividend
  Anteilklassen A, B und BN

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LUXEMBURG

Die folgenden Informationen richten sich an potentielle Anleger der Gesellschaft in Luxemburg. Die Informationen ergänzen und vervollständigen den Verkaufsprospekt hinsichtlich der Vertriebstätigkeit in Luxemburg.

Fazilitätsstelle in Luxemburg (die „**Fazilitätsstelle in Luxemburg**“) für die Fonds der Gesellschaft:

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd.
19–22 Baggot Street Lower,
Dublin 2,
Irland
D02 X658

Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile der Gesellschaft können bei der Fazilitätsstelle in Luxemburg oder über ein anerkanntes Clearingsystem eingereicht werden. Alle Zahlungen, Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anteilseigner können per Banküberweisung über die Fazilitätsstelle in Luxemburg abgewickelt werden.

Bei der Fazilitätsstelle in Luxemburg sind folgende Unterlagen kostenlos erhältlich bzw. können dort in den Büros von den Anteilseignern eingesehen werden:

- das Basisinformationsblatt (das „**KID**“)
- Verkaufsprospekt
- Verfassung
- geprüfte Jahresberichte
- ungeprüfte Halbjahresberichte

Folgende Teilfonds der Metzler International Investments public limited company sind zum öffentlichen Vertrieb in Luxemburg zugelassen:

- Metzler European Smaller Companies,
  Anteilklassen A, B, C, F und BN
- Metzler European Growth,
  Anteilklassen A, B, C, F und BN
- Metzler Global Equities
  Anteilklassen A, BN und C
- Metzler Wertsicherungsfonds 90
  Anteilklassen A und B
- Metzler Wertsicherungsfonds 98
- Metzler European Dividend
  Anteilklassen A, B und BN

LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN DER VERWAHRSTELLE

BROWN BROTHERS HARRIMAN TRUSTEE SERVICES (IRELAND) LTD
(durch Brown Brothers Harriman & Co.)

UNIVERSAL-INVESTMENT IRELAND FUND MANAGEMENT LIMITED
(firmierend unter Universal Investment Ireland)

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen der Verwahrstelle ist unter folgendem Link verfügbar:
https://www.bbh.com/us/en/policies-and-disclosures/product-and-service-disclosures/depositary-and-trustee-disclosures/ireland-subcustodian-list.html

LISTE DER INDIZES

Name	Kurze Beschreibung	Website
CAC	Ein französischer Aktienmarktindex. Der Index repräsentiert einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Maßstab für die 40 bedeutendsten Werte unter den 100 Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung an der Euronext Paris.	https://www.euronext.com/en/products/indices/FR0003500008-XPAR/market-information
DAX	Der DAX ist Bluechip-Aktienmarktindex, der aus den 30 größten, an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Unternehmen besteht.	http://en.boerse-frankfurt.de/index/DAX
Dow Jones	Der Dow Jones Industrial Average ist ein Index, der zeigt, wie die 30 größten börsennotierten Unternehmen in den USA während einer üblichen Handelssitzung auf dem Aktienmarkt gehandelt wurden.	https://www.spindices.com/indices/equity/dow-jones-industrial-average
ESTX50	Der EURO STOXX 50 ist ein von STOXX gestalteter Aktienindex der fünfzig größten und liquidesten Aktien der Eurozone.	http://www.boerse-online.de/aktien/index/euro_stoxx_50
FTSE 100	Der Financial Times Stock Exchange 100 Index ist ein Aktienindex, der die 100 an der Londoner Börse notierten Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung abbildet.	http://www.londonstockexchange.com/exchange/prices-and-markets/stocks/indices/summary/summary-indices-constituents.html?index=UKX
Hang Seng	Der Hang Seng Index ist ein um den Streubesitz adjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Aktienmarktindex in Hongkong.	https://www.hsi.com.hk/HSI-Net/
MSCI Europe	Der MSCI Europe Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 15 europäischen Industrieländern abbilden.	https://www.msci.com/europe
MSCI Germany	Der MSCI Germany Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des deutschen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/8095c634-d4e1-4cb5-a4aa-5664bd7c5eea
MSCI Japan	Der MSCI Japan Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des japanischen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/b3ee6464-f705-4d65-81a0-d8756607cf9f
MSCI USA	Der MSCI US Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des US-amerikanischen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/67a768a1-71d0-4bd0-8d7e-f7b53e8d0d9f
MSCI World	Der MSCI World Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 23 Industrieländern abbilden.	https://www.msci.com/world

Nikkei 225	Der Nikkei 225 Index ist ein Aktienmarktindex für die Börse in Tokio.	https://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/
Russell 2000	Der Russell 2000 Index misst die Wertentwicklung der Segmente mit geringer Marktkapitalisierung (Small-Caps) des US-Aktienuniversums.	https://www.ftserussell.com/products/indices/russell-us
S&P 500	Der Standard & Poor's 500 Index ist ein US-amerikanischer Aktienmarktindex, der auf der Marktkapitalisierung von 500 großen Unternehmen basiert, die ihre Stammaktien an der NYSE oder der NASDAQ notiert haben.	http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500
SMI	Der Swiss Market Index (SMI) besteht aus 20 der größten und liquidesten Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des Swiss Performance Index.	https://www.six-swiss-exchange.com/indices/data_centre/index_overview_en.html
STOXX Europe	Der STOXX Europe 600 Index bildet Unternehmen mit großer, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in 17 Ländern der europäischen Region ab.	https://www.stoxx.com/indices
STOXX Global	Der STOXX Global Total Market Index bildet 95 Prozent der Streubesitz-Marktkapitalisierung weltweit ab.	https://www.stoxx.com/indices
TOPIX	Der TOPIX ist ein um den Streubesitz adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf Basis aller an der Börse in Tokio notierten inländischen Stammaktien berechnet wird.	http://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/topix/
Nasdaq 100	Der Nasdaq 100 setzt sich zusammen aus den 100 größten, am aktivsten gehandelten US-Unternehmen, die an der Nasdaq notiert sind.	https://www.nasdaq.com/nasdaq-100
CBOE VIX	Der CBOE VIX Index ist ein Echtzeit-Marktindex, der die erwartete Volatilität des US-Aktienmarktes für die nächsten 30 Tage abbilden soll, abgeleitet aus Echtzeit-Mittelkursen der Call- und Put-Optionen auf den S&P 500 Index.	https://www.cboe.com/tradable_products/vix/

GLOSSAR

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung:

„Act“ bezeichnet den Companies Act von 2014 (irisches Gesetz über (Kapital)Gesellschaften von 2014) und jedes Gesetz oder jede andere gesetzliche Bestimmung, durch die dieses Gesetz geändert, erweitert oder novelliert wird.

„AIF“ ist ein alternativer Investmentfonds gemäß Definition in der AIFM-Richtlinie;

„AIFM-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds sowie die ergänzenden Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 1095 2010 („Stufe 1“), in ihrer durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 („Stufe 2“) ergänzten Fassung, implementiert in Irland unter den European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„Anerkannter Markt“ bedeutet, dass – mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nichtnotierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Investmentfonds – die Anlagen der Gesellschaft beschränkt sind auf Wertpapiere, die an den nachstehend genannten Börsen und Märkten amtlich notiert sind oder gehandelt werden:

Börsen

(i) Jede Börse in einem Mitgliedsstaat;

(ii) Jeder Börse der verbleibenden EWR-Mitgliedsländer (ausgenommen Liechtenstein);

(iii) Jede Börse in:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hongkong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- USA; und

(iv) jede der folgenden Börsen: Börse von Buenos Aires in Argentinien, Börse von São Paulo in Brasilien, Börse in Bahrain, Börse von Dhaka in Bangladesch, Börse von Santiago de Chile, Börse von Schanghai und Börse von Shenzhen in China, Börse von Bogota in Kolumbien, Börse von Zagreb in Kroatien, Prager Börse in Tschechien, Börse von Kairo in Ägypten, Budapester Börse in Ungarn, nationale Börse von Indien, Börse von Jakarta in Indonesien, Börse von Tel Aviv in Israel, Börse von Amman in Jordanien, Börse von Kasachstan, Börse von Nairobi in Kenia, Börse in Kuwait, Börse von Beirut im Libanon, Börse von Kuala Lumpur in Malaysia, Börse von Mauritius, Börse von Casablanca in Marokko, mexikanische Börse in Mexiko, Börse in Nigeria, Muscat Securities Market im Oman, Börse von Karachi in Pakistan, Börse von Lima in Peru, philippinische Börse auf den Philippinen, Doha Securities Market in Katar, Börse in Russland, Börse von Belgrad in Serbien, Warschauer Börse in Polen, Börse von Singapur, die Börse von Bratislava in der Slowakei, Börse von Johannesburg in Südafrika, Börse von Südkorea in Südkorea, Colombo Stock Exchange in Sri Lanka, Börse von Taiwan in Taiwan, Börse von Thailand in Thailand, Börse von Istanbul in der Türkei, Börse der Ukraine Börse in Abu Dhabi und die Börse von Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Börse von Caracas in Venezuela und die Börse von Ho Chi Minh in Vietnam.

Märkte

(i) alle in einem EWR-Mitgliedsstaat und im Vereinigten Königreich anerkannten OTC-Märkte (ausschließlich der bereits unten aufgeführten);

(ii) alle hier aufgelisteten Derivatemärkte: alle in einem EWR-Mitgliedsstaat (ausgenommen Liechtenstein) anerkannten Derivatemärkte, alle im Vereinigten Königreich anerkannten Derivatemärkte, Börse in Australien über SFE Corporation Limited, Australian Options Market und die Futures-Börse in Sydney in Australien, Bolsa de Valores de São Paulo und Bolsa de Mercadorias e Futuros in Brasilien, Winnipeg Commodity Exchange und Montreal Futures Exchange in Kanada, Hong Kong Futures Exchange in Hongkong, Tokyo Stock Exchange und Osaka Securities Exchange in Japan, Korea Futures Exchange in Korea, Singapore Exchange in Singapur, South African Futures Exchange in Südafrika, Eurex Futures Exchange in Zürich

(Schweiz), Taiwan Futures Exchange in Taiwan, Thailand Futures Exchange in Thailand, Turkish Derivatives Exchange in der Türkei, American Stock Exchange, Boston Options Exchange, CBOE Futures Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Climate Futures Exchange, CME Group, ICE Futures U.S., Intercontinental Exchange, International Securities Exchange und ISE Stock Exchange in den USA, Mercado Mexicano de Derivados in Mexico, Nasdaq Stock Market in New York, Mercantile Exchange in New York, NYSE Euronext, OneChicago, Philadelphia Stock Exchange, U.S. Futures Exchange in den USA;

(iii) der von der ICMA organisierte Markt;

(iv) der von führenden Geldmarktinstituten (**„Listed Money Market Institutions“**) unterhaltene Markt gemäß der Veröffentlichung der Financial Services Authority in „Regulation of Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: The Grey Paper“ in der jeweils gültigen Fassung;

(v) AIM, der Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der Londoner Börse betrieben und reguliert wird;

(vi) der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

(vii) der NASDAQ-Markt in den USA;

(viii) der Markt für Staatsanleihen der USA, der von Primärhändlern unterhalten und von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt wird;

(ix) der OTC Securities Market in den USA, der von der Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) reguliert wird;

(x) der französische Markt für „Titresde Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

(xi) NASDAQ Europe. Der neu formierte Markt NASDAQ Europe ist ein Markt, dessen Liquidität unter Umständen geringer ist als die an etablierten Märkten;

(xii) der OTC-Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird; und

(xiii) der OTC-Markt in Deutschland, dessen Marktteilnehmer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert werden.

Diese Liste der anerkannten Märkte entspricht den OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus.

„Anerkanntes Clearingsystem“ ist eines der folgenden Clearingsysteme:

- BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD)
- Central Moneymarkets Office
- Clearstream Banking SA
- Clearstream Banking AG
- CREST
- Depository Trust Company of New York
- Deutsche Bank AG Depository and Clearing System
- Euroclear
- Hong Kong Securities Clearing Company Limited
- Japan Securities Depository Center JASDEC
- Monte Titoli SPA
- Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV
- National Securities Clearing System
- Sicovam SA
- SIS Sega Intersettle AG
- The Canadian Depositary for Securities Ltd
- VPC AB (Sweden)
- Jedes andere Wertpapier-Clearingsystem, das die irische Finanzverwaltung zu einem anerkannten Clearingsystem erklärt.

„Anteilklasse“ sind unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen, die die Verwaltungsratsmitgliederinnerhalb eines Fonds und im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank auflegen können. Nähere Informationen zu den einzelnen Charakteristika der jeweiligen Anteilklasse sind in diesem Teilprospekt bzw. in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung enthalten. Anteilklassen können sich durch Rechte, Gebührenstruktur, Währung oder andere Merkmale unterscheiden.

„Anteilseigner“ ist eine Person, die als Inhaber von Fondsanteilen jeweils im Anteilseignerregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.

„Anteilseignerregister“ ist das Register, in dem die näheren Angaben über die Anteilseigner nach Maßgabe des

irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften verzeichnet sind.

„Ausgabepreis“ ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil an einem bestimmten Handelstag, zuzüglich eventuell anfallender Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge.

„Aussteller“ sind Einheiten, die Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen ausstellen, einschließlich und ohne Beschränkung Regierungen, Staaten, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Agenturen, Bankinstitute oder supranationale Institutionen.

„Bewertungszeitpunkt“ ist in Bezug auf einen Handelstag, sofern nicht anders in einer Verkaufsprospektergänzung für einen Fonds angegeben, der Zeitpunkt, an dem die Schlusskurse des betreffenden anerkannten Marktes zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Fonds verfügbar sind (oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen festgelegter Zeitpunkt). Nähere Informationen enthält Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts.

„Bilanzstichtag (Rechnungslegungstag)“ ist das in Abschnitt 9 dieses Verkaufsprospekts genannte Datum.

„Clearstream“ ist das Clearstream-Clearance-System der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und/oder deren Gruppengesellschaften oder Niederlassungen.

„Delegierte Verordnung“ bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, sobald diese in Kraft getreten und in Irland unmittelbar wirksam ist.

„Ertragsausgleich“ ist ein Fondsverwaltungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Nettoerträge pro Fondsanteil im Laufe eines Geschäftsjahres weder durch Ausgabe noch durch Rücknahme oder Umtausch von Fondsanteilen verringert oder erhöht werden.

„Euro“ oder **„€“** bedeutet die Währung gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung des Europäischen Rates (EC) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998, die als die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten eingeführt wurde.

„Euroclear“ ist das Euroclear-Clearance-System, das von der Morgan Guaranty Trust Company of New York über ihre Niederlassung in Brüssel betrieben wird.

„EWR-Mitgliedsstaat“ sind alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsstaaten enthält Anlage I dieses Verkaufsprospekts.

„Fonds“ bedeutet ein separater Teilfonds der Gesellschaft, wie er von Zeit zu Zeit aufgelegt und im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank verwaltet wird.

„Fondsanteil“ oder **„Fondsanteile“** bedeuten nennwertlose gewinnberechtigte Anteile (Aktien) am Kapital der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den irischen OGAW-Gesetzen und der Satzung der Gesellschaft emittiert wurden und die die Rechte gewähren, die in der Gründungsurkunde und Satzung näher beschrieben sind, und den wirtschaftlichen Anteil an einem Fonds repräsentieren.

„Geldmarktinstrumente“ sind auf Geldmärkten normalerweise gehandelte Finanzinstrumente, die:

(i) liquide sind, das heißt innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem nahe an ihrem aktuellen Wert liegenden Preis in Bargeld umgewandelt werden können; und

(ii) einen zu jedem Zeitpunkt genau ermittelbaren Wert haben.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Banken in Dublin und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind– oder ein anderer Tag wie in der Verkaufsprospektergänzung der einzelnen Fonds festgelegt.

„Gesellschaft“ ist die Metzler International Investments public limited company.

„Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.

„Gewöhnliche Aufenthalt in Irland“ eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland hat, hat mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, hat ab Beginn des vierten aufeinander folgenden Steuer-

jahres, in dem sie nicht ihren Wohnsitz in Irland hat, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„Gründeraktie“ ist ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft ausgegeben wurde. Gründeraktien können von Anlegern nicht erworben werden.

„Handelsschluss“ ist die Cut-Off-Zeit für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen für Fondsanteile. Wenn nicht anders in der Verkaufsprospektergänzung eines Fonds festgelegt, ist dies 11:00 Uhr Ortszeit Irland am Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag.

„Handelstag“ ist jeder Geschäftstag, der nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Fondsanteilen eines bestimmten Fonds festgelegt wird– unter der Bedingung, dass es mindestens einen Handelstag für jeden Fonds (innerhalb von 14 Tagen) gibt, außer für die Dauer einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen, wie in Abschnitt 7F dargelegt. Sollte der Manager entscheiden, den Handelstag oder die Intervalle zwischen den Handelstagen zu verändern, so informiert er die Anteilseigner des betreffenden Fonds zeitgerecht über eine solche Änderung – es sei denn, eine solche Änderung ist temporär. Ausgenommen anders lautender Bestimmungen in der Verkaufsprospektergänzung, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag.

„ICMA“ ist die International Capital Market Association [ehemals Association of International Bond Dealers (AIBD)]. Weitere Informationen finden Sie im Anhang I dieses Verkaufsprospekts.

„Investmentfonds“ bezeichnet einen OGAW oder einen AIF, in den die Fonds gemäß den Richtlinien der Zentralbank investieren können.

„Investmentgrade“ ist ein besseres Rating als BB+ durch S&P oder als Ba1 durch Moody’s oder ein vergleichbares Rating.

„Investmentmanager“ ist eine auf professionelles Investmentmanagement von Investmentvermögen spezialisierte Gesellschaft. Eine Liste der vom Manager und von den Fonds jeweils bestellten Investmentmanager enthält Anlage I dieses Verkaufsprospekts.

„Investmentvermögen“ bezeichnet ein Investmentvermögen gemäß Abschnitt 739B des irischen Steuergesetzes.

„Irische Finanzverwaltung“ sind die Revenue Commissioners of Ireland.

„Irische OGAW-Gesetze“ bezeichnet die irischen Gesetze: European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 (mit der die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 geändert werden) in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder novellierten Fassung.

„Irische OGAW-Gesetze 2011“ bezeichnet die irischen OGAW-Gesetze: European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011.

„Irische Zentralbank“ ist die Central Bank of Ireland und ihre Rechtsnachfolger als Aufsichtsbehörde der Gesellschaft.

„Irisches Steuergesetz“ ist das irische Steuergesetz von 1997 [„Taxes Consolidation Act 1997 (as amended) of Ireland“] in der jeweils gültigen Fassung.

„Irland“ ist die Republik Irland.

„Manager“ ist die Universal-Investment Ireland Fund Management Limited (firmierend unter Universal-Investment Ireland), also die ‚verantwortliche Person‘ im Sinne der Vorschriften der Zentralbank und außerdem das Unternehmen, das als Promoter im Sinne der Vorschriften der Zentralbank fungiert.

„Mindestbestand“ ist ein Mindestbestand an Fondsanteilen eines beliebigen Fonds (oder einer beliebigen Anteilklasse). Der aktuell geltende Mindestbestand für die einzelnen Fonds ist in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet ein Land, das zum jeweiligen Zeitpunkt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Die aktuelle Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in Anhang I dieses Verkaufsprospekts enthalten.

„Monat“ ist ein Kalendermonat.

„Moody's" sind Moody's Investors Services und ihre Rechtsnachfolger.

„Nettoinventarwert" oder **„NIW"** bedeutet den aggregierten Nettowert aller Vermögenswerte eines Fonds an einen bestimmten Geschäftstag. Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds geteilt durch die Anzahl von emittierten Fondsanteilen des betreffenden Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird zumindest zweimal monatlich in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechnet, deren einschlägige Bestimmungen in Abschnitt 8 dieses Verkaufsprospekts zusammengefasst wiedergegeben sind.

„Nicht-OGAW-Investmentfonds" sind die in Abschnitt 5.1 (e) dieses Verkaufsprospekts genannten Investmentvermögen.

„OECD" ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die aktuelle Liste der OECD-Mitgliedsstaaten ist in Anlage I dieses Verkaufsprospekts zu finden.

„OGAW" ist ein unter den irischen OGAW-Gesetzen zugelassener Organismus, dessen einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzwerten ist. OGAWs investieren bei Anlegern eingesammeltes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung, Anteile werden auf Antrag der Anteilseigner direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des Organismus zurückgenommen oder zurückgekauft. Maßnahmen, die ein OGAW ergreift, um den Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweichen zu lassen, werden gleichermaßen als Rücknahme oder Rückkauf betrachtet. Andere liquide Finanzwerte umfassen Barguthaben, Finanzderivate, andere OGAWs, Indexfonds und Geldmarktinstrumente.

„OGAW-Richtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer aktuellen, durch die Richtlinie 2014/911/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten und gegebenenfalls weiter geänderten Fassung.

„PRSA" ist ein persönliches Pensionssparkonto (Personal Retirement Savings Account) gemäß Kapitel 2A, Teil 30 des irischen Steuergesetzes.

„Qualifizierte Gesellschaft" ist eine Gesellschaft gemäß der Definition in Abschnitt 110 des irischen Steuergesetzes.

„Ratingagentur" sind Moody's, S&P oder eine andere international anerkannte Wertpapierratingagentur, auf die anstelle von Moody's oder S&P oder anstelle von beiden Bezug genommen wird.

„Register- und Transferstelle" bezeichnet die CACEIS Ireland Limited oder jede ihr nachfolgende oder sie ersetzende Register- und Transferstelle, die für die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellt wird.

„Register- und Transferstellenvereinbarung" bezeichnet die Vereinbarung vom 29. Oktober 2021 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Register- und Transferstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Relevante Erklärung" ist eine Erklärung in Bezug auf Anteilseigner gemäß Anlage 2B des irischen Steuergesetzes.

„Relevanter Zeitraum" bezeichnet, in Bezug auf Fondsanteile der Gesellschaft, eine Zeitspanne von acht Jahren, die mit dem Erwerb eines Fondsanteils durch einen Anteilseigner beginnt, sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen relevanten Zeitraum beginnt – solange der Anteilseigner seine Anteile hält.

„Rücknahmepreis" ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil an einem bestimmten Handelstag, von dem eventuell anfallende Rücknahmegebühren abgezogen werden.

„S&P" sind die Standard &Poor's Corporation und ihre Rechtsnachfolger.

„Satzung" bedeutet „Articles of Association" der Gesellschaft, die unter anderem die Grundsätze, Politik und Geschäftsbedingungen der Gesellschaft enthalten.

„Schwellenländer" sind die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem freien Ermessen bestimmten Länder

oder Märkte, die zumindest von einer supranationalen Organisation als aufstrebendes Land eingestuft sein müssen oder in einem Index für Schwellenländer enthalten sind. Als Beispiel seien hier erwähnt der MSCI Emerging Market Index oder der JPM Emerging Markets Bond Index Global Diversified. Supranationale Organisationen sind zurzeit die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD.

Eine Person mit **„Sitz in Irland"** ist eine Person, die für die Zwecke der irischen Steuer in Irland ihren Sitz hat:

Natürliche Person
Eine natürliche Person hat in einem bestimmten Steuerjahr ihren Sitz in Irland, wenn sie:

– sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr in Irland aufhält; oder

– sich in einem Steuerjahr und im direkt vorausgehenden Steuerjahr insgesamt mindestens 280 Tage in Irland aufgehalten hat.

Ein 30 Tage nicht überschreitender Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland während eines Steuerjahres wird nicht für den relevanten Zeitraum von zwei Jahren angerechnet.

Bei der Feststellung des Aufenthalts einer Person in Irland gilt eine Person als einen Tag in Irland anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit eines Tages in Irland anwesend ist.

Unternehmen
Ein Unternehmen hat seinen Sitz in Irland, wenn es in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, unabhängig davon, wo das Unternehmen gegründet wurde. Irland wird in der Regel als Ort der zentralen Verwaltung und Kontrolle angesehen, wenn alle grundlegenden unternehmenspolitischen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden. Das gilt nicht, wenn das Unternehmen gemäß den Bestimmungen eines in Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens als mit Sitz in einem anderen Gebiet und nicht in Irland angesehen wird.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen wird für alle Zwecke der irischen Steuergesetzgebung als mit Sitz in Irland angesehen, es sei denn, das Unternehmen wird für die Zwecke eines in Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens als mit Sitz in dem anderen Gebiet des Besteuerungsabkommens und nicht in Irland angesehen.

Es sollte beachtet werden, dass der Sitz eines Unternehmens im Hinblick auf Steuerzwecke in bestimmten Fällen eine sehr komplexe Frage sein kann. Zollmeldepflichtige werden auf die spezifischen Rechtsgrundlagen in Abschnitt 23A des irischen Steuergesetzes hingewiesen.

Trust
Ein Trust hat für die Zwecke der irischen Kapitalertragsteuer seinen Sitz in Irland und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, es sei denn, die allgemeine Verwaltung des Trust wird für gewöhnlich außerhalb Irlands durchgeführt und die Treuhänder (als eine und einheitliche Rechtsperson) oder eine Mehrheit der Treuhänder haben weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„Steuerbefreiter gebietsfremder Anleger" bezeichnet eine Person, die im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat unter einer der folgenden Voraussetzungen:

(a) die Gesellschaft ist im Besitz einer relevanten Erklärung und verfügt nicht über Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen; oder

(b) die Gesellschaft ist im Besitz eines schriftlichen Genehmigungsbescheids der irischen Finanzverwaltung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739D (7B) des irischen Steuergesetzes, der bestätigt, dass der Anteilseigner Abschnitt 739D (7) oder Abschnitt 739D (9) des irischen Steuergesetzes erfüllt und diese Genehmigung nicht zurückgenommen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger" ist:

- ein befreiter Pensionsfonds gemäß Abschnitt 774 des irischen Steuergesetzes oder ein Rentenversicherungsvermögen oder ein Trustvermögen nach Abschnitt 784 oder 785 des irischen Steuergesetzes, der bzw. das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;

- eine Lebensversicherungsgesellschaft gemäß Abschnitt 706 des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein Investmentvermögen, das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein spezieller Anlageorganismus gemäß Abschnitt 737 des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein Unit-Trust gemäß Abschnitt 731(5)(a) des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine gemeinnützige Organisation gemäß Abschnitt 739D(6)(f)(i) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft gemäß Abschnitt 734(1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine Gesellschaft gemäß der Definition unter Abschnitt 734(1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine nach Abschnitt 784A(2) des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder Mindestpensionsfonds sind und der „qualifizierte Fondsmanager" (im Sinne von Abschnitt 784A des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine nach Abschnitt 848E des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögenswerte eines speziellen Vorteilssparkontos (Special Savings Incentive Account, SSIA) sind und der „qualifizierte Manager von Spareinlagen" (im Sinne von Abschnitt 848B des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine gemäß Abschnitt 787I des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind und der PRSA-Manager (im Sinne von Kapitel 2A von Teil 30 des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine Genossenschaftsbank gemäß Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- Anlagen eines Unternehmens in einen Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EG) 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001, wenn das Unternehmen der Körperschaftsteuer unterliegt und der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
- eine qualifizierte Gesellschaft, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
- die National Asset Management Agency, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat;
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Abschnitt 739J des irischen Steuergesetzes, die der Gesellschaft eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel der Kommission gemäß Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt, und die National Treasury Management Agency hat der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben;

- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihr getätigten Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden, und das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben; oder
- ein Vermittler, der im Namen von Personen handelt, die in steuerlicher Hinsicht ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben, oder ein Vermittler, der im Namen der obengenannten Personen mit Wohnsitz in Irland handelt, und der, sofern relevant, eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist.

„Streumunition" hat die in dem am 1. August 2010 in Kraft getretenen Übereinkommen über Streumunition definierte Bedeutung.

„Value-Aktien" sind Aktien, die im Vergleich zu ihren Basisvermögenswerten zu vernünftigen Preisen oder mit deutlichen Abschlägen gehandelt werden.

„Vergleichbares Rating" bedeutet, im Falle eines nicht durch S&P oder Moody's erfolgten Ratings des Wertpapiers, ein von einer anderen, vom Manager benannten Ratingagentur erteiltes Rating, das mit dem von S&P oder Moody's vergleichbar ist.

„Verkaufsprospekt" ist das Dokument (das kostenfrei beim Manager erhältlich ist), das zum Angebot von Aktien an der Gesellschaft dient und die vollständige Version des Verkaufsprospektes gemäß den irischen OGAW-Gesetzen darstellt. Die Verkaufsprospektergänzungen umfassen die besonderen Regelungen der einzelnen Fonds und sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts des Fonds.

„Verkaufsprospektergänzung" ist die für einen einzelnen Teilfonds von der Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zum Verkaufsprospekt. Sie umfasst die besonderen Regelungen für den Fonds und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts des Fonds.

„Vermittler" ist eine Person, die

- eine Geschäftstätigkeit ausübt, welche darin besteht oder beinhaltet, Zahlungen von einem Investmentvermögen für Rechnung anderer Personen entgegenzunehmen;

oder

- Anteile an einem Investmentvermögen für Rechnung Dritter hält.

„Vertreter und Zahlstelle" ist eine Zahlstelle und/oder ein Vertreter und eine Zahlstelle, die von der Gesellschaft oder dem Manager bestellt wurden in einem Rechtsgebiet, in dem die Fondsanteile zum Vertrieb zugelassen sind. Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Liste der Parteien und Anschriften" des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Zahlstelle" und „Zahlstelle und Vertreter".

„Vertriebsstellen" sind Unternehmen, die von Zeit zu Zeit vom Manager als Vertriebsstellen der Gesellschaft bestellt werden können. Eine Liste der vom Manager in verschiedenen Ländern bestellten hauptsächlichen Vertriebsstellen findet sich in Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt.

„Verwahrstelle" ist die Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited.

„Verwahrstellenvereinbarung" bezeichnet die ergänzte und neu gefasste OGAW-Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Verwahrstelle, dem Manager und der Gesellschaft vom 13. Oktober 2016.

„Verwaltungsratsmitglieder" sind die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und umfasst eine regulär einberufene Versammlung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft. Eine Liste der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder, die von Zeit zu Zeit verändert werden kann, ist auf Seite 105 dieses Teilprospekts zu finden.

„Vorschriften der Zentralbank" bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils gültigen ergänzten oder geänderten Fassung sowie alle weiteren jeweils von der Zentralbank herausgegebenen Durchführungsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die für die Gesellschaft gemäß den irischen OGAW-Gesetzen und den delegierten Verordnungen bzw. Ersteren oder Letzteren anwendbar sind.

„Wachstumswerte“ bezeichnen Aktien von Gesellschaften, von denen ein im Marktvergleich überdurchschnittliches Ertragswachstum erwartet wird.

„Wertpapiere“ sind übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Anleihen und andere Formen von Schuldtiteln sowie andere handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb anderer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements.

„Zahlstelle“ ist eine Zahlstelle und/oder ein Vertreter und eine Zahlstelle, die von der Gesellschaft oder dem Manager bestellt wurde in einem Rechtsgebiet, in dem die Fondsanteile zum Vertrieb zugelassen sind. Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Beteiligte und ihre Anschriften“ des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Zahlstelle“ und „Vertreter und Zahlstelle“.

Die Gesellschaft
Metzler International Investments public limited company

Eingetragener Sitz
Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
D01 YE64
Irland

Verwaltungsrat
Robert Burke
Damien Owens
Christian Rausch
Philip Schätzle
Deirdre Yaghootfam

Manager
Universal Investment Ireland Fund Management
Limited (firmierend unter Universal Investment Ireland)
Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
D01 YE64
Irland

Sekretär
Robert Burke

Verwahrstelle
Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
D02 W329
Irland

Register- und Transferstelle
CACEIS Ireland Limited
4th Floor
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsstelle
Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

McStrew Group GmbH
Financial Products Distribution
St. Leonhard-Strasse 65
CH-9000 St. Gallen
Schweiz

Investmentmanager
Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Fazilitätsstelle
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Vienna
Österreich

Schweizer Vertreterin
1741 Fund Solutions Ltd
Burggraben 16
CH-9000
St. Gallen
Schweiz

Schweizer Zahlstelle
Tellco Bank Ltd
Bahnhofstrasse 4
CH-6430 Schwyz
Schweiz

Europäische Fazilitätsstelle
Zeidler Legal Process
Outsourcing Ltd.
19-22 Baggot Street Lower
D02 X658
Dublin 2
Irland

Unabhängige Wirtschaftsprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
D01 F6F5
Irland

Hausbank

Brown Brothers Harriman & Co.
140 Broadway
New York, NY 100005-1101
USA

Rechtsberater Irland

McCann FitzGerald
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 X576
Irland

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

21. Mai 2025

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler European Growth

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Growth (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die in dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**") (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**") zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement" genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**") des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**") kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order") oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order") sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22

der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC"); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse B**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse C**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert;

„**Fondsanteile der Klasse F**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert;

„**Fondsanteile der Klasse BN**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Fondsanteile der Klasse X stehen nur Anlegern (und gegebenenfalls deren Kunden) zur Verfügung, die der Metzler-Gruppe bereits vor ihrer Anlage in diese Anteilklasse bekannt waren. Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden. Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

EINLEITUNG

Der Metzler European Growth ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden wie auf Seite 8 beschrieben sechs Anteilklassen im Fonds angeboten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf Unternehmen in Wachstumssektoren liegen. Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Es ist vorgesehen, dass mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds in Aktien investiert werden, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Informationen über die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale sowie über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in Anlage I zu dieser Verkaufsprospektergänzung

mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung" erhältlich.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen
Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers. Der Manager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**", Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zwar nicht, doch PAI werden auf Fondsebene berücksichtigt, wie in Anlage I genauer erläutert. Informationen über PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (für Jahresberichte, die am oder nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wurden).

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite
Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Derivative Finanzinstrumente
Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme
Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel
Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller

Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt *„Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite“* zu entnehmen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können in anderen Strategien oder breiten Benchmarks (Referenzwerten) für den Markt festgestellte Risiken eingehen oder ausschalten und dadurch bewirken, dass die Wertentwicklung von der Wertentwicklung dieser anderen Strategien oder Marktreferenzwerte abweicht. Diese Effekte können sich auf die Rendite des Fonds, seine Vermögenswerte, seinen Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikogattungen (wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) betreffen und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterliegen den mit den Anlageklassen ihrer zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Risiken. Ferner kann sich die Nachfrage auf bestimmten Märkten oder in bestimmten Sektoren, auf die eine Strategie im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung abzielt, anders als prognostiziert oder langsamer als erwartet entwickeln.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Anteilklassen

Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro.

Den einzelnen Anteilklassen im Fonds können unterschiedliche Charakteristika zugeordnet werden, wie im Abschnitt „Glossar" auf Seite 4 dieser Verkaufsprospektergänzung näher erläutert.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0002921868	987736
Fondsanteile der Klasse B	IE00B3ZLWY60	A0YAYM
Fondsanteile der Klasse C	IE00B4YWB283	A1C31F
Fondsanteile der Klasse F	IE00BFNQ8B61	A2H8XA
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8943	A2H8W9
Fondsanteile der Klasse X	IE00BFNQ8C78	A2H8XB

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X ist inzwischen abgeschlossen.

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklasse F endet am 20. November 2025 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse F zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B, der Anteilklasse C und der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die Anteilklassen A, B, BN und X schütten ihre Erträge aus. Die Anteilklassen C und F sind thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Investmentmanager kann ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Investmentmanagementgebühr haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen nachstehend:

Anteilklasse
Nur Fondsanteile der Klasse A

Benchmark
MSCI Europe Growth net (NDUGE15)

Max. % der vergütbaren Outperformance (Beteiligungsquote)
20%

Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
15%

Die in Bezug auf die Fondsanteile der Klasse A fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3% der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zu dieser Performancegebühr enthält. Eine Reihe von Beispielen zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Modells für Performancegebühren ist in Anhang 1 dieser Verkaufsprospektergänzung zu finden.

Die Methode zur Berechnung des MSCI Europe Growth Net Index wird auf folgender Website beschrieben: www.msci.com. Dieser Index entspricht nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist der Administrator des Referenzwerts nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Management-vergütung	Effektive Management-vergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00%	1,5%
Fondsanteile der Klasse B	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse C	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse F	2,00%	1,5%
Fondsanteile der Klasse BN	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse X*	2,00%	0%

* Nähere Einzelheiten zur Struktur zur Gebührenerhebung, die für Fondsanteile der Klasse X gilt, entnehmen Sie bitte der Definition von „Fondsanteilen der Klasse X“ auf Seite 4.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür vorab die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**"), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**", „**RPA**") unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 600.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Anhang 1

Performancegebühr – Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

<u>Szenario:</u> Performance der Fondsanteilklasse übersteigt die Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	100 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	110 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	100 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	107,50 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 2,3 % = [((110 / 100) * 100 / (107,50 / 100)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 120.750 EUR [2,3 %*15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 120.750 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (120.750 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 2:

Szenario: Performance der Fondsanteilklasse liegt unter der Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	100 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	102 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	100 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	107,50 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der Fondsanteilklasse wird als die Differenz zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: -5,12 % = [((102 / 100) *100 / (107,50 / 100)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr

Es läuft keine Performancegebühr auf oder wird fällig, solange die Performance der Fondsanteilklasse unter der Benchmark-Performance liegt.

Beispiel 3:

Szenario: Vortrag einer Underperformance aus einem früheren Performancegebührenzeitraum in Beispiel 2, bei dem die Fondsperformance die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum übersteigt

Vortrag einer Underperformance:	-5,12 %
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	102 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	112,20 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	107,50 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	110,73 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 6,80 % = [((112,20 / 102) *100 / (110,73 / 107,5)) -100]

Underperformance

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performancegebühr in einem künftigen Performancezeitraum an, bis die Fondsanteilklasse eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Berechnung der Outperformance angepasst um den Vortrag einer Underperformance:
1,33 % = [((100+6,80 %) * (100-5,12 %))-1]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 69.825 EUR [15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 69.825 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (69.825 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 4:

Szenario: Rückgang des NIW des Fonds aus Beispiel 3 ist größer als die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	112,00 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	106,40 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	110,73 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	99,65 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 5,56 % = [((106,40 / 112,20) *100 / (99,65 / 110,73)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 291.900 EUR [5,56 %*15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 291.900 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (291.900 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Metzler European Growth
Rechtsträgerkennung: 635400FPXIOZMDIQ3O28

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

X Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird ein Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten sein

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „**ESG**") betreffen:

- Umwelt
  - Klimaschutz
  - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökoysteme sowie Biodiversitätsverlust
  - Einsatz klimafreundlicher Technologien
- Sozial
  - Allgemeine Menschenrechte
  - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
  - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unternehmensführung
  - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
  - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wird in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhalten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, inwieweit vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale erreicht werden, werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

(a) ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

(b) CO_2-Fußabdruck

Gibt an, wie viele Tonnen CO_2 im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO_2-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO_2-Äquivalent umgerechnet werden.

(c) Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielte Erfolge

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

(d) Konformität mit den Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDG(s)**“) in Einklang stehen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufweisen.
- Bewerbung von Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO_2-neutral sind, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufweisen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang steht. Diese Investitionen tragen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Positiver Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Förderung von Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt sind und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds kann in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind, legt allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Werden solche Investitionen getätigt, dann wird ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wird als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte werden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützen sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

Die EU-Taxonomie umfasst einen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wonach taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen sollen, und enthält zudem spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Etwaige andere nachhaltige Investitionen dürfen ebenfalls die Umweltziele oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („**THG**”)
- CO_2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht

- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie bei-spielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie vorrangig in Wertpapiere, die diese beworbenen Merkmale erfüllen.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie verfolgt der Fonds die folgenden Ansätze:

(i) <u>Ausschlüsse</u>

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
  - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
  - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
  - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
  - (d) Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
  - (e) mehr als 5 % ihres Umsatzes durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (Fracking, Ölsande) erzielen;
  - (f) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren.
- von staatlichen Emittenten stammen, die:
  - (a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;
  - (b) als nicht sehr friedlich gelten;
  - (c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind.

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

- (a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und
- (b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen muss die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) Einbeziehung von ESG

Ziel der Einbeziehung von ESG ist die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen werden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG werden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

(a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken

(b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

(c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO_2-armen Wirtschaft

(d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus kann sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassen Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, bewerten diese generell auch und stellen sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact beruft sich der Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltet Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager tritt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei versucht er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden können. Der Investmentmanager engagiert sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialogs und Stimmrechte. Der Investmentmanager hat zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager greift im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt haben und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen können. Diese Positivliste basiert auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen werden. Für die 17 SDGs werden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang stehen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden können, ist der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. In deren Rahmen kann der Investmentmanager analysieren, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung tragen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung kann der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurückgreifen, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die vorstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k.A. Es besteht kein verpflichtender Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Investmentmanager bewertet im Rahmen der Beurteilung von Investitionen die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Unternehmen, in die er investiert, einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die in der Lage sind, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Beweis zu stellen, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

  In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann eine breite Palette an Vermögensgegenständen erwerben, wie im Abschnitt „Anlagepolitik" der Prospektergänzung und im Prospekt näher beschrieben. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung für den Fonds wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Mindestens 95 % des Fondsvermögens werden in Bestände investiert, die dazu dienen, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

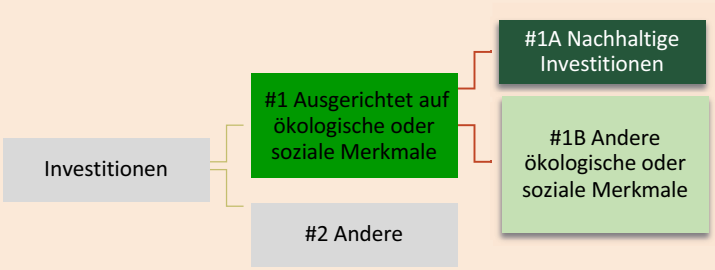

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B **Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden von dem Fonds gemäß den Anforderungen der Anlagebeschränkungen und -leitlinien eingesetzt, die im Prospekt und in der Prospektergänzung angegeben sind. Derivate sind neutrale Positionen im Fondsportfolio und werden nicht explizit eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zwecks Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Begrenzungen von Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare oder CO_2-arme Brennstoffe bis Ende 2035.

Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften bezogen auf Sicherheitsmanagement und die Entsorgung von Abfällen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den

k.A. Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

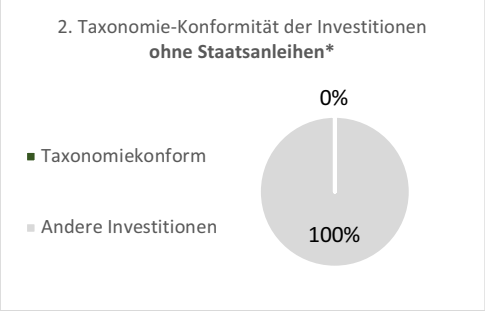

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k.A.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 30 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds weist keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen auf.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien für den Investmentmanager zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Das liegt entweder an der Art der Vermögensgegenstände, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögensgegenstände zu berücksichtigten ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen und unterliegen dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k.A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler European Growth / Anteilklasse A
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0002921868/document/SRD/en

- Metzler European Growth / Anteilklasse B
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B3ZLWY60/document/SRD/en

- Metzler European Growth / Anteilklasse C
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B4YWB283/document/SRD/en

- Metzler European Growth / Anteilklasse BN
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8943/document/SRD/en

- Metzler European Growth / Anteilklasse X
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8C78/document/SRD/en

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

23. September 2026

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler European Smaller Companies

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Smaller Companies (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die in dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde (**„FSMA“**) (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das **„Gesetz vom 20. Juli 2004“**) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (**„FSMA“**) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, **„FCA“**) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order

oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC"); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„Fondsanteile der Klasse A" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„Fondsanteile der Klasse B" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„Fondsanteile der Klasse C" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert;

„Fondsanteile der Klasse F" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert;

„Fondsanteile der Klasse BN" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„Fondsanteile der Klasse X" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Fondsanteile der Klasse X stehen nur Anlegern (und gegebenenfalls deren Kunden) zur Verfügung, die der Metzler-Gruppe bereits vor ihrer Anlage in diese Anteilklasse bekannt waren. Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden. Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

EINLEITUNG

Der Metzler European Smaller Companies ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden wie auf Seite 11 beschrieben sechs Anteilklassen im Fonds angeboten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf nach Marktkapitalisierung mittelgroßen bis kleinen Unternehmen liegen. Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Es ist vorgesehen, dass mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds in Aktien investiert werden, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Darüber hinaus kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Informationen über die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale sowie über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in Anlage I zu dieser Verkaufsprospektergänzung

mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung" erhältlich.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen
Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers. Der Manager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**„PAI"**, Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zwar nicht, doch PAI werden auf Fondsebene berücksichtigt, wie in Anlage I genauer erläutert. Informationen über PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (für Jahresberichte, die am oder nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wurden).

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite
Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Derivative Finanzinstrumente
Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme
Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel
Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller

Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt *„Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite“* zu entnehmen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können in anderen Strategien oder breiten Benchmarks (Referenzwerten) für den Markt festgestellte Risiken eingehen oder ausschalten und dadurch bewirken, dass die Wertentwicklung von der Wertentwicklung dieser anderen Strategien oder Marktreferenzwerte abweicht. Diese Effekte können sich auf die Rendite des Fonds, seine Vermögenswerte, seinen Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikogattungen (wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) betreffen und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterliegen den mit den Anlageklassen ihrer zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Risiken. Ferner kann sich die Nachfrage auf bestimmten Märkten oder in bestimmten Sektoren, auf die eine Strategie im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung abzielt, anders als prognostiziert oder langsamer als erwartet entwickeln.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Anteilklassen

Für Fondsanteile, die entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro.

Den einzelnen Anteilklassen im Fonds können unterschiedliche Charakteristika zugeordnet werden, wie im Abschnitt „Glossar" auf Seite 4 dieser Verkaufsprospektergänzung näher erläutert.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0002921975	987735
Fondsanteile der Klasse B	IE00B40ZVV08	A0YAYL
Fondsanteile der Klasse C	IE00BYY02C96	A14V5S
Fondsanteile der Klasse F	IE00BF2FJX33	A2H50T
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BF2FJT96	A2H50Q
Fondsanteile der Klasse X	IE00B5WKN813	A1JCJX

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X ist inzwischen abgeschlossen.

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklasse F endet am 20. November 2025 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse F zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B, der Anteilklasse C und der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklassen C und F sind thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der **„Investmentmanager“**) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Investmentmanager kann ferner Anspruch auf eine Performancegebühr haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen nachstehend:

Anteilklasse
Nur Fondsanteile der Klasse A

Benchmark
STOXX Small 200 NR Index (SCXR)

Max. % der vergütbaren Outperformance (Beteiligungsquote)
20%

Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
15%

Die in Bezug auf die Fondsanteile der Klasse A fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3% der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zu dieser Performancegebühr enthält. Eine Reihe von Beispielen zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Modells für Performancegebühren ist in Anhang 1 dieser Verkaufsprospektergänzung zu finden.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist der Administrator des Referenzwerts nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Die Methode zur Berechnung des STOXX Small 200 NR Index (SCXR) wird auf folgender Website beschrieben: www.stoxx.com. Dieser Index entspricht nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Management-vergütung	Effektive Management vergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00%	1,50%
Fondsanteile der Klasse B	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse C	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse F	2,00%	1,5%
Fondsanteile der Klasse BN	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse X*	2,00%	0%

* Nähere Einzelheiten zur Struktur zur Gebührenerhebung, die für Fondsanteile der Klasse X gilt, entnehmen Sie bitte der Definition von „Fondsanteilen der Klasse X“ auf Seite 4.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür vorab die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) (**„MiFID II“**), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen (**„Research Payment Account“, „RPA“**) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 1.750.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Anhang 1

Performancegebühr – Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

<u>Szenario:</u> Performance der Fondsanteilklasse übersteigt die Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	100 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	110 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	100 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	107,50 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 2,3 % = [((110 / 100) * 100 / (107,50 / 100)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 120.750 EUR [2,3 %*15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 120.750 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (120.750 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 2:

Szenario: Performance der Fondsanteilklasse liegt unter der Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	100 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	102 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	100 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	107,50 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der Fondsanteilklasse wird als die Differenz zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: -5,12 % = [((102 / 100) *100 / (107,50 / 100)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr

Es läuft keine Performancegebühr auf oder wird fällig, solange die Performance der Fondsanteilklasse unter der Benchmark-Performance liegt.

Beispiel 3:

Szenario: Vortrag einer Underperformance aus einem früheren Performancegebührenzeitraum in Beispiel 2, bei dem die Fondsperformance die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum übersteigt

Vortrag einer Underperformance:	-5,12 %
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	102 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	112,20 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	107,50 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	110,73 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 6,80 % = [((112,20 / 102) *100 / (110,73 / 107,5)) -100]

Underperformance

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performancegebühr in einem künftigen Performancezeitraum an, bis die Fondsanteilklasse eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Berechnung der Outperformance angepasst um den Vortrag einer Underperformance:
1,33 % = [((100+6,80 %) * (100-5,12 %))-1]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 69.825 EUR [15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 69.825 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (69.825 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 4:

Szenario: Rückgang des NIW des Fonds aus Beispiel 3 ist größer als die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode):	112,00 EUR
NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode):	106,40 EUR
Benchmark-Index (Beginn der Periode):	110,73 EUR
Benchmark-Index (Ende der Periode):	99,65 EUR
Partizipationsrate:	15 % der Outperformance
Berechnungsgrundlage der Performance Fee:	35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] \,/\, \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] \,/\, \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

Berechnung von Outperformance: 5,56 % = [((106,40 / 112,20) *100 / (99,65 / 110,73)) -100]

Berechnung der Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 291.900 EUR [5,56 %*15 %*35.000.000 EUR]
Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]
Fällige Performancegebühr: 291.900 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (291.900 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Metzler European Smaller Companies
Rechtsträgerkennung: 635400B1NUUD3HF4XE74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

X Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird ein Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten sein

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „**ESG**") betreffen:

- Umwelt
  - Klimaschutz
  - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökoysteme sowie Biodiversitätsverlust
  - Einsatz klimafreundlicher Technologien
- Sozial
  - Allgemeine Menschenrechte
  - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
  - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unternehmensführung
  - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
  - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wird in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhalten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, inwieweit vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale erreicht werden, werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

(a) ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

(b) CO_2-Fußabdruck

Gibt an, wie viele Tonnen CO_2 im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso

berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO_2-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO_2-Äquivalent umgerechnet werden.

(c) Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielte Erfolge

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

(d) Konformität mit den Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDG(s)**“) in Einklang stehen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufweisen.
- Bewerbung von Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO_2-neutral sind, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufweisen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang steht. Diese Investitionen tragen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Positiver Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Förderung von Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt sind und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds kann in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind, legt allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Werden solche Investitionen getätigt, dann wird ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wird als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte werden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützen sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

Die EU-Taxonomie umfasst einen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wonach taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen sollen, und enthält zudem spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Etwaige andere nachhaltige Investitionen dürfen ebenfalls die Umweltziele oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („**THG**”)
- CO_2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht

- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie bei-spielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie vorrangig in Wertpapiere, die diese beworbenen Merkmale erfüllen.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie verfolgt der Fonds die folgenden Ansätze:

(i) **<u>Ausschlüsse</u>**

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
  - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
  - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
  - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
  - (d) Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
  - (e) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Uranabbau erzielen;
  - (f) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Betrieb von Atomkraftwerken erzielen; ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Herstellung wesentlicher Komponenten für Atomkraftwerke erzielen;
  - (g) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (z. B. Fracking, Ölsande) erzielen;

(h) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren;

(i) Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme oder Komponenten erzielen, die in direktem Zusammenhang mit der Waffenfunktion stehen (z. B. Waffen, Munition, Kampffahrzeuge, Zielsysteme).

Zusatzausrüstung, die bei der Verwendung von Waffen keine aktive, steuernde oder zielende Funktion erfüllt (z. B. Verwaltungssoftware, allgemeine Kommunikationssysteme, passive Schutzausrüstung), ist zulässig.

- von staatlichen Emittenten stammen, die:

(a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;

(b) als nicht sehr friedlich gelten;

(c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind;

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

(a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und

(b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen muss die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) **<u>Einbeziehung von ESG</u>**

Ziel der Einbeziehung von ESG ist die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen werden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG werden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

(a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken;

(b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken;

(c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO_2-armen Wirtschaft;

(d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus kann sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassen Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, bewerten diese generell auch und stellen sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen

die zehn Prinzipien des UN Global Compact beruft sich der Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltet Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager tritt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei versucht er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden können. Der Investmentmanager engagiert sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialogs und Stimmrechte. Der Investmentmanager hat zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager greift im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt haben und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen können. Diese Positivliste basiert auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen werden. Für die 17 SDGs werden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang stehen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden können, ist der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. In deren Rahmen kann der Investmentmanager analysieren, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung tragen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung kann der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurückgreifen, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die vorstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k.A. Es besteht kein verpflichtender Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Investmentmanager bewertet im Rahmen der Beurteilung von Investitionen die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Unternehmen, in die er investiert, einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die in der Lage sind, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Beweis zu stellen, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann eine breite Palette an Vermögensgegenständen erwerben, wie im Abschnitt „Anlagepolitik” der Prospektergänzung und im Prospekt näher beschrieben. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung für den Fonds wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Mindestens 95 % des Fondsvermögens werden in Bestände investiert, die dazu dienen, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

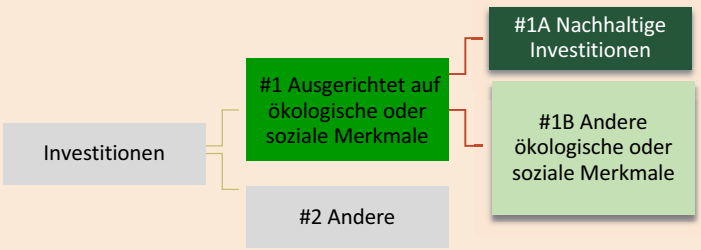

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B **Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden von dem Fonds gemäß den Anforderungen der Anlagebeschränkungen und -leitlinien eingesetzt, die im Prospekt und in der Prospektergänzung angegeben sind. Derivate sind neutrale Positionen im Fondsportfolio und werden nicht explizit eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

X Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zwecks Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Begrenzungen von Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare oder CO_2-arme Brennstoffe bis Ende 2035.

Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften bezogen auf Sicherheitsmanagement und die Entsorgung von Abfällen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

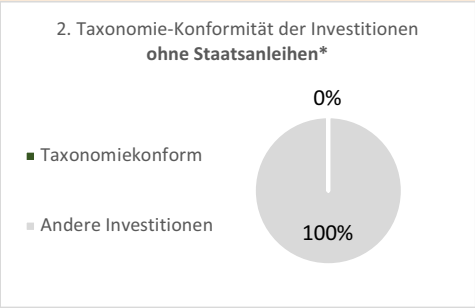

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k.A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 30 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds weist keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen auf.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien für den Investmentmanager zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Das liegt entweder an der Art der Vermögensgegenstände, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögensgegenstände zu berücksichtigten ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen und unterliegen dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k.A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler European Smaller Companies / Anteilklasse A
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0002921975/document/SRD/en

- Metzler European Smaller Companies / Anteilklasse B
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B40ZVV08/document/SRD/en

- Metzler European Smaller Companies / Anteilklasse C
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BYY02C96/document/SRD/en

- Metzler European Smaller Companies / Anteilklasse BN
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BF2FJT96/document/SRD/en

- Metzler European Smaller Companies / Anteilklasse X
  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B5WKN813/document/SRD/en

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

16. April 2026

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler Global Equities

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Global Equities (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die in dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**") (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**") zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement" genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**") des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „FCA") kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order") oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order") sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22

der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**"); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse B**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse BN**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„Fondsanteile der Klasse C" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse X**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Fondsanteile der Klasse X stehen nur Anlegern (und gegebenenfalls deren Kunden) zur Verfügung, die der Metzler-Gruppe bereits vor ihrer Anlage in diese Anteilklasse bekannt waren. Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden. Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

EINLEITUNG

Der Metzler Global Equities ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

Anteilklassen

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden wie auf Seite 8 beschrieben fünf Anteilklassen im Fonds angeboten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Aktien, wie nachstehend beschrieben. Der Fonds kann gemäß den in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts angegebenen Anlagebeschränkungen das angestrebte Engagement durch Direktanlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen) globaler Unternehmen erzielen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Dazu zählen unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, in Eigenkapitalinstrumente wandelbare Wertpapiere, American Depositary Receipts („**ADRs**"), Global Depositary Receipts („**GDRs**") oder American Depositärs Shares („**ADSs**"). ADRs und GDRs sind durch Indossament übertragbare Namenspapiere, die bestätigen, dass eine bestimmte Anzahl von Aktien bei einer Depotbank hinterlegt wurde, von der das ADR oder GDR ausgegeben wurde. ADRs ermöglichen den Handel mit ausländischen Eigenkapitalinstrumenten an US-Börsen und Märkten. GDRs ermöglichen den Handel mit ausländischen Eigenkapitalinstrumenten an europäischen Börsen und Märkten und US-Börsen und Märkten. ADSs sind Aktienersatzscheine eines Nicht-US-Unternehmens, die von einer US-Depotbank gehalten werden und zum Kauf durch einen US-Investor zur Verfügung stehen. ADSs sind die tatsächlichen auf US-Dollar lautenden Aktienersatzscheine eines ausländischen Unternehmens, die an einer US-Börse zum Kauf zur Verfügung stehen.

Es ist vorgesehen, dass mindestens 51 % des Nettovermögens des Fonds in Aktien investiert werden, die an einem anerkannten Markt notiert sind. Anlagen in Optionsscheinen dürfen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen. Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Investmentmanager strebt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios mit Schwerpunkt auf attraktiven Geschäftsmodellen mit langfristigen Wachstumsaussichten an. Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld aus Top-down-Perspektive betrachtet wird, fokussiert sich der Investmentmanager in erster Linie auf die Bottom-up-Analyse zur Einzeltitelauswahl, um die langfristigen Aussichten des Geschäftsmodells eines Zielunternehmens zu bewerten. Diese Analyse stützt sich auf verschiedene

Faktoren, darunter das historische und erwartete Umsatz- und Ertragswachstumsprofil, das externe Umfeld, die Wachstumsaussichten des Marktes, die Wettbewerbskräfte sowie unternehmensspezifische interne Erfolgsfaktoren. Daneben wird auch eine Bewertungsbeurteilung berücksichtigt, sodass der Investmentmanager nur in solche Aktien investiert, die seiner Ansicht nach mit einem Abschlag auf ihren beizulegenden Zeitwert gehandelt werden, und daher gut aufgestellt sind, um den breiteren Aktienmarkt auf längere Sicht zu übertreffen. Es gibt keinen bestimmten Schwerpunkt auf einem Industriesektor oder einem geografischen Standort.

Optionsscheine

Ein Optionsschein ist ein Papier, das gewöhnlich mit einer Anleihe oder einer Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Inhaber berechtigt, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vorab festgelegten Preis zu erwerben, der gewöhnlich über dem aktuellen Marktpreis zum Emissionszeitpunkt liegt, und zwar innerhalb eines längeren Zeitrahmens, der mehrere Jahre betragen, aber auch unbefristet sein kann. Steigt der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins erwerben und mit Gewinn weiterverkaufen. Ansonsten verfällt der Optionsschein einfach oder bleibt unausgeübt. Optionsscheine sind an Optionsbörsen notiert und werden unabhängig von dem Wertpapier gehandelt, mit dem sie ausgegeben wurden.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in solche Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Darüber hinaus kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Informationen über die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale sowie über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in Anlage I zu dieser Verkaufsprospektergänzung mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung“ erhältlich.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers. Der Manager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“, Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zwar nicht, doch PAI werden auf Fondsebene berücksichtigt, wie in Anlage I genauer erläutert. Informationen über PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (für Jahresberichte, die am oder nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wurden).

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde

liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt „*Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite*" zu entnehmen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können in anderen Strategien oder breiten Benchmarks (Referenzwerten) für den Markt festgestellte Risiken eingehen oder ausschalten und dadurch bewirken, dass die Wertentwicklung von der Wertentwicklung dieser anderen Strategien oder Marktreferenzwerte abweicht. Diese Effekte können sich auf die Rendite des Fonds, seine Vermögenswerte, seinen Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikogattungen (wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) betreffen und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterliegen den mit den Anlageklassen ihrer zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Risiken. Ferner kann sich die Nachfrage auf bestimmten Märkten oder in bestimmten Sektoren, auf die eine Strategie im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung abzielt, anders als prognostiziert oder langsamer als erwartet entwickeln.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Anteilklassen

Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN, in der Anteilklasse C oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Den einzelnen Anteilklassen im Fonds können unterschiedliche Charakteristika zugeordnet werden, wie im Abschnitt „Glossar" auf Seite 6 dieser Verkaufsprospektergänzung näher erläutert.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0003723560	989439
Fondsanteile der Klasse B	IE00B7VBX017	A1J1NU
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8D85	A2H8XC
Fondsanteile der Klasse C	IE000GNMOBH7	A412AQ
Fondsanteile der Klasse X	IE00BFNQ8F00	A2H8XD

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse X, die Anteilklasse B und die Anteilklasse C ist abgeschlossen.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B, der Anteilklasse BN und der Anteilklasse C liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte(n) Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklasse C ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der **„Investmentmanager“**) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Management-vergütung	Effektive Management-vergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00%	1,80%
Fondsanteile der Klasse B	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse BN	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse C	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse X*	2,00%	0%

* Nähere Einzelheiten zur Struktur zur Gebührenerhebung, die für Fondsanteile der Klasse X gilt, entnehmen Sie bitte der Definition von „Fondsanteilen der Klasse X“ auf Seite 4.

Über eine eventuelle Erhöhung der für eine bestimmte Klasse von Fondsanteilen geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**"), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen (**„Research Payment Account", „RPA"**) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,2% des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 130.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Metzler Global Equities
Rechtsträgerkennung: 635400RJJCCIP26NMJ76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

X Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird ein Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten sein

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „**ESG**") betreffen:

- Umwelt
    - Klimaschutz
    - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökoysteme sowie Biodiversitätsverlust
    - Einsatz klimafreundlicher Technologien
- Sozial
    - Allgemeine Menschenrechte
    - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
    - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unternehmensführung
    - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
    - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wird in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhalten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung, inwieweit vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale erreicht werden, werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

(a) ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

(b) CO_2-Fußabdruck

Gibt an, wie viele Tonnen CO_2 im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO_2-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO_2-Äquivalent umgerechnet werden.

(c) Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielte Erfolge

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

(d) Konformität mit den Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDG(s)**“) in Einklang stehen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufweisen.
- Bewerbung von Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO_2-neutral sind, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufweisen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang steht. Diese Investitionen tragen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Positiver Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Förderung von Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt sind und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds kann in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind, legt allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Werden solche Investitionen getätigt,

dann wird ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wird als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte werden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützen sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

Die EU-Taxonomie umfasst einen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wonach taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen sollen, und enthält zudem spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Etwaige andere nachhaltige Investitionen dürfen ebenfalls die Umweltziele oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („**THG**")
- CO_2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht
- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie vorrangig in Wertpapiere, die diese beworbenen Merkmale erfüllen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie verfolgt der Fonds die folgenden Ansätze:

(i) **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
  - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
  - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
  - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
  - (d) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
  - (e) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Uranabbau erzielen;
  - (f) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Betrieb von Atomkraftwerken erzielen; ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Herstellung wesentlicher Komponenten für Atomkraftwerke erzielen;
  - (g) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (z. B. Fracking, Ölsande) erzielen;
  - (h) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren;
  - (i) Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme oder Komponenten erzielen, die in direktem Zusammenhang mit der Waffenfunktion stehen (z. B. Waffen, Munition, Kampffahrzeuge, Zielsysteme).

    Zusatzausrüstung, die bei der Verwendung von Waffen keine aktive, steuernde oder zielende Funktion erfüllt (z. B. Verwaltungssoftware, allgemeine Kommunikationssysteme, passive Schutzausrüstung), ist zulässig.

- von staatlichen Emittenten stammen, die:

  (a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;

  (b) als nicht sehr friedlich gelten;

  (c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind;

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

(a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und

(b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen muss die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) **<u>Einbeziehung von ESG</u>**

Ziel der Einbeziehung von ESG ist die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen werden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG werden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

(a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken;

(b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken;

(c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO_2-armen Wirtschaft;

(d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus kann sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassen Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, bewerten diese generell auch und stellen sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen

die zehn Prinzipien des UN Global Compact beruft sich der Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltet Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager tritt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei versucht er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden können. Der Investmentmanager engagiert sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialogs und Stimmrechte. Der Investmentmanager hat zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager greift im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt haben und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen können. Diese Positivliste basiert auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen werden. Für die 17 SDGs werden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang stehen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden können, ist der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. In deren Rahmen kann der Investmentmanager analysieren, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung tragen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung kann der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurückgreifen, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die vorstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k.A. Es besteht kein verpflichtender Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Investmentmanager bewertet im Rahmen der Beurteilung von Investitionen die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Unternehmen, in die er investiert, einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die in der Lage sind, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Beweis zu stellen, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

  In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds kann eine breite Palette an Vermögensgegenständen erwerben, wie im Abschnitt „Anlagepolitik” der Prospektergänzung und im Prospekt näher beschrieben. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung für den Fonds wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Mindestens 95 % des Fondsvermögens werden in Bestände investiert, die dazu dienen, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen
- Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

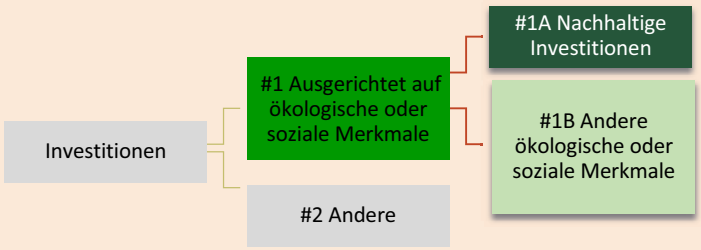

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden von dem Fonds gemäß den Anforderungen der Anlagebeschränkungen und -leitlinien eingesetzt, die im Prospekt und in der Prospektergänzung angegeben sind. Derivate sind neutrale Positionen im Fondsportfolio und werden nicht explizit eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Zwecks Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Begrenzungen von Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare oder CO_2-arme Brennstoffe bis Ende 2035.

Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften bezogen auf Sicherheitsmanagement und die Entsorgung von Abfällen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

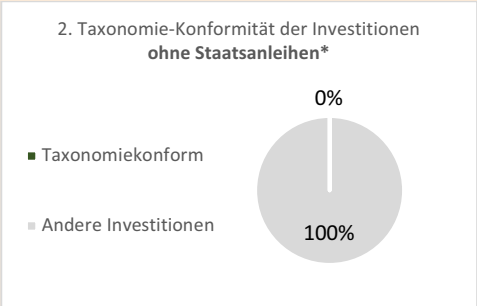

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k.A.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 30 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds weist keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen auf.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien für den Investmentmanager zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Das liegt entweder an der Art der Vermögensgegenstände, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögensgegenstände zu berücksichtigten ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen und unterliegen dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k.A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler Global Equities / Anteilklasse A

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0003723560/document/SRD/en

- Metzler Global Equities / Anteilklasse B

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00B7VBX017/document/SRD/en

- Metzler Global Equities / Anteilklasse BN

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8D85/document/SRD/en

- Metzler Global Equities, Anteilklasse C

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE000GNMOBH7/document/SRD/en

- Metzler Global Equities / Anteilklasse X

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8F00/document/SRD/en

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

21. Mai 2025

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler Wertsicherungsfonds 90

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Wertsicherungsfonds 90 (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 8 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**") (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**") zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement" genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**") des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**") kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order") oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order") sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22

der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**"); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse B**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse C**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„**Fondsanteile der Klasse F**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert; und

„**Fondsanteile der Klasse X**" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Fondsanteile der Klasse X stehen nur Anlegern (und gegebenenfalls deren Kunden) zur Verfügung, die der Metzler-Gruppe bereits vor ihrer Anlage in diese Anteilklasse bekannt waren. Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden. Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

EINLEITUNG

Der Metzler Wertsicherungsfonds 90 ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden wie auf Seite 11 beschrieben vier Anteilklassen im Fonds angeboten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Fonds verfolgt das Anlageziel, eine langfristige Wertsteigerung zu erreichen, gleichzeitig sollen negative Renditen innerhalb eines Kalenderjahres auf 10% begrenzt werden. Ziel ist es, jeweils am Jahresende einen Mindest-Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen) zu erhalten, der 90% des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt der Fonds eine Wertsicherungsstrategie.

Der Fonds ist zwar bestrebt, negative Erträge gemäß dem Anlageziel innerhalb eines Kalenderjahres auf 10% zu begrenzen, doch es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass dieses Ziel eingehalten wird.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Engagement auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten. Der Fonds baut solche Positionen durch Investition überwiegend in globale Aktienindex-Derivate und Zins-/Anleihen-Derivate auf. Wenn sich Anlagechancen ergeben, kann der Fonds auch direkt in Schuldtitel, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie ADR, GDR, Optionsscheine) investieren, die alle auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Liquide Mittel, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen oder direkt in Aktien oder Schuldtitel investiert werden, können in Geldmarktinstrumente investiert werden (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers). Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Fonds hat keinen primären Schwerpunkt auf bestimmte Sektoren, Regionen oder Marktkapitalisierungskategorien.

Derivative Finanzinstrumente, die vom Investmentmanager zum Aufbau von Positionen auf den globalen Aktien- und Anleihenmärkten eingesetzt werden, sind unter anderem globale Aktienindex-Futures und globale Zins-/Anleihen-Futures. Das Kriterium für die Auswahl globaler Aktienindex-Derivate ist die Marktliquidität der Index-Futures. Beispiele für Indizes sind unter anderem EURO STOXX 50, TOPIX, S&P 500, FTSE 100, SMI, Hang Seng (über die nähere Informationen im Internet verfügbar sind, wie in Anhang 14 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Ausführlichere Informationen über die bestimmten, vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente

sind nachstehend im Abschnitt ‚Einsatz derivativer Finanzinstrumente' enthalten.

Zu den Schuldtiteln, in die die Vermögenswerte des Fonds investiert werden können, zählen fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen positiven Ertrag zu erzielen und dabei im Laufe eines Kalenderjahres möglicherweise auftretende negative Renditen pro Anteil auf ein vorgegebenes Limit („jährliches Risikobudget") zu begrenzen. Diese Begrenzung basiert auf einer dynamischen (d. h. flexiblen und variablen) Asset-Allokation. Das jährliche Risikobudget wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt auf 10 % des Nettoinventarwerts pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen). Der Investmentmanager konzentriert sich auf die längerfristige Steuerung systematischer Risiken (Marktrisiko und Betarisiko) mit dem Ziel, dass eventuelle negative Renditen das jährliche Risikobudget nicht überschreiten. Das übergeordnete Ziel der Erwirtschaftung positiver Erträge bei gleichzeitigem Streben nach Verlustbegrenzung unter schlechter werdenden oder volatilen Marktbedingungen wird erreicht durch eine Wertsicherungsstrategie, die eine dynamische Steuerung der Asset-Allokation zwischen Positionen in Anleihen, Aktien und Geldmarktinstrumenten beinhaltet. Im Zug dieses Verfahrens werden die (unter dem Einfluss von Marktbedingungen) mit Aktien und Zinsen verbundenen Risiken vom Investmentmanager auf der Grundlage eines quantitativen Modells dynamisch gesteuert. Das quantitative Modell beinhaltet die laufende Überwachung der relativen Performance des Aktien- und Anleihesektors durch den Investmentmanager unter Einbezug der laufenden Wertentwicklung des Fonds, gemessen am jährlichen Risikobudget. Die Asset-Allokation im Rahmen des Modells gewichtet generell die Anlagekategorie (also Aktien oder Anleihen) mit der besseren relativen Performance höher, doch auch die mit dem jeweiligen Sektor verbundenen Risiken und das jährliche Risikobudget sind wesentliche Überlegungen für den Investmentmanager. Dementsprechend ist der auf Aktien bzw. Anleihen entfallende Anteil am Engagement nicht festgelegt, sondern variiert gemäß dem spezifischen quantitativen Modell, das vom Investmentmanager verwendet wird. Der Investmentmanager kann daher keine konkreten Aktien- und Anleihengewichtungen für den Fonds festlegen, da sich diese nach der Marktlage richten. Der Fonds verfolgt das Ziel einer attraktiven Partizipation an positiven Marktphasen bei gleichzeitiger Minderung der Verluste in rückläufigen oder volatilen Marktphasen durch entsprechende Anpassung der Asset-Allokation. Unter heiklen Marktbedingungen kann der Fonds die Aktien- und Anleihenpositionen im Portfolio verringern und unter extremen Marktbedingungen könnten die Aktien- und Anleihenpositionen, um den Fonds vor Verlusten zu schützen, die das jährliche Risikobudget übersteigen, auf null reduziert werden, sodass der Fonds nur in Geldmarktinstrumenten engagiert bliebe.

Verlustvermeidung, Kapitalerhalt oder Einhaltung des jährlichen Risikobudgets können zu keiner Zeit garantiert werden. Das jährliche Risikobudget basiert auf der Wertentwicklung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr. Dementsprechend können Zeichnungen im Verlauf eines Jahres höhere Verluste mit sich bringen als das jährliche Risikobudget.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds ist weder als ein Produkt klassifiziert, dass ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung") (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch nicht für den Fonds. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die

Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite
Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente
Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktienindex-Futures (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex ist) und/oder Optionskontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zins-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Anleihenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Anleihenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Anleihenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme
Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel
Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 500% seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 500% bzw. in Short-Positionen 450% seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein niedriges bis mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenparteirisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

Aktienindex-Futures und Aktienindex-Optionen

Der Fonds kann börsengehandelte Aktienindex-Futures und Aktienindex-Optionen einsetzen, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder Positionen in einem Aktienmarkt aufzubauen. Die Absicherung gegen Wertverluste einer Position verhindert Wertschwankungen von Positionen oder Verluste durch einen Wertrückgang der Positionen nicht, sondern begründet andere Positionen, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen und den Wertverlust der Positionen dadurch mindern. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen aber auch die Gewinnchancen im Falle eines Wertanstiegs der Portfolioposition. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik und politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger in Bezug auf Beträge im

Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik und politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Optionen

Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser

Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt *„Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite"* zu entnehmen.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Anteilklassen

Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Den einzelnen Anteilklassen im Fonds können unterschiedliche Charakteristika zugeordnet werden, wie im Abschnitt „Glossar" auf Seite 4 dieser Verkaufsprospektergänzung näher erläutert.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse B	IE00B8KKF339	A1J1NS
Fondsanteile der Klasse C	IE00BLG2YC63	A111Q4
Fondsanteile der Klasse F	IE00BVYPMN44	A14PPX
Fondsanteile der Klasse X	IE00BZ7PY449	A2DGG5

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B liegt bei 100.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse C liegt bei 500.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse B, die Anteilklasse C und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklasse F ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	**Maximale Management-vergütung**	**Effektive Management-vergütung**
Fondsanteile der Klasse B	2,00%	0,60%
Fondsanteile der Klasse C	2,00%	0,35%
Fondsanteile der Klasse F	2,00%	1,20%
Fondsanteile der Klasse X*	0%	0%

* Nähere Einzelheiten zur Struktur zur Gebührenerhebung, die für Fondsanteile der Klasse X gilt, entnehmen Sie bitte der Definition von „Fondsanteilen der Klasse X“ auf Seite 4.

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Manage-

mentvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür vorab die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

21. Mai 2025

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler Wertsicherungsfonds 98

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Wertsicherungsfonds 98 (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich.

Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 8 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind.

Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest zwei Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**") (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**") zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement" genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA") des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „FCA") kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order") oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order") sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22

der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC"); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

EINLEITUNG

Der Metzler Wertsicherungsfonds 98 ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Fonds verfolgt das Anlageziel, eine langfristige Wertsteigerung zu erreichen, gleichzeitig sollen negative Renditen innerhalb eines Kalenderjahres auf 2% begrenzt werden. Ziel ist es, jeweils am Jahresende einen Mindest-Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen) zu erhalten, der 98% des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt der Fonds eine Wertsicherungsstrategie.

Der Fonds ist zwar bestrebt, negative Erträge gemäß dem Anlageziel innerhalb eines Kalenderjahres auf 2% zu begrenzen, doch es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass dieses Ziel eingehalten wird.

Anlagepolitik

Der Fonds sucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er sich auf den EU-Märkten für Schuldtitel und auf den globalen Aktienmärkten engagiert. Der Fonds baut solche Positionen durch Investition überwiegend in Zins-/Anleihen-Derivate aus der EU und globale Aktienindex-Derivate auf. Derivative Finanzinstrumente, die vom Investmentmanager zum Aufbau von Positionen in Schuldtiteln aus der EU und auf den globalen Aktienmärkten eingesetzt werden, sind unter anderem Zins-/Anleihen-Futures aus der EU und globale Aktienindex-Futures. Das Kriterium für die Auswahl solcher Futures ist die Marktliquidität der betreffenden Futures. Beispiele für die globalen Aktienindizes sind unter anderem EURO STOXX 50, TOPIX, S&P 500, FTSE 100, SMI, Hang Seng (über die nähere Informationen im Internet verfügbar sind, wie in Anhang 14 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Ausführlichere Informationen über die bestimmten, vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente sind nachstehend im Abschnitt ‚Einsatz derivativer Finanzinstrumente' enthalten. Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Wenn sich Anlagechancen ergeben, kann der Fonds auch direkt in Schuldtitel aus der EU und in globale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie ADRs, GDRs, Optionsscheine) investieren, die alle auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Zu den Schuldtiteln, in die die Vermögenswerte des Fonds investiert werden können, zählen fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Je nach Marktbedingungen kann der Fonds voll in den Märkten für EU-Schuldtitel investiert sein. Das Engagement auf den Aktienmärkten wird auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt, und dieses Engagement hat keinen primären Fokus nach Sektoren, Regionen oder Marktkapitalisierung.

Liquide Mittel, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen oder direkt in Schuldtitel oder Aktien investiert werden, können in Geldmarktinstrumente investiert werden (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers).

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen positiven Ertrag zu erzielen und dabei im Laufe eines Kalenderjahres möglicherweise auftretende negative Renditen pro Anteil auf ein vorgegebenes Limit („**jährliches Risikobudget**") zu begrenzen. Diese Begrenzung basiert auf einer dynamischen (d. h. flexiblen und variablen) Asset-Allokation. Das jährliche Risikobudget wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt auf 2% des Nettoinventarwerts pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen). Der Investmentmanager konzentriert sich auf die längerfristige Steuerung systematischer Risiken (Marktrisiko und Betarisiko) mit dem Ziel, dass eventuelle negative Renditen das jährliche Risikobudget nicht überschreiten. Das übergeordnete Ziel der Erwirtschaftung positiver Erträge bei gleichzeitigem Streben nach Verlustbegrenzung unter schlechter werdenden oder volatilen Marktbedingungen wird erreicht durch eine Wertsicherungsstrategie, die eine dynamische Steuerung der Asset-Allokation zwischen Positionen in Anleihen, Aktien und Geldmarktinstrumenten beinhaltet. Im Zug dieses Verfahrens werden die (unter dem Einfluss von Marktbedingungen) mit Aktien und Zinsen verbundenen Risiken vom Investmentmanager auf der Grundlage eines quantitativen Modells dynamisch gesteuert. Das quantitative Modell beinhaltet die laufende Überwachung der relativen Performance des Aktien- und Anleihesektors durch den Investmentmanager unter Ein-

bezug der laufenden Wertentwicklung des Fonds, gemessen am jährlichen Risikobudget. Die Asset-Allokation im Rahmen des Modells gewichtet generell die Anlagekategorie (also Aktien oder Anleihen) mit der besseren relativen Performance höher, doch auch die mit dem jeweiligen Sektor verbundenen Risiken und das jährliche Risikobudget sind wesentliche Überlegungen für den Investmentmanager. Dementsprechend ist der auf Aktien bzw. Anleihen entfallende Anteil am Engagement nicht festgelegt, sondern variiert gemäß dem spezifischen quantitativen Modell, das vom Investmentmanager verwendet wird. Der Investmentmanager kann daher keine konkreten Aktien- und Anleihengewichtungen für den Fonds festlegen, da sich diese nach der Marktlage richten. Der Fonds verfolgt das Ziel einer attraktiven Partizipation an positiven Marktphasen bei gleichzeitiger Minderung der Verluste in rückläufigen oder volatilen Marktphasen durch entsprechende Anpassung der Asset-Allokation. Unter heiklen Marktbedingungen kann der Fonds die Aktien- und Anleihenpositionen im Portfolio verringern und unter extremen Marktbedingungen könnten die Aktien- und Anleihenpositionen, um den Fonds vor Verlusten zu schützen, die das jährliche Risikobudget übersteigen, auf null reduziert werden, sodass der Fonds nur in Geldmarktinstrumenten engagiert bliebe.

Verlustvermeidung, Kapitalerhalt oder Einhaltung des jährlichen Risikobudgets können zu keiner Zeit garantiert werden. Das jährliche Risikobudget basiert auf der Wertentwicklung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr. Dementsprechend können Zeichnungen im Verlauf eines Jahres höhere Verluste mit sich bringen als das jährliche Risikobudget.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds ist weder als ein Produkt klassifiziert, dass ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung") (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch nicht für den Fonds. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zinsindex-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Anleihenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Anleihenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 350 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 350 % bzw. in Short-Positionen 300 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens zwei Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein niedriges bis mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenparteirisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

Aktienindex-Futures

Der Fonds kann börsengehandelte Aktienindex-Futures einsetzen, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder Positionen auf einem Aktienmarkt aufzubauen. Die Absicherung gegen Wertverluste einer Position verhindert Wertschwankungen von Positionen oder Verluste durch einen Wertrückgang der Positionen nicht, sondern begründet andere Positionen, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen und den Wertverlust der Positionen dadurch mindern. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen aber auch die Gewinnchancen im Falle eines Wertanstiegs der Portfolioposition. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte" oder „Inter-Dealer-Märkte". Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter" Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko" bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite" zu entnehmen.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

ISIN	WKN
IE00BLG2YD70	A111Q5

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte(n) Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Es ist vorgesehen, dass der Fonds seine Erträge ausschüttet.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Details zur für die Fondsanteile geltenden Managementvergütung enthält folgende Tabelle:

Maximale anagementvergütung	Effektive Managementvergütung
2,00%	0,35%

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür vorab die

Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 20.000 bis 25.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Unabhängig seit 1674

METZLER
Asset Management

Verkaufsprospektergänzung

23. September 2026

Metzler International Investments public limited company
(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Metzler European Dividend

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Dividend (der „Fonds"), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt"). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die in dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde (**„FSMA“**) (Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das **„Gesetz vom 20. Juli 2004“**) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

(a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;

(b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder

(c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (**„FSMA“**) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, **„FCA“**) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order

oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen") bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet and an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen" sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person" übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person" erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person" umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person" handelt oder um eine „US-Person" im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (**„CFTC"**); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem

Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„Fondsanteile der Klasse A" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„Fondsanteile der Klasse B" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet;

„Fondsanteile der Klasse BN" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„Fondsanteile der Klasse C" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„Fondsanteile der Klasse X" sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Fondsanteile der Klasse X stehen nur Anlegern (und gegebenenfalls deren Kunden) zur Verfügung, die der Metzler-Gruppe bereits vor ihrer Anlage in diese Anteilklasse bekannt waren. Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden. Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

EINLEITUNG

Der **Metzler European Dividend** ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden wie auf Seite 7 beschrieben fünf Anteilklassen im Fonds angeboten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die überwiegende Anlage in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, insbesondere Optionsscheine, ADRs und GDRs, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds wird aktiv verwaltet.

Der Hauptanlageschwerpunkt des Investmentportfolios liegt auf Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben oder die ein hohes Potenzial aufweisen, in der Zukunft Dividenden zu zahlen. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens direkt in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds hat keinen primären Schwerpunkt auf bestimmte Branchen oder Marktkapitalisierungskategorien.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Positionen in Währungen und Aktien können durch Devisenterminkontrakte, Aktien-Futures und Aktien-Optionen abgesichert werden. Weitere Einzelheiten zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Fonds sind nachstehend im Abschnitt *„Einsatz derivativer Finanzinstrumente“* beschrieben.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“).

Informationen über die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale sowie über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in Anlage I zu dieser Verkaufsprospektergänzung mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung“ erhältlich.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Fonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers. Der Manager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“, Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zwar nicht, doch PAI werden auf Fondsebene berücksichtigt, wie in Anlage I genauer erläutert. Informationen über PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (für Jahresberichte, die am oder nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wurden).

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Investitionen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen / geschätzten Marktkurs und / oder die Liquidität der Investition und somit die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Fondsrendite eintreten.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner.

Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den Fonds sind vorstehendem Abschnitt *„Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite“* zu entnehmen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können in anderen Strategien oder breiten Benchmarks (Referenzwerten) für den Markt festgestellte Risiken eingehen oder ausschalten und dadurch bewirken, dass die Wertentwicklung von der Wertentwicklung dieser anderen Strategien oder Marktreferenzwerte abweicht. Diese Effekte können sich auf die Rendite des Fonds, seine Vermögenswerte, seinen Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können alle bekannten Risikogattungen (wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) betreffen und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen. Strategien im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterliegen den mit den Anlageklassen ihrer zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Risiken. Ferner kann sich die Nachfrage auf bestimmten Märkten oder in bestimmten Sektoren, auf die eine Strategie im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung abzielt, anders als prognostiziert oder langsamer als erwartet entwickeln.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Anteilklassen

Für Fondsanteile, die entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN, in der Anteilklasse C oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro.

Den einzelnen Anteilklassen im Fonds können unterschiedliche Charakteristika zugeordnet werden, wie im Abschnitt „Glossar“ auf Seite 4 dieser Verkaufsprospektergänzung näher erläutert.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00BYY02855	A14V5P
Fondsanteile der Klasse B	IE00BYY02962	A14V5Q
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8N83	A2H8XL
Fondsanteile der Klasse C	IE0007LYEEI7	A42HH0
Fondsanteile der Klasse X	IE00BYY02B89	A14V5R

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklassen A, B, BN und X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilklasse C begann am 1. Oktober 2026 um 9:00 Uhr und endete am 1. April 2027 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat entsprechend den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Datum.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse C zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B, der Anteilklasse BN und der Anteilklasse C liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Ausgabeaufschlag

Für Fondsanteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C und der Klasse X kann bei Zeichnung ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager oder dessen Vertreter zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für keine der Anteilklassen ist eine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Preisveröffentlichung

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die Anteilklassen A, B, BN und X schütten ihre Erträge aus. Die Anteilklasse C ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „Investmentmanager“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3E des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Management-vergütung	Effektive Management-vergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00%	1,25%
Fondsanteile der Klasse B	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse BN	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse C	2,00%	0,75%
Fondsanteile der Klasse X*	2,00%	0,0%

* Nähere Einzelheiten zur Struktur zur Gebührenerhebung, die für Fondsanteile der Klasse X gilt, entnehmen Sie bitte der Definition von „Fondsanteilen der Klasse X" auf Seite 4.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür vorab die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) (**„MiFID II"**), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen (**„Research Payment Account", „RPA"**) unterhalten, d.h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,1% des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 100.000 p.a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Vorvertragliche Informationen – Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Metzler European Dividend
Rechtsträgerkennung: 6354006ISJC2DBJ8D452

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

- X Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „**ESG**") betreffen:

- Umwelt
  - Klimaschutz
  - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökoysteme sowie Biodiversitätsverlust
  - Einsatz klimafreundlicher Technologien

- Sozial
  - Allgemeine Menschenrechte
  - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
  - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Unternehmensführung
  - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
  - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wird in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhalten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung, inwieweit vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale erreicht werden, werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

(a) ESG-Rating

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

(b) CO_2-Fußabdruck

Gibt an, wie viele Tonnen CO_2 im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO_2-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO_2-Äquivalent umgerechnet werden.

(c) Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielte Erfolge

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

(d) Konformität mit den Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von mindestens 30 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investiert in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDG(s)**“) in Einklang stehen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufweisen.
- Bewerbung von Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO_2-neutral sind, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufweisen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang steht. Diese Investitionen tragen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Positiver Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Förderung von Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt sind und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds kann in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind, legt allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Werden solche Investitionen getätigt, dann wird ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wird als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte werden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und können im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützen sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung. Die Einhaltung wird sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

Die EU-Taxonomie umfasst einen Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wonach taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen sollen, und enthält zudem spezifische EU-Kriterien.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für diejenigen dem Produkt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Etwaige andere nachhaltige Investitionen dürfen ebenfalls die Umweltziele oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („**THG**”)
- CO_2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht
- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie bei-spielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie vorrangig in Wertpapiere, die diese beworbenen Merkmale erfüllen.

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie verfolgt der Fonds die folgenden Ansätze:

(i) <u>Ausschlüsse</u>

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
  - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
  - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
  - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
  - (d) Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
  - (e) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (z. B. Fracking, Ölsande) erzielen;
  - (f) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren.
- von staatlichen Emittenten stammen, die:
  - (a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;
  - (b) als nicht sehr friedlich gelten;
  - (c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind.

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

(a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und

(b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen muss die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) Einbeziehung von ESG

Ziel der Einbeziehung von ESG ist die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen werden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG werden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

(a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken

(b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

(c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO_2-armen Wirtschaft

(d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus kann sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassen Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, bewerten diese generell auch und stellen sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact beruft sich der Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltet Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager tritt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Dabei versucht er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden können. Der Investmentmanager engagiert sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialogs und Stimmrechte. Der Investmentmanager hat zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager greift im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt haben und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen können. Diese Positivliste basiert auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen werden. Für die 17 SDGs werden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang stehen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden können, ist der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. In deren Rahmen kann der Investmentmanager analysieren, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung tragen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung kann der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurückgreifen, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die vorstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  k.A. Es besteht kein verpflichtender Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Investmentmanager bewertet im Rahmen der Beurteilung von Investitionen die Verfahrensweisen der Unternehmensführung von Unternehmen, in die er investiert, einschließlich der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die in der Lage sind, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Beweis zu stellen, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufweisen.

  In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann eine breite Palette an Vermögensgegenständen erwerben, wie im Abschnitt „Anlagepolitik" der Prospektergänzung und im Prospekt näher beschrieben. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung für den Fonds wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.

Mindestens 95 % des Fondsvermögens werden in Bestände investiert, die dazu dienen, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Darüber hinaus tätigt der Fonds einen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Umfang von mindestens 30 % des Fondsvermögens, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzen, welche im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft werden. Der Fonds kann zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen, hat jedoch keinen Mindestanteil für solche Investitionen festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

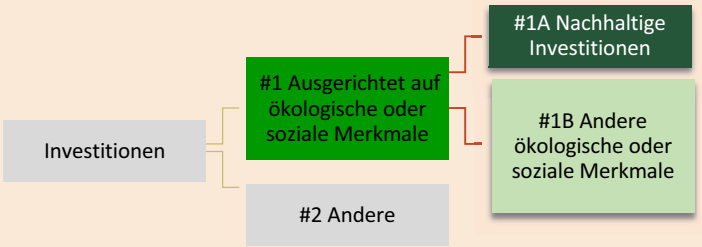

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden von dem Fonds gemäß den Anforderungen der Anlagebeschränkungen und -leitlinien eingesetzt, die im Prospekt und in der Prospektergänzung angegeben sind. Derivate sind neutrale Positionen im Fondsportfolio und werden nicht explizit eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds zu erfüllen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang sind[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

X Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zwecks Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Begrenzungen von Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare oder CO_2-arme Brennstoffe bis Ende 2035.

Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften bezogen auf Sicherheitsmanagement und die Entsorgung von Abfällen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

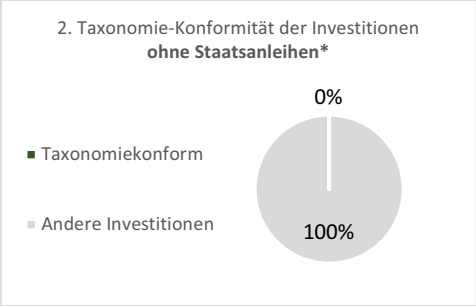

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k.A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 30 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds weist keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen auf.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien für den Investmentmanager zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Das liegt entweder an der Art der Vermögensgegenstände, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögensgegenstände zu berücksichtigten ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen und unterliegen dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  k.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  k.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  k.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  k.A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler European Dividend / Anteilklasse A

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BYY02855/document/SRD/en

- Metzler European Dividend / Anteilklasse B

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BYY02962/document/SRD/en

- Metzler European Dividend / Anteilklasse BN

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BFNQ8N83/document/SRD/en

- Metzler European Dividend / Anteilklasse C

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE0007LYEEI7/document/SRD/en

- Metzler European Dividend / Anteilklasse X

  https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/IE/IE00BYY02B89/document/SRD/en

Kontaktadressen

Manager

Universal-Investment Ireland Fund Management Limited
Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Vertriebsgesellschaft

Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon (+49 69) 21 04–11 11
Telefax (+49 69) 21 04–11 79
www.metzler.com